

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstr. 10

76133 Karlsruhe

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18
Sekretariat Frau Schröder

Berlin, den 10.03.2005 / JSC
Unser Zeichen 1227/2004 WKA
Bitte stets angeben

In der Strafsache
./i. Rumsfeld, Donald u. a.

AZ des Generalbundesanwaltes 3 ARP 207/04-2

beantrage ich namens und in Vollmacht der Anzeigenerstatter zu 2) –
18), den unten namentlich aufgeführten Geschädigten von
Gefangenenmisshandlungen und Folterungen durch Angehörige von
US-Streitkräften in irakischen Gefangenenlagern bzw. Haftanstalten,

1. durch

gerichtliche Entscheidung

die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten

1. den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von
Amerika, Donald H. Rumsfeld, 1000 Defense Pentagon,
Washington D.C. 2031-1000, USA
2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency
(CIA), George Tenet, CIA Hauptquartier, Langley, Virginia
23664, USA
3. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Kommandierender
4. General, 5. US-Armee- Corps, Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland

5. den Generalmajor Walter Wojdakowski, 5. US-Armee- Corps, Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
6. die Brigadegeneralin Janis Karpinski, z. Z. suspendierte Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
7. den Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum, früherer Kommandeur des 320. Militärpolizeibattalion der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
8. den Oberst Thomas Pappas, Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
9. den Oberstleutnant Stephen L. Jordan, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
10. den Generalmajor Geoffrey Miller, z. Z. Bagdad, Irak
11. den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Stephen Cambone, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA

wegen

Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 3, 9 VStGB, teilweise in Tateinheit mit Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB und dem Unterlassen der Meldung einer Straftat im Sinne des § 14 VStGB und in Tateinheit mit Gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Nr. 2 und Nr. 4 StGB begangen in Mittäterschaft (§25 II StGB), Mittelbarer Täterschaft (§ 25 I StGB) und als zivile und militärische Vorgesetzte gemäß § 4 VStGB (Nähere Ausführungen zum Ausmaß der Strafbarkeit siehe 4.),

beziehungsweise die Aufnahme von Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft

anzuordnen.

Der Antrag richtet sich gegen den Bescheid des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 10.02.2005, in dem mitgeteilt wird, dass der Strafanzeige vom 29.11.2004 keine Folge geleistet wird.

2. Es wird weiterhin beantragt, vorab bezüglich der folgenden Fragestellungen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 100 Abs. 2 Grundgesetz einzuholen

- Entsprechen die Jurisdiktionsregelung in § 1 Völkerstrafgesetzbuch i.V.m. der strafprozessualen Norm des § 153f Strafprozessordnung den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Rechten und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Grundsatzes der sog. Universaljurisdiktion bzw. des Weltrechtsprinzips?
- Wie weit reichen die völkergewohnheitsrechtlich geltenden Immunitätsregeln; mit anderen Worten, können Vorwürfe der Verletzung des Völkerstrafgesetzbuchs von der deutschen Gerichtsbarkeit ohne Verletzung immunitätsrechtlicher Pflichten überprüft werden?
- Wie ist das Verhältnis der völkergewohnheitsrechtlichen Immunitätsnormen zu der Völkergewohnheitsrechtsnorm des *aut dedere aut iudicare*?

Gliederung

1. Sachverhalt

- 1.1. Strafanzeige Rechtsanwalt Kaleck vom 29.11.2004
- 1.2. Ergänzender Schriftsatz des Center for Constitutional Rights vom 27.01.2005
- 1.3. Ergänzender Schriftsatz Rechtsanwalt Kaleck vom 29.01.2005
- 1.4. Sachverständigengutachten Prof. Scott Horton vom 28.01.2005

2. Gang des Ermittlungsverfahrens

- 2.1. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes vom 10.02.2005
- 2.2. Gegenvorstellung Rechtsanwalt Kaleck vom 10.03.2005

3. Formelle Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens

- 3.1. Antragsbefugnis
- 3.2. Einhaltung der Fristen
- 3.3. Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz Einstellung nach § 153 f StPO
- 3.4. Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz nicht erfolgter Aufnahme von Ermittlungen

4. Zusammenfassende Würdigung und Begründung des hinreichenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten Donald Rumsfeld u. a.

5. Antrag auf Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Art. 100 Grundgesetz

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 29.11.2004 übersandte der Unterzeichnende dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe namens und in Vollmacht des Center for Constitutional Rights, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Michael Ratner und den Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Peter Weiss, Broadway 666, 10014 New York, USA, und der irakischen Staatsbürger Ahmed Hassan Mahawis Derweesh, Faisal Abdulla Abdullatif, Ahmed Salih Nouh und Ahmed Shehab Ahmed, die 2003 und 2004 Opfer von Folter und Misshandlungen in irakischen Gefängnissen Abu Ghraib und in anderen Gefangenenlagern geworden sind, eine Strafanzeige wegen „sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen, §§ 8, 4, 13 und 14 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und der UN-Folterkonvention „

gegen folgende US-amerikanische Staatsbürger

1. den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet, CIA Hauptquartier, Langley, Virginia 23664, USA
3. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Kommandierender General, 5. US-Armee-Corps, Römerstraße 168, Deutschland
4. den Generalmajor Walter Wojdakowski, 5. US-Armee-Corps, Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. die Brigadegeneralin Janis Karpinski, z. Z. suspendierte Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
6. den Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum, früherer Kommandeur des 320. Militärpolizeibatallion der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Ft. Totten, New York, 11359, USA
7. den Oberst Thomas Pappas, Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. den Oberstleutnant Stephen L. Jordan, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
9. den Generalmajor Geoffrey Miller, z. Z. Bagdad, Irak
10. den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Stephen Cambone, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA

sowie gegen alle weiteren in der Strafanzeige namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den geschilderten Straftaten.

Die Strafanzeige umfaßte zunächst eine Einleitung (1.) und sowie eine Darstellung des Sachverhaltes (2.). Der Sachverhalt bestand aus einer Schilderung der Vorgeschichte der Gefangenenmisshandlungen von Abu Ghraib seit dem 11. September 2001 (2.1.). Danach wurden insgesamt 44 Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib aus dem offiziellen Regierungsbericht von Fay und Jones mitgeteilt. Schließlich wurden die Tathandlungen gegen die Anzeigenerstatter zu 2. bis 5. im einzelnen dargelegt (2.3.). Danach wurden die oben geschilderten Straftaten materiellrechtlich als Folter- und Kriegsverbrechen gem. § 8 VStGB und internationalem Recht eingestuft (3.). Hiernach wurden die Tathandlungen der angezeigten zehn Beschuldigten sowie ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte für jeden Beschuldigten im einzelnen dargelegt (4.). Schließlich wurde die Anwendung des deutschen Strafrechts begründet (5.). Dabei wurden die Begründung der deutschen Strafgewalt (5.1.) nach dem Weltrechtsprinzip sowie das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft gem. § 153 f StPO dargelegt. Schließlich wurden mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland wie die Immunität einzelner Beschuldigter sowie das NATO-Statut abgehandelt.

Im einzelnen hatte die Strafanzeige vom 29.11.2004 folgenden **Wortlaut**.

Der Strafanzeige wurden die folgenden deutsch- und englischsprachigen Anlagen beigefügt:

1. Vollmachten, 2. ein Gutachten von Professor Jules Lobel, University of Pittsburgh Law School zur rechtlichen Problematik der Vorgesetztenverantwortlichkeit,
3. die vom The Center On Law And Security in drei Bänden herausgegebenen Sammlungen von offiziellen Untersuchungsberichten, internen Regierungsdokumenten und weiteren Materialien zu Folter, Gefangenenmißhandlungen und Vernehmungsmethoden
 - Torture Volume 1 / August 2004
 - Torture Volume 2 / August 2004
 - Torture Volume 3 / August 2004,
4. verschiedene Berichte von Menschenrechtsorganisationen , u.a. der Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung, Theo van Boven vom 01. September 2004, der Bericht von Human Rights Watch 'The Road To Abu Ghraib' vom Juni 2004, der Bericht von The World Organisation for Human Rights 'Leading by Example' vom 26. Juni 2004 sowie der Bericht von Human Rights First , Getting To Ground Truth' vom September 2004,
5. diverse Zeitungsartikel aus englischen und amerikanischen Medien, u.a.
 5. 1 Duncan Campbell, The Guardian, January 25, 2003
 - 5.2 Dana Priest, Joe Stephens, The Washington Post, May 9, 2004
 - 5.3 Carla Anne Robbins, Greg Jaffe, David S. Cloud, The Wall Street Journal, May 13, 2004
 5. 4 James Risen, David Johnston, The New York Times, May 12, 2004
 - 5.5 Bob Drogin, Los Angeles Times, May 16, 2004
 - 5.6 Dana Priest, The Washington Post, October 24, 2004
 5. 7 Arthur Kane, Miles Moffeit, The Denver Post, May 28, 2004
 5. 8 Bob Drogin, Los Angeles Times, May 16, 2004
 - 5.9 Eric Schmitt, Thom Shanker, The New York Times, June 17, 2004
 - 5.10 James Risen, The New York Times, May 13, 2004
 - 5.11 Miles Moffeit, Denver Post, May 19, 2004
 - 5.12 Alex Roth, Jeff McDonald, The San Diego Union-Tribune, May 30, 2004.

1.2.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2004 an den Generalbundesanwalt teilte der Unterzeichner mit, dass er die Vertretung der Internationalen Liga für Menschenrechte (FIDH) in Paris sowie der „Lawyers against the War“ in Vancouver/Kanada übernommen hatte und erklärte namens und in Vollmacht beider Organisationen den Anschluss an die Strafanzeige vom 30.11.2004. Weiterhin wurde die Übersendung ergänzender Materialien angekündigt. Es wurde berichtet,

dass die Anzeigenerstatter zu 1), das CCR sowie die US-amerikanische Bürgerrechtsorganisation ACLU die Freigabe von knapp 4.000 Dokumenten durch die Regierungsadministration erreicht hätten und dass diese Dokumente die Beteiligung der US-Regierung und der US-Militärspitze bei der Anordnung und Autorisierung von verbotenen Vernehmungsmethoden belegten. Diese Unterlagen sollten ausgewertet und zeitnah der Strafanzeige vom 29.11.2004 als Anlagen übersandt werden. Schließlich wurde um Berücksichtigung der Auslandsreise des Unterzeichners vom 03.01.2005 bis 10.02.2005 gebeten.

Mit Schriftsatz vom 11.01.2005 setzte der Generalbundesanwalt dem Unterzeichner eine Frist für die ergänzende Stellungnahme bis zum 30.01.2005. Mehrere telefonische Versuche, die Stellungnahmefrist aufgrund der Auslandsreise des Unterzeichners und aufgrund des Umfangs der auszuwertenden Dokumente zu verlängern, wurden abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 17.01.2005 zeigte der Unterzeichner die Vertretung einer weiteren Organisation, des „International Legal Resources Centre“ (ILRC) aus Montreal/Kanada an und erklärte namens und in Vollmacht des ILRC deren Anschluss an die Strafanzeige vom 29.11.2004.

Mit Schriftsatz vom 27.01.2005 wandte sich der Anzeigenerstatter zu 1), das Center for Constitutional Rights direkt in englisch und in einer von einem Freiwilligen gefertigten deutschen Übersetzung an den Generalbundesanwalt. Aus dieser Übersetzung wird im folgenden auszugsweise zitiert (Angemerkt sei, dass insgesamt eine Vielzahl von englischsprachigen Materialien von den Anzeigenerstattern an die Bundesanwaltschaft übersandt wurde. Aufgrund von Zeitmangel und wegen der potenziell hohen .Kosten konnten keine vollständigen deutschen Übersetzungen gefertigt werden. Auf telefonische Nachfragen bei den zuständigen Sachbearbeitern bei der Bundesanwaltschaft wurde zudem mitgeteilt, dass diese hervorragend englisch sprechen sollen. Fehler des eingereichten Originaltextes wurden übernommen.)

„In den letzten zwei Monaten wurden bedeutende neue Informationen in Bezug auf die Mittäterschaft der genannten Angeklagten bei Kriegsverbrechen und auf die Reichweite dieser Verbrechen offen gelegt. Außerdem ... wird es keine Strafverfolgungen gegen irgendeine in dieser Strafanzeige genannten Angeklagte stattfinden.

Ein Teil dieser bemerkenswerten neuen Informationen stammt aus Dokumenten, die als Folge einer gegen den Verteidigungsministerium, die CIA und andere Bundesbehörden vom Center for Constitutional Rights und von der American Civil Liberties Union nach dem Freedom of Information Act eingereichten Klage erhalten wurden. Diese Klage läuft weiter. Wir erwarten 10.000 zusätzliche Dokumenten vom Verteidigungsministerium innerhalb der nächsten Woche und danach tausend zusätzliche Seiten. Wir ersuchen zusätzliche Zeit um dieses Material vorzulegen.

Neueste Aussage des Präsidentenberater Alberto Gonzales bei seiner Bestätigungsanhörung vor dem Congress zeigt seine Beteiligung an die Aufstellung einer Politik auf, in der Folter und unmenschliche Behandlung auf höchster Ebene der Bush-Regierung genehmigt wurden. Wir ersuchen, dass er als Angeklagte in diesem Fall genannt werde. Die genannte Politik ist immer noch in Kraft. Ein von der Department of Justice am 30.12.2004 herausgegebenen Memorandum stellt eigentlich eine Anerkennung dar, dass seit zwei Jahren die Bush-Regierung Folter so eng definiert hat, dass die die Folter konstituierende Missbräuche nicht mehr als Bestandteile der Folter angesehen würde. Der Beweis der Komplizenschaft der Angeklagten in den mutmaßlichen Kriegsverbrechen ist offenkundig und berücksichtigt.

Mindestens so krass ist das völlige Versagen der US-Behörden, irgendwelches Ermittlungsverfahren bezüglich der Ermittlung und Verfolgung hochrangiger Beamten einzuleiten. Es besteht immer mehr Hinweise, dass weder die in der Strafanzeige genannte noch andere hochrangigen Beamten werden aufgenommen bzw. Verfolgt werden. Stattdessen werden einige der angeblich in Kriegsverbrechen verstrickte Angeklagten mit wichtige [=hochrangigen] Ernennungen und Ehreenauszeichnungen belohnt. Die Ernennung und Bestätigung des Angeklagten Alberto Gonzales zum Generalbundesanwalt garantiert, dass die Ermittlung der in der Strafanzeige dargelegten Kriegsverbrechen niemals stattfinden werden. Der US-Generalbundesanwalt ist beauftragt, für die Ermittlung und Verfolgung aller Verbrechen die übergreifende Verantwortlichkeit zu übernehmen. Alberto Gonzales, der jetzt das das FBI überwachende Justizministerium leitet, hat bezeugt, er glaube nicht, was einige der FBI-Agenten bezüglich miterlebter Folter erklärt haben. Der Angeklagte Gonzales wird offensichtlich weder sich selber noch seine Mitarbeiter ermitteln. Es wurde auf dem US-Congress Druck ausgeübt, irgendwelche ernsthaften Ermittlungen einzustellen. In dem kürzlich gegen einen Soldat vom niedrigen Rang, Spezialist [=Fachmann, Expert] Charles Graner, stattgefundenen militärgerichtlichen Verfahren hat der Richter ihm verweigert, Zeugen aus der Befehlskette, einschließlich des angeklagten Sanchez, aufzurufen. Diese Zeugen hätten wohl eine Verteidigung aufgrund der Vorgesetztenverantwortlichkeit ermöglicht, die die Strenge der Strafe im Fall Graner hätte gemildert können. ...

Es wird deshalb um so wichtiger, ein Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Ohne eine solche Ermittlung werden die in der Strafanzeige dargelegten mutmaßlichen Verbrechen weder ermittelt noch verfolgt werden. Dies stellt nicht nur ein Problem für die Vereinigte Staaten dar. Die mutmaßlichen Verbrechen sind Völkerverbrechen; deren Täter sind Menschheitsfeinde. Die mutmaßlich begangenen Verletzungen sind die Angelegenheit aller Länder. Der mächtigste Staat der Welt sollte ein Beispiel für die Einhaltung der grundsätzlichen Gesetze geben. Stattdessen lässt sich die Bush-Regierung darauf ein, ein Beispiel für die Immunität zu geben – eine Immunität die zu weit verbreiteten Rechtsverletzungen seitens anderer Staaten führen wird. Es ist zwingend erforderlich, dass die Bundesrepublik eine Ermittlung einleite; ohne eine solche Ermittlung würde die Sache einer nach dem Gesetze gerichteten Welt einen großen Rückschlag erlitten haben.

1) Trotz neues Beweismaterials betr. der Beteiligung von Vorgesetzten an die Strafverletzungen hat die Bush-Regierung keinerlei Absicht, hochrangige US-Beamten entweder zu untersuchen noch strafrechtlich zu verfolgen.

“The record of the past few months suggests that the administration will neither hold any senior official accountable nor change the policies that have produced this shameful record.”
[Leitartikel, “War Crimes,” The Washington Post, 23.12. 2004]

Dokumente, die Mitte Dezember veröffentlicht wurde, bieten neues Beweismaterial über die Verstrickung hochrangiger US-Beamten in den gegen die in US-Obhut stehenden ausländischen Internierten begangenen Strafverletzungen an. Diese Urkunden wurden vom Center for Constitutional Rights und der American Civil Liberties Union als Folge eines

gerichtlichen Verfahren veröffentlicht. [American Civil Liberties Union, U.S. Marines Engaged in Mock Executions of Iraqi Juveniles and Other Forms of Abuse, Documents Obtained by ACLU Reveal, 14.12.2004]

Die eindrucksvollen Dokumente zeigen, dass die Folter von Internierten seitens US-Soldaten in Irak und Guantanamo weit verbreitet und von den Vorgesetzten der Soldaten gut bekannt war – wenn auch nicht ausdrücklich befohlen. Sie zeigen Fälle von Mord, Vergewaltigung, Scheinhinrichtungen und systematische Folter auf.

Die Dokumente bestätigen, dass die in Guantanamo tätigen Vernehmer glaubten, sie hätten nur unter Befehlen von dem angeklagten Verteidigungsminister Donald Rumsfeld gehandelt. Am 10.5.2004 berichtete zum Beispiel ein FBI-Agent ein Gespräch, das er mit dem angeklagten Generalmajor Geoffrey D. Miller geführt hatte, der den Gebrauch von Verhörmethoden mit der Begründung verteidigte, dass das Militär „has their marching orders from the Sec Def. [Secretary of Defense Rumsfeld]“ (vgl. Appendix H). Diese neuen sowie die früheren Offenbarungen widersprechen den wiederholten Behauptungen des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld, die Verbrechen seien nur von ein paar Reservisten vom niedrigen Rang durchgeführt worden.

Eine Woche nach dieser bemerkenswerten Aufdeckung neuen Beweismaterials, sagte Scott McClellan, der Pressesprecher des Präsidenten George W. Bush: „The president expects that if there are allegations of abuse, that those allegations need to be taken seriously. (...) They need to be fully investigated. People need to be held accountable and brought to justice if they're involved in wrongdoing, and preventative measures and corrective measures put in place to prevent it happening again.“ [BBC News, 22 December 2004, www.news.bbc.co.uk]

Trotz solcher Versprechen hat die Regierung noch nicht darauf hingedeutet, wann und gegen wen diese Ermittlungen geleitet werden sollen. Alle Belege deuten auf die Schlussfolgerung hin, dass diese Erklärung eine Fortsetzung der Verschleierung darstellt. Wir schließen das daraus, was seit langem deutlich ist: keine Untersuchung der Befehlskette wird stattfinden. Die Bush-Regierung hat seine vorige und wiederkehrende Behauptung, für die Verletzungen seien nur Militärpersonal vom niedrigen Rang verantwortlich, nicht geändert. Es besteht durchaus keinen Grund dafür zu glauben, dass die Erklärung des Herrn McClellan sich auf eine mögliche Ermittlung derjenigen hochrangigen Beamten bezog, die in dieser [=in der jetzigen] Strafanzeige genannt werden. Alle Nachweise – von denen manche unten dargelegt werden – zeigen, dass keine Untersuchung stattfinden werden und die Vorgesetzten, die an die Kriegsverbrechen angeblich beteiligt seien – belohnt und nicht untersucht werden.

A- Die Vereinigten Staaten, statt hochrangigen Beamten – einschließlich die in der Strafanzeige genannten Angeklagten – zu untersuchen, haben es vorgezogen, sie zu belohnen.

Gewisse Tatsachen bestätigen deutlich die mangelnde Absicht der US- Regierung, seine hochrangigen Beamten zu untersuchen, besonders die Personen, die in der in Karlsruhe eingereichten Strafanzeige als Angeklagte genannt werden. Eigentlich hat die US durch die Belohnung derer, die angeblich an Kriegsverbrechen beteiligt sind, die national- und völkerrechtlichen Verordnungen betr. Folter zum Gespött gemacht.

Der Präsident George W. Bush hat den Angeklagten Nr. 1, **Verteidigungsminister Donald Rumsfeld**, gebeten, im Amt während seiner zweiten Präsidentenmandatsperiode zu bleiben. Am 20.12.2004 hat die New York Times gemeldet: „President Bush strongly defended Defense Secretary Donald H. Rumsfeld today, declaring that the Pentagon chief is doing ‘a really fine job’ and that any suggestions that he is insensitive are simply wrong“ (David Stout, „Bush Defends Rumsfeld, Saying He’s Doing ,a Really Fine Job‘“, New York

Times, 20.12.2004] „I asked him to stay on because I understand the nature of the job“, Mr. Bush said, „Members of the Senate and the House will recognize what a good job he's doing. (...) and I look forward to continuing to work with him.“ Dies weist deutlich nach, dass Rumsfeld wegen seiner mutmaßlichen Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen nicht wird untersucht, geschweige dann angeklagt, werden.

Am 14.12.2004 wurde Angeklagte Nr. 2, **George J. Tenet**, sowie auch Gen. Tommy R. Franks und L. Paul Bremer III, vom Präsidenten George W. Bush mit dem Presidential Medal of Freedom verliehen. Der Präsident hat erklärt: „made our country more secure and advanced the cause of human liberty.“ „George Tenet was one of the first to recognize and address the growing threat to America from radical terrorist networks“ (David Stout, „Bush Honors 3 Ex-Officials Instrumental to Iraq Policy,“ New York Times, 14.12. 2004). Dies weist auch nach, dass die Bush-Regierung hat sich dafür entschieden, Tenet wegen seiner mutmaßlicher Rolle in der Zulassung von Folter, unrechtmäßiger Überstellungen und Internierungen nicht zu ermitteln.

Angeklagter Nr. 3, **Generalleutnant Ricardo Sanchez**, so wie in der Strafanzeige schon erwähnt, wird wahrscheinlich bald mit einem vierten Stern verliehen werden (John Hendren, „Officer Who Oversaw Iraq Prisons May Be Promoted,“ Los Angeles Times, 15.10.2004).

Wenn ein Generalleutnant der US-Streitkräfte mit einem vierten Stern verliehen wird, wird er zum Rang von General erhoben, der der zweithöchste Rang nach General of the Army darstellt.

Ehemaliger White-House-Berater Alberto Gonzales, ein neuer Angeklagte in dieser Strafanzeige, wird von dem Präsidenten George W. Bush als Generalbundesanwalt nominiert und ist im Begriff vom Senat bestätigt zu werden. Sein Zeugnis zieht ihn in die Kriegsverbrechen hinein (vgl. die nachfolgenden Kurzfassungen dieses Zeugnis, Section 2) B dieses Briefes; das vollständige Zeugnis ist abrufbar unter <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A53883-2005Jan6.html> und wird auch in Appendix I beigefügt).

Jay Bybee, der als ehemaliger Beamter des Justizministeriums das berüchtigte „Torture Memorandum“ vom August 2002 unterzeichnet hat, wurde vom Herrn Bush zum Bundesrichter bestimmt. Er ist jetzt Bezirksrichter im Berufungsgericht des 9. Bezirks („Justice Dept. Rewrites Memo on Torture,“ The Associated Press, 31.12.2004).

Das Ganze weist ohne Zweifel nach, dass es weder Ermittlungen bzw. Verfolgungen in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Verantwortlichkeit jener an der Spitze der Befehlskette geben noch geben werden. Es wird keine Untersuchung derer stattfinden, die die Begehung von Folter und Kriegsverbrechen gegen die Internierten im Zusammenhang des Krieges gegen den Terror beauftragt, veranlasst oder nicht gehindert hätten.

Die Bush-Regierung hat Druck auf dem Congress ausgeübt, alle Untersuchungen wegen Folter und Kriegsverbrechen einzustellen und die Verabschiedung irgendwelcher zusätzlichen Anti-Foltergesetzgebung verhindert.

Die letzte Anhörung des US-Congress hinsichtlich Gefangenenmisshandlung fand nahezu vier Monaten statt und inzwischen ist keine ernsthafte Untersuchung erwartet (Leitartikel, „War Crimes,“ The Washington Post, 23.12.2004).

Außerdem hat die New York Times aufgedeckt, dass das Weiße Haus eingeräumt hat, es habe „urged Congress last year to drop a legislative proposal that would have curbed the ability of U.S. intelligence agencies to use extreme interrogation tactics“ (vgl. Douglas Jehl und David Johnston, „White House Fought New Curbs on Interrogations, Officials Say,“ The New York Times, 13.1.2005; vgl. auch Reuters, „White House Fought Curbs on Interrogations,“ 13.1.2005). Der strittige Antrag hätte die CIA und das Pentagon dazu verpflichtet, dem Congress von angewandten Verhörtechniken zu berichten und hätte das

Verbot der Folter bzw. unmenschliche Behandlung auf Nachrichtensoffizierinnen erstreckt. Diese Einschränkungen der Anwendung extremen Verhörmethoden wurden aus der endgültigen Gesetzgebung vollständig gestrichen.

Wir glauben, so wie ein Demokraten-Mitglied des Congress ausgedrückt hat, „that the administration wanted an escape hatch to preserve the option of using torture“ gegen Gefangenen, die von der CIA in Gewahrsam genommen werden (vgl. oben Jehl und Johnson). Leider wird von dieser Option immer noch Gebrauch gemacht.

C- Das neue Torture-Memorandum des US-Justizministeriums vom 30.12.2004 stellt fest, die enge Definition von Folter im Bybee-Memorandum vom August 2002 sei falsch, erkennt aber, dass dieser fehlerhafte Straftatbestand mehr als zwei Jahre in Kraft war und immer noch keine Orientierungshilfe bezüglich der Rechtmäßigkeit der verschiedenen missbräuchlichen Verhörtechniken bietet.

Am 30.12.2004 hat das Office of Legal Counsel des Justizministeriums ein neues rechtliches Memorandum – (das „Levin Memorandum“ – bezüglich der Definierung von Folter veröffentlicht (vgl. oben angeführten App. A, # 15). Es soll das vielzitierte Bybee-Memorandum von August 2002 vollständig ersetzen. Das Bybee-Memorandum wurde vom Verteidigungsministerium als Orientierungshilfe benutzt, um die „aggressiven“ Verhörmethoden, die unzweideutig Kriegsverbrechen darstellten, zu rechtfertigen. Das neue Memorandum wurde rechtzeitig zum Auftreten in der nächsten Woche von White-House-Anwalt Alberto Gonzales vor dem Senate Judiciary Committee herausgegeben.

Das zurückgewiesene Torture-Memorandum von August 2002 hat im Gegensatz zum Völkerrecht behauptet, der der zugefügte Schmerzgrad muß „equivalent in intensity to the pain accompanying serious physical injury, such as organ failure, impairment of bodily function, or even death“ sein, um Folter darzustellen. Das neue sich auf National- und Völkerrecht stützende Memorandum lehnt dieses Gutachten ab und erklärt, der Folter gleichkommende körperliche Schmerz brauche nicht schweren körperlichen Schmerz mit sich bringen, der dem Organversagen entspricht; es brauche aber mehr als „mild and transitory“ sein.

Harold Koh, Dekan der Yale School of Law, hat kommentiert: „the August 1, 2002 OLC Memorandum is perhaps the most clearly erroneous legal opinion I have ever read“ (vgl. Appendix D).

Das neue Memorandum bestätigt, dass hochrangige US-Beamte der US-Regierung seit zweieinhalb Jahren einen national- und völkerrechtswidrigen Straftatbestand der Folter geliefert haben. Das Memorandum von August 2002 hat also Kriegsverbrechen und den Gebrauch der Folter genehmigt.

Während das neue Memorandum sich von dem in dem Bybee Memorandum enthaltenden Straftatbestand der Folter, bietet es kaum Orientierungshilfe für den Straftatbestand der Folter nach National- und Völkerrecht.

Das neue Memorandum befasst sich nicht einmal mit dem Verbot von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im UN-Übereinkommen gegen Folter. Dies wird auch von der Aussage Gonzales, die Bush-Regierung glaube immer noch, dass das Verbot von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sich nicht auf Ausländer bezieht, die außerhalb der Vereinigten Staaten interniert werden. Letztere ist eine erstaunliche Behauptung. Es bedeutet, dass die Bush-Regierung das Verbot von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung weiter verletzt und sich auf die Begehung von Kriegsverbrechen einlässt. Zusätzlich befasst sich nicht das Levin-Memorandum mit

dem in den Genfer Übereinkommen bestehenden Verbot von unmenschlicher Behandlung. Folglich setzt die Regierung auch heute fort, eine Handlungsweise zu legitimieren, die Kriegsverbrechen darstellt.

Darüber hinaus wird eine Anmerkung im neuen Memorandum gedacht, um die Vergangenheit zu vertuschen und diejenigen US-Beamten zu entlasten, die sich auf Folter nach den Richtlinien des vorigen Memorandums von August 2002 eingelassen haben. Die Anmerkung will deutlich sagen, dass die von hochrangigen Beamten beschriebene Verhörmethoden und die Behandlungen von Gefangenen dem neuen Memorandum nicht widersprechen. Deswegen unterstellt das neue Memorandum, dass diese Beamte nicht wegen dem Beauftragen von Folter können angeklagt werden, auch wenn sie gemäß demjenigen früheren Memorandum gehandelt hätten, das jetzt als widerrechtlich zurückgewiesen wird. Anmerkung 8 lautet wie folgt:

While we have identified various disagreements with the August 2002 Memorandum, we have reviewed this Office's prior opinions addressing issues involving treatment of detainees and do not believe that any of their conclusions would be different under the standards set forth in this memorandum.

In der Fußnote wird benachrichtigt, amtliche Meinungen über die den Weisungen des früheren Memorandums folgende Behandlung der Internierten seien geprüft und bewertet worden, nicht Verstöße gegen das neue Memorandum zu sein. In den Worten der New York Times: „[t]he footnote meant, the officials said, that coercive techniques approved by the Justice Department under the looser interpretation of the torture statutes were still lawful even under the new, more restrictive interpretation“ (vgl. das oben angeführte Appendix A, # 23 und 24).

Wenn man die im ersten Memorandum enthaltende gerichtliche Entscheidung mit der des neuen vergleicht, zeichnen die Straftatbestände als Antipoden ab. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass die gemäß dem ersten Memorandum begangenen Handlungen in Übereinstimmung mit der in der neuen Fassung enthaltenden sehr eingeschränkten Folterdefinition wären. Dies ist eine erstaunliche Behauptung, da, wie die Strafanzeige vorzeigt, mehrere Internierte zum Tode geschlagen wurden und Organversagen wie zum Beispiel Gehörverlust, was auch schon bei der Definition des Bybee Memorandums Folter bezeichnen hätte.

Das neue Memorandum hat also ein sehr begrenzten Rahmen. Es untersticht auch noch einmal die mangelnde Absicht der US-Regierung diejenigen zu bestrafen, die an Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Kriegsverbrechen durch Handlung oder Unterlassung beteiligt waren.

D- Das militärgerichtliche Verfahren von Spezialist Charles A. Graner Jr. bestätigt den Unwille der US-Militärjustiz hochrangige Beamte einschließlich der Angeklagten zu untersuchen und zu beschuldigen

In seinem militärgerichtlichen Verfahren von Mitte Januar 2005 zu Fort Hood, Texas, hat Spezialist Graner seine Verteidigung auf Befehlsbefolgung gestützt. „The defense contends that Graner was told by higher-ranking soldiers and intelligence agents to rough up the detainees prior to interrogation, and that he had no choice but to obey despite personal misgivings“ („G.I. Accused of Prison Abuse in Iraq Faces Military Trial,“ The Associated Press, 10.1.2005).

Der Anwalt Graners hat den Zeugnis vom Generalleutnant Ricardo Sanchez ersucht. Der Militärrichter Oberst James Pohl hat die Bitte [=den Antrag] abgelehnt.

Laut Reed Brody, Special Counsel von Human Rights Watch: „the United States is doing what every dictatorship and banana republic does when its abuses are discovered: covering up and shifting blame downwards“ (Reed Brody, „Justice for Abu Ghraib,“ *The International Herald Tribune*, 19.1.2005, Appendix A, #27).

Wie in der Strafanzeige erwähnt, werden von der US-Militärjustiz sieben Militärs vom niedrigen Rang wegen Misshandlung in Abu Ghraib angeklagt. Nach der Verurteilung von Graner bleiben noch zwei Personen vor Gericht zu ziehen. Ein paar anderer Soldaten von niedrigem Rang wurden wegen anderen Verletzungen diszipliniert. Dennoch berühren weder Anklagen noch Verfahren die höheren Glieder der Befehlskette. Die Militärjustiz hat keine Entscheidung verkündet, hochrangige Personen zu ermitteln, auch wenn das angeklagte Personal seine Verteidigung auf Befehlsbefolgung stützt und bei Gericht Beweismaterial die eine mutmaßliche Beteiligung von Vorgesetzten nachweist.

E- Unabhängige Ermittlungen sind in den Vereinigten Staaten unwahrscheinlich

Wie in der Strafanzeige erklärt waren keine der Ermittlungen seitens der Bush-Regierung unabhängig noch haben sie die Rolle derjenigen untersucht, die sich in der Befehlskette finden. Keine solche Ermittlungen werden in Erwägung gezogen.

Die vor kurzem verkündete Ermittlung des Justizministeriums passt diesem Muster an. Die an die CCR und ACLU freigegebenen Dokumenten haben offenbart, dass das FBI sich über einige dieser von Soldaten niedriges Ranges benutzten Verhörmethoden beklagt hat. Nach diesen Offenbarungen hat das FBI angefangen, einige dieser Beschuldigungen zu untersuchen (Reuters, „Military to Investigate F.B.I. Prison Abuse Charges,“ *The New York Times*, 5.1.2005). Diese Untersuchung berührt aber keine hochrangigen Beamte nur noch Beamten von niedrigem Rang und ist zuerst dafür zgedacht, zu bestimmen, ob die FBI-Agenten ehrlich berichten hätten, das was sie gesehen. Das heißt, der Zweck ist, diejenigen zu untersuchen, die die Verletzung offen legen haben. Alberto Gonzales, der neue Leiter des Justizministeriums, hat wie zuvor gesagt eine Eigeninteresse daran, dass die Untersuchungen von Hochrangigen nie stattfindet. Die Sache bleibt in den Händen des Justizministeriums, das Gonzales, einer der jetzigen Angeklagte, kontrollieren wird. Keine unabhängigen Ermittlungen sind anzufangen und keiner sieht die Untersuchung seitens dieses Justizministeriums als eine Untersuchung der Rolle der Befehlskette an, was natürlich die Rolle Gonzales einschließt.

Die zwei führenden menschenrechtlichen Organisationen in den Vereinigten Staaten haben anerkannt, dass es keine Untersuchung der Rolle von Hochrangigen in dem Kriegsverbrechensskandal gegeben hat. Von diesem völligen Ausbleiben der Verantwortlichkeit frustriert hat demzufolge Human Rights Watch (www.hrw.org), die führende Menschenrechtsorganisation in den Vereinigten Staaten, die Ernennung eines Sonderermittlers erfordert, um hochrangige Beamte zu ermitteln und soweit angemessen anzuklagen (vgl. Appendix A, # 25). Anfänglich hatten die Organisationen eine unabhängige Untersuchung erfordert. Da jedoch immer mehr Hinweise auf die Strafbarkeit der Befehlskette aufgedeckt werden, wird das Erfordern eines Sonderermittlers berechtigt. Leider stößt dies auf taube Ohren. Wie oben nachgewiesen hat die Bush-Regierung keine Absicht, die Rolle der Befehlskette bei Kriegsverbrechen he zu unabhängig untersuchen; in der Tat befasst sie sich mit einer weit reichenden Verschleierung und einer Belohnung einiger der darin verwickelten.

Wir möchten Sie in diesem Brief auf einem Beispiel einer solchen Verschleierung aufmerksam machen. Es handelt sich um Angeklagte Nr. 7, d.h. Oberst Pappas. Ein 10-seitiger im Dezember 2004 veröffentlichter Bericht mit dem Titel „Whitewashing Torture?“ ist

in Appendix B beigefügt und den Fall des US-Sergeant Frank Greg Ford erzählt. Während Sergeant Ford in der Interniertenanlage in Samarra eingesetzt wurde, deren Befehlshaber Offizier Angeklagte Nr. 7, Oberst Pappas, war, erlebte er die Folter von irakischen Internierten seitens US-Soldaten mit. 36 Stunden nachdem er bei seiner Befehlskette eine formelle Untersuchung der Folterhandlungen ersuchen hat, wurde er gewaltsam vom Iraq nach der Bundesrepublik Deutschland und danach nach den Vereinigten Staaten gebracht.

In den Vereinigten Staaten hat Ford einen Bericht über seine Anschuldigungen beim FBI eingereicht, das ihn dann zum Justizministerium weitergeleitet hat. Als er mit Ermittlern aus diesem Ministerium zusammengetroffen hat, hat er bestätigt: „it was obvious that their mission was to cover up for DoD [Department of Defense] and the Army,“

Der Verfasser des Artikels folgert: „If Ford’s allegations are proven, the Army would be faced with evidence that its prisoner abuse problem is even more widespread than previously acknowledged – and that some of its own officers not only turned a blind eye to abuses but actively participated in covering them up“ (vgl. Appendix B).

All die obenerwähnten Tatsachen sind unbestreitbare Indizien dafür, dass keine Maßnahmen werden gegen hochrangige Beamte ergriffen werden. Dies ist umso bedauernswerter, dass neues Beweismaterial veröffentlicht wird, das den Ernst der Verletzungen, ihrer Reichweite und die wiederholende Verwicklung vorgesetzter Beamte in diese Verbrechen betont.

Zusätzliches Beweismaterial wird aufgedeckt, das die Reichweite der Verletzungen und die Kenntnis und Beteiligung von hochrangigen US-Beamten nachweist.

Viele seit der Erstattung der Strafanzeige veröffentlichten Berichte und Dokumente bestätigen deutlich die Anschuldigungen der Strafanzeige, während sie auch darauf hindeuten, dass die begangenen Verletzungen und die Verantwortlichkeit hochrangiger Beamte können nicht angezweifelt werden.

Am gleichen Tag der Strafanzeigerstattung in Karlsruhe, wurde einer Bericht des International Committee of the Red Cross (ICRC) an die Öffentlichkeit gegeben. Es hat erklärt, die US-Verhörmethoden im Zusammenhang mit den Internierungsverhältnissen von Ausländern in US-Gewahrsam seien „tantamount to torture“ (Neil Lewis, „Red Cross Finds Detainee Abuse in Guantanamo,“ The New York Times, 30.11.2004). Als die Vertuschung weiterging, hat das Pentagon erwidert, es hätte die Internierte menschlich behandelt.

Ein 13-seitiger vertraulicher Bericht von Oberst Stuart A. Herrington verfasst und der US-Armee vorgelegt hat davor gewarnt, dass Mitglieder einer Eliteeinsatzmannschaft der CIA und des Militärs die Internierte misshandelten und dass US-Heerführern von diesen Misshandlungen von Anfang an erzählt wurden. Der Bericht hat ferner festgestellt, dass Misshandlungen sich nicht auf Abu Ghraib beschränkten. Als Oberst Herrington einen Offizier gefragt hat, ob er seinen Vorgesetzten die Prügel von Internierten zum Bewusstsein gebracht hätte, erwiderte der Offizier: „everyone knows about it“ (Josh White, „U.S. Generals in Iraq Were Told of Abuse Early, Inquiry Finds,“ Washington Post, 1.12.2004, Appendix A, #1).

Am 14.12.2004 und am 6.1.2005 hat das Center for Constitutional Rights zusammen mit der American Civil Liberties Union das Freigeben von Tausende von Dokumenten aus der US-Kriegsmarine, dem FBI, dem US Army Criminal Investigation Command erzielt. Die Dokumente haben offenbart, dass „abuse and even torture of detainees by U.S. Marines in Iraq was widespread“ (vgl. das obenangeführte Appendix A, # 5; vgl auch Appendix H). Neue Fälle von dem Tode eines Internierten, neue Berichte von Misshandlungen einschließlich Vergewaltigung und Scheinhinrichtungen auf Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung belaufend wurde aufgedeckt und zeigen, wie systematisch das Misshandlungsbild ist. Ein vom 25.6.2005 an den FBI-Direktor gerichtetes

FBI-Memorandum mit dem Titel „URGENT REPORT“ legt Einzelheiten von jemanden vor, „who observed serious physical abuses of civilian detainees“ (einschließlich Strangulation, Prügel, das Einstecken angezündeter Zigaretten in die Ohren der Internierten) in Irak (vgl. Appendix H).

Verschiedene in die oben genannten Belegen eingefügten Dokumente und Mitteilungen liefern weiterer Beweisstücke, die darauf hin weisen, nicht nur dass die Angeklagten von den laufenden Misshandlungen informiert wurden aber auch dass sie das weitverbreitete Misshandlungssystem beauftragt oder veranlassen hätten (vgl. Appendix H). Ein Memorandum wurde bekannt gegeben, das vom Direktor der Defense Intelligence Agency der Vizeadmiral Lowell E. Jacoby verfasst und an den angeklagten Stephen Cambone (Angeklagten Nr. 10) gerichtet wurde (vgl. Appendix H). Darin wurde erklärt, als zwei Mitglieder seiner Agency Einwände gegen dieser Behandlung hätten, würden sie gedroht und zu verschweigen angewiesen. (Vgl. Neil Al Lewis, „Memos Say 2 Officials Who Saw Prison Abuse Were Threatened,“ *The New York Times*, 7.12.2004; Appendix A, # 2; vgl. auch Appendix H.)

Außerdem machen Dokumente deutlich, dass die Vernehmer des US-Verteidigungsministerium auf Guantanamo FBI-Agenten personifizierten, um zu verhindern, haftbar gemacht zu werden, als sie „Foltertechniken“ gegen eine Häftling angewandt haben. Die Personifizierung „was approved by the Dep Sec Def,“ erklärte ein vom 21.1.2004 E-Mail, mit Bezug auf Deputy Defense Secretary Paul Wolfowitz. (Vgl. Appendix H sowie auch FBI E-Mail Refers to Presidential Order Authorizing Inhumane Interrogation Techniques, American Civil Liberties Union Press Release, 20.12.2004, Appendix A, #8.)

Die Dokumente legen auch Beweis davon vor, dass das US-Militär und die CIA versagt haben, die Misshandlungen ernsthaft zu untersuchen und zu verfolgen. Den Tätern wurden nicht-kriminelle Strafen erteilt; Autopsieverfahren wurden abgesagt; Soldaten, die Misshandlungen angeprangert haben, wurden von ihren Vorgesetzten gedroht, zu verschweigen angewiesen und mitunter aus dem Irak gesandt (vgl. Appendix H).

B- Das Zeugnis von Gonzales weist auf seine Strafbarkeit – sowie die Strafbarkeit anderer hochrangigen Beamte – wegen Kriegsverbrechen hin.

Am 6.1.2005 hat Präsidentenanwalt Alberto Gonzales bei seiner Bestätigungsanhörung für das Amt von Generalbundesanwalt der Vereinigten Staaten ausgesagt. Die Aussage war schockierend und hat deutlich gemacht, dass die mutmaßlichen Kriegsverbrechen von den höchsten Stufen der Bush-Regierung berechtigt wurden. Die komplette Aussage wurde an Ihr Büro geliefert (vgl. Appendix I). Einige Auszüge sind unten wiedergegeben, obgleich es in vollem Umfang soll gelesen werden.

Senator Leahy hat Herrn Gonzales gefragt, ob er mit der Schlussfolgerung des Memorandum von August 2002 übereinstimmte, um das Folterstatut zu verletzen „it must be equivalent in intensity to the pain accompanying serious physical injury, such as organ failure, impairment of bodily function, or even death.“ Gonzales erwiderte: „I don't recall today whether or not I was in agreement with all of the analysis, but I don't have a disagreement with the conclusions then reached by the department.“

Senator Durbin frage Herrn Gonzales, ob es dem US-Personal rechtlich zulässig sei, sich auf „cruel, inhuman or degrading treatment“ einzulassen. In einer diesbezüglichen schriftlichen Antwort erklärte Gonzales „that under Article 16 there is no legal obligation under the Convention Against Torture on cruel, inhuman or degrading treatment with respect to aliens overseas.“ Dies besagt, dass Gonzales zufolge die grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung außerhalb der Vereinigten Staaten internierten Ausländer zulässig ist.

Als er die Anhörung eröffnete, hat Senator Leahy erklärt: „it has become clear to all, that these incidents at U.S. facilities around the world are not just the acts of a few low-ranking members of the military; rather, in the upper reaches of the executive branch a process was set in motion that rolled forward, that produced scandalous results ...“ Defense Secretary

Rumsfeld and later Lieutenant General Ricardo Sanchez authorized the use of techniques that were contrary to both U.S. military manuals and to domestic and international law.“

Am 7.1.2005 hat Harold Hongju Koh, Dekan der Yale School of Law, vormaliger Assistant Secretary for Democracy, Human Rights and Labor bei der U.S. Department of State [Außenministerium] und vormaliger Anwalt bei der Office of Legal Counsel, eine 11-seitige Erklärung hinsichtlich der Nominierung der angeklagten Gonzales zum Generalbundesanwalt vorgelegt. In diesem Dokument, in Appendix D – zusammen mit der Aussage von John D. Huston hinsichtlich der Frage von Folter und von grausamer, unmenschlicher und erniedrigenden Behandlung sowie auch der Anwendung der Genfer Übereinkommen – eingefügt, weist er nach, dass die von Alberto Gonzales geäußerten und befürworteten rechtlichen Maßstäbe, nicht nur falsch aber auch abscheulich seien.(Vgl. Appendix D.)

Fazit

...

Der Beweis von Kriegsverbrechen seitens der Angeklagten ist unwiderlegbar. Die völlige Unterlassung der Bush-Regierung, diejenigen beteiligte hochrangige Beamte entweder zu ermitteln oder zu verfolgen, ist unleugbar. Es besteht keinen überstaatlichen Gerichtshof, worin diese Misshandlungen können angesprochen werden. ...

Wir halten es für nicht übertrieben, wenn wir sagen, dass die Zukunft der internationalen Einhaltung des grundsätzlichen Verbots von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie anderer Kriegsverbrechen von Ihrer Entscheidung abhängig ist (Kenneth Roth, „Darfur and Abu Ghraib,“ Human Rights Watch, Januar 2005; Appendix E). Eine Entscheidung, diesen Fall nicht zu ermitteln, könnte wahrhaftig das Ende der Menschenrechtsschutze, die Hunderte von Jahren gebraucht haben, sich zu etablieren. Wir flehen Sie an, das Rechte in dieser Sache zu tun sowie auch das zu tun, was wir als gesetzliche Verpflichtung gemäß dem Völkerrechtstrafgesetzbuch verstehen: diese mutmaßlichen Kriegsverbrechen untersuchen und je nach dem Ergebnis die Verantwortlichen verfolgen.

Andernfalls wird das Prinzip Universalzuständigkeit, worauf das Völkerrechtstrafgesetzbuch basiert, wird bedeutungslos sein.“

Dem Schriftsatz wurden zahlreiche englischsprachige Materialien beigelegt, deren wichtigste im Schriftsatz erwähnt und erläutert wurden.

1.3.

Mit weiteren Schriftsatz vom 29.01.2005 nahm der Unterzeichnende ergänzend Stellung. Insbesondere wurde das Gutachten des Hochschullehrers und Rechtsanwaltes Prof. Scott Horton von der Columbia University of the City of New York überreicht und kurz erläutert (s. dazu 1.4.). Es wurde noch einmal erläutert, warum aus Sicht der Anzeigenerstatter gegenwärtig nicht davon auszugehen sei, dass eine effektive Strafverfolgung der Beschuldigten in den USA erfolge. Beleg dafür waren nicht nur die Ausführungen des Sachverständigen, sondern auch die Darlegungen des CCR in dem Schriftsatz vom 27.01.2005. Es wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Karrieren der Beschuldigten durch ihre Beteiligung an den Foltervorfällen in Abu Ghraib nicht nur nicht beeinträchtigt wurde, sondern dass die Bush-Administration bewusst und öffentlich eine Politik der Belohnung praktizierte. Es wurde dargelegt, dass die Bush-Administration erheblichen Druck auf den US-Kongress ausgeübt hat, um Ermittlungen in Richtung Folter und Kriegsverbrechen zu unterbinden. Schließlich wurde das vom US-Justizministerium am 30. Dezember 2004 veröffentlichte ‚Memorandum On Torture‘ erläutert, dass das bekannte Bybee-Memorandum vom August 2002 ersetzt (vgl. dazu 2.2). Es wurde darauf verwiesen, dass in den Militärstrafverfahren gegen niedrigrangige Beteiligte an den Vorfällen von Abu Ghraib Beweisanträge und Anregungen der Verteidigung, Fragen der Vorgesetztenverantwortlichkeit und des Befehlnotstandes nachzugehen, verweigert wurde. Alle weiteren Versuche, eine unabhängige und effektive Strafverfolgung in den USA anzustoßen, so z. B. von der Menschenrechtsorganisation Human Right Watch, seien ebenfalls im Sande verlaufen.

Es erfolgten dann weitere Erläuterungen dazu, dass die Anwendung von Foltermethoden im Irak weiter verbreitet war als bisher angenommen. Die zivilen und militärischen Vorgesetzten, unter ihnen die hier Beschuldigten, hätten davon Kenntnis gehabt und waren teilweise entlang der Befehlskette beteiligt.

Dies bezog sich u. a. auf einen von dem Sachverständigen Prof. Scott Horton berichteten Vorfall. Der Beschuldigte zu 1), Rumsfeld, hatte nach Auskunft des Sachverständigen selbst die Anweisung erteilt, im Irak die Vernehmungsmethoden aus Guantanamo anzuwenden (Sachverständigen Gutachten Ziff. 16). Nach diesem Bericht beklagte sich Rumsfeld auf einem Treffen mit hochrangigen Geheimdienstmitarbeitern im Sommer 2003 über die unzureichenden Informationen, die von den Gefangenen im Irak erlangt und stellte dem die Ergebnisse aus Guantanamo nach Anwendung der neuen „extremen“ Vernehmungsmethoden gegenüber. Nach Kundgabe seiner Enttäuschung darüber, dass im Irak die Genfer Konventionen angewendet werden müssten, gab er die mündliche Anweisung

an den Beschuldigten zu 9.), Generalmajor Miller, die Informationserhebung im Irak an die in Guantánamo verwendeten Techniken anzupassen. Der Beschuldigte zu 10.), Stephen Cambone, wurde neben Generalleutnant William Boykin angewiesen, diesen Prozess zu überwachen (vgl. Sachverständigengutachten Ziff. 16). Obwohl diese ausdrücklich und ohne weiteres explizit rechtswidrige mündliche Anordnung des Beschuldigten Rumsfeld vielen hochrangigen Offizieren bekannt war, wurde sie in den späteren Militärberichten nicht erwähnt.

Hierin zeigt sich, dass Rumsfeld für die völkerrechtswidrige Übergehung der Genfer Konvention im Irak direkt verantwortlich ist. Die diesen Vorgang betreffende Leerstelle in den späteren offiziellen Regierungs- und Militärberichten über diese Befehls- und Weisungslage illustriert einmal mehr, dass bei den dazu berufenen Stellen kein Interesse daran besteht, die Vorgänge tatsächlich aufzuklären und sie im angemessenen Umfang der Justiz zu übergeben.

Es wurde dann auf weitere Berichte über die weite Verbreitung von Folter und Gefangenenmisshandlungen im US-Gewahrsam im Irak eingegangen. Dies belegten u. a. zahlreiche Dokumente der US-Marine, des FBI und des US Army Criminal Investigation Command. Die Dokumente belegten auch, dass es US-Militärs und die CIA versäumt haben, die Misshandlungen ernsthaft zu untersuchen und zu verfolgen. Stattdessen wurden die Täter wegen nebensächlicher Vergehen bestraft. Untersuchungen und sogar Autopsien wurden abgebrochen und Soldaten, die sich gegen Misshandlungen aussprachen, von ihren Vorgesetzten zum Schweigen angewiesen oder sogar aus dem Irak ausgeflogen.

Schließlich wurde auf das Schicksal des deutschen Staatsangehörigen Masri hingewiesen. Dieser war nach einem Bericht der New York Times zufolge am 31. Dezember 2003 an der mazedonisch-serbischen Grenze entführt und nach mehreren Tagen mit einem Flugzeug vermutlich nach Afghanistan gebracht worden, wo er gefoltert und vernommen wurde. Dabei erwies sich, dass die vermutlich amerikanischen Vernehmer u. a. erhebliches Interesse an den Lebensverhältnissen und dem Umfeld des Gefangenen in Süddeutschland hatten. Diesbezüglich verfügten sie auch über Vorkenntnisse. Nach mehreren Wochen sei Herr Masri von einem Beamten, der sich „Sam“ nannte und bei dem es sich um einen Deutschen handeln könnte, aufgesucht worden. Dieser habe ihm seine baldige Freilassung angekündigt. Erst Wochen später sei Herr Masri zurückgefliegen und schließlich am 29. Mai 2004 in Albanien freigesetzt worden. Mit den Ermittlungen ist derzeit die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München betraut. Der dortige Sachbearbeiter wird in dem Bericht der New York Times zitiert und schätzt dort viele der von Masri in 17stündigen Vernehmungen durch

deutsche Beamte gemachten Angaben als glaubhaft ein. Herr Masri wird im übrigen in den neueren Artikeln zu dem weltweit etablierten System von Entführungen von Terrorverdächtigen und Verbringung in geheime extraterritoriale Gefangenenlager erwähnt.

Die weiteren Ausführungen in dem Schriftsatz vom 29.01.2005 bezogen sich vor allem auf Rechtsfragen, insbesondere die Beurteilung der in Abu Ghraib erfolgten Gefangenenmisshandlungen als Folter- und Kriegsverbrechen gem. § 8 VStGB und nach internationalem Recht. Es wurde erneut auf die Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht hingewiesen und die Ausführungen der Strafanzeige zum Verfolgungsermessens der Staatsanwaltschaft gem. § 153 f StPO wurden vertieft. Es wurde auf den deutlichen Inlandsbezug der Taten hingewiesen. Weiterhin wurden die Ausführungen dazu gemacht, dass Deutschland Tatortstaat im Sinne von § 9 VStGB sei. Mögliche Strafverfolgungshindernisse, insbesondere Immunität, besteht nicht. Auch insoweit wurden die Ausführungen in der Strafanzeige vertieft.

Es wurde dann erneut beantragt, den Verfahrensbevollmächtigten der Anzeigenerstatter vor einer abschließenden Entscheidung der Bundesanwaltschaft ggf. mitzuteilen, aus welchen Gründen eine Aufnahme von Ermittlungen nicht beabsichtigt sei, sowie hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme und ergänzendem Sachvortrag zu gewähren. Diese Möglichkeit wurde den Anzeigenerstattern nicht eingeräumt. Weiterhin wurde vorsorglich beantragt, das Verfahren für sechs Monate auszusetzen, wenn es seitens der Bundesanwaltschaft entscheidend auf die Frage ankommen sollte, ob in den Vereinigten Staaten eine effektive Strafverfolgung der Täter möglich und hinreichend wahrscheinlich ist. Dies könne jedenfalls auf der Grundlage der bisherigen Informationen nicht bejaht werden. Gegenwärtig könne allenfalls festgestellt werden, dass die regierungsamtlichen Stellen und die Justiz in den Vereinigten Staaten nicht bereit sei, entlang der Befehlskette den Beitrag der in der Anzeige namhaft bemachten Beschuldigten aufzuklären und diese zur Rechenschaft zu ziehen. Im übrigen wurde beantragt, die Akten des bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München anhängigen Strafverfahrens gegen Unbekannt im Zusammenhang mit der Entführung von Herrn Masri beizuziehen und den Verfahrensbevollmächtigten der Anzeigenerstatter in diese Akteneinsicht zu gewähren. Auf keinen dieser Anträge ging die Bundesanwaltschaft im weiteren Verlaufe des Verfahrens ein.

1.4.

Dem Schriftsatz vom 29.01.2005 des Unterzeichnenden war ein Gutachten von Prof. Scott Horton von der Columbia University of the City of New York beigelegt. Der namhafte Experte und Hochschullehrer für Internationales Recht und Kriegsvölkerrecht an der Columbia University of the City of New York setzt sich in dem Gutachten vor allem mit der Frage auseinander, inwieweit gegenwärtig in den USA eine effektive Verfolgung der zur Anzeige gebrachten Taten der in dem Verfahren der Bundesanwaltschaft Beschuldigten erfolgt. Prof. Horton bezieht sich dabei nicht nur auf öffentlich bekannte Vorgänge. Er hat vielmehr persönliche Ermittlungen, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland angestellt sowie mit zahlreichen Auskunftspersonen vor allem aus dem Bereich des Militärs gesprochen. Er analysiert die rechtliche und tatsächliche Lage im Hinblick auf die Strafverfolgung hochrangiger Beteiligten an den Vorgängen in Abu Ghraib und kommt zu dem Ergebnis, dass eine effektive Strafverfolgung in den USA gegenwärtig nicht stattfindet, vielmehr die amerikanische Bundesregierung über Mittel verfügt und diese aktiv einsetzt, um eine Strafverfolgung zu verhindern.

Im Einzelnen machte der Sachverständige folgende Ausführungen (auszugsweise deutsche Übersetzung durch den Unterzeichner):

*„1.) **Professionelle Qualifikationen.** Ich bin seit 1982 zugelassener Anwalt an den Gerichten des Staates New York und daneben Rechtsprofessor an der Columbia University in the City of New York. Dort lehre ich Internationales Recht und Humanitäres Völkerrecht. Gegenwärtig leite ich eine Seminar über humanitäres Völkerrecht. Ich stehe dem Komitee über Völkerrecht bei der Vereinigung der Anwaltskammer der Stadt New York vor und habe vorher zwei anderen Komitees vorgestanden. Ich bin ein früherer Offizier und aktueller Direktor der Vereinigung für Internationales Recht*

....

*2.) **Thema meines Gutachtens:** Mir wurde mitgeteilt, dass die Bundesanwaltschaft gegenwärtig die Strafanzeige studiere und sich u. a. mit der Frage auseinandersetze, ob eine vorrangige Gerichtsbarkeit für die angezeigten Vorgänge bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der USA bestehe. Ich wurde darum gebeten, eine Stellungnahme dazu vorzulegen, ob eine amtliche Strafverfolgung der in der Strafanzeige zur Kenntnis gebrachten Vorgänge in den Vereinigten Staaten erfolge, so dass eine vernünftige Basis dafür bestünde, eine Strafverfolgung in Deutschland zu unterlassen, um es den US-Stellen zu erlauben diese durchzuführen.*

3.) **Stellungnahme:** Ich bin zu der Auffassung gekommen, dass keine derartigen strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfolgungsmaßnahmen in unmittelbarer Zukunft in den Vereinigten Staaten zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass die Ermittlungs- und Strafverfolgungsorgane gegenwärtig von Personen kontrolliert werden, die an der Verschwörung („conspiracy“) zur Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt sind. Ich bin aus folgenden Gründen zu der Auffassung gekommen.

3.1.) Die Zuständigkeiten des Verteidigungsministeriums („DOD“) zu strafrechtlichen Ermittlungen basieren auf den Kommandos und laufen unter der Kontrolle des Verteidigungsministers Rumsfeld, der im Verfahren als Beschuldigter bezeichnet wird. Dieser übt die höchste Autorität aus und genießt daher Straflosigkeit.

3.2.) Die bisher nach den Armeeregeln 15-6 durchgeführten Ermittlungshandlungen sind dafür vorgesehen, die Befehlskette lediglich nach unten und nicht nach oben zu untersuchen. Damit werden alle Möglichkeiten ausgeschaltet, eine nennenswerte Untersuchung der kriminellen Verantwortlichkeit der hier Beschuldigten vorzunehmen.

3.3.) Die bisherigen Ermittlungshandlungen waren deutlich von der von oben geäußerten Intention beeinflusst, die höheren Kommandos weiß zu waschen.

3.4.) Die aktuelle Strafverfolgung von niedrigrangigen Beteiligten der Vorfälle von Abu Ghraib und anderen Gefangenenlagern verdeutlicht ein kontinuierliches System von Korruption des Militärjustizsystems, das dazu geeignet ist, die Beteiligung von oberen Befehlsrängen an den Vorfällen zu vertuschen.

3.5.) Obwohl die amerikanische Verfassung die Legislative mit Kontrollzuständigkeiten ausstattet, hat diese sich daraus weitestgehend zurückgezogen, wie insbesondere das Verhalten des zuständigen Komitees des Senates für die Streitkräfte belegt.

3.6.) Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung unter dem Kriegsverbrechensgesetz ruht beim Generalbundesanwalt und den Bundesanwälten. Der Generalbundesanwalt John Ashcroft und seine unmittelbaren Untergebenen haben in Übereinstimmung mit den Darstellungen in der Strafanzeige an dem System Begehung von Kriegsverbrechen mitgewirkt und werden daher diesbezüglich keine strafrechtlichen Ermittlungen einleiten. Der designierte Generalbundesanwalt Alberto Gonzales ist der Hauptautor des Planes zur Begehung von Kriegsverbrechen, der ausdrücklich in seinem auf den 25. Januar 2002 datierten

Memorandum bemerkt, dass er von einer wohlbegründeten Angst ausgeht, dass eine strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen droht, die er zu seinen Gunsten und zu Gunsten anderer in der Regierungsadministration zu vermeiden versucht.

3.7.) Das Ministerium für Justiz („DOJ“) verweigert eine Untersuchung der Frage der strafrechtlichen Verantwortung für Kriegsverbrechen. Engagierte Beamte des DOJ, die diese Frage aufgeworfen haben, wurden disziplinarisch verfolgt, degradiert und Mobbingkampagnen ausgesetzt.

3.8.) Die Rechtsanwälte der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch die American Bar Association („ABA“), haben ihre Besorgnis über die Behandlung dieses Themas zum Ausdruck gebracht, insbesondere die offensichtliche Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Regierung in Bezug auf die gesetzlichen Regeln des bewaffneten Konfliktes und das Versagen der Regierung, im Einklang mit diesen gesetzlichen Regeln zu handeln. Die ABA fordert die Einsetzung einer speziellen Untersuchungskommission zu diesem Thema, da nach ihrer Auffassung diesbezüglich kein Vertrauen in die aktuelle Regierungsadministration zu hegen sei. Sie spreche für die Einsetzung eines unabhängigen Anklagevertreters, um diese Vorgänge strafzuverfolgen. Allerdings bestehen nach der gegenwärtigen gesetzlichen Lage in den USA keinerlei Möglichkeiten, dass derartig schwerwiegende Verbrechen von unabhängigen Strafverfolgern ermittelt und verfolgt werden.

4.) **Hintergrund:** In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Komitees der ABA wurde ich im Mai 2003 von einer wichtigen Delegation von erfahrenen uniformierten Militäranwälten aufgesucht. Die Besucher teilten mir mit, dass zu der damaligen Zeit wichtige politische Entscheidungen durch das Büro des Verteidigungsministers gefällt würden, die voraussichtlich zu Gefangenenmisshandlungen im globalen Krieg gegen den Terror führen würden. Sie zitierten eine Reihe von konkreten Entscheidungen, die die Heranziehung von zivilen Vertragsunternehmen in Vernehmungsprozessen belegten sowie die Ablösung von Militäranwälten in ihrer Funktion als Kontrollorgane („Watchdog“) bei den Vernehmungen. Diese Entscheidungen, sagten die Militäranwälte, würden keinem legitimen politischen Zweck dienen. Es war für sie deutlich, dass die Entscheidungen, die möglicherweise in geheimen oder klassifizierten Dokumenten erläutert würden, große Besorgnis auslösen würden, aber die Offiziere hätten nicht die Freiheit, diese zu diskutieren. Sie merkten weiterhin an, dass Militäranwälte kontinuierlich aus dem Prozess der politischen Analyse ausgeschaltet würden, wahrscheinlich weil sie mehrfach Widerstand gegen die Initiativen von Rumsfeld gezeigt hätten, die sie für inkonsistent bzw. rechtswidrig im Hinblick auf die Regeln des bewaffneten Konfliktes hielten. Die Besucher baten um das Engagement von Organen der Rechtspflege

zu diesem Thema in der Hoffnung, dass dann die Regierungsadministration die Überwachung der gesetzlichen Standards wieder aufnehmen würde. Auf Druck unserer militärischen Kollegen schaltete sich die ABA in den Problemkreis der Befragung von Gefangenen ein und nahm diesbezüglich Kontakt mit dem DOD, der CIA, dem Nationalen Sicherheitsrat und Kontrollorganen im Kongress auf. Die Arbeit der ABA ist in dem Bericht ‚Rechtliche Standards für Befragungen von Gefangenen im US-Gewahrsam‘ und den hierzu erstellten Anlagen dokumentiert. Der Bericht war Gegenstand von zahlreichen Presseberichten. Diese Themen wurden von der ABA sowie von anderen Rechtsanwaltskammern aufgeworfen.

5.) *Seit diesem Zeitraum bin ich im ständigen Kontakt mit zahlreichen erfahrenen Offizieren von verschiedenen Standorten in den USA und in der Welt. Meine Informanten sind und waren mit Polizeiausbildungsfragen befasst.“*

Insbesondere berichtet der Sachverständige von seinen persönlichen Recherchen anlässlich eines Besuches bei Einheiten des 5. US-Corps in Hessen und Baden Württemberg im Mai 2004. Dort konnte er Soldaten befragen, die zuvor im Irak eingesetzt waren (Gutachten Ziffer 12). Auf seine Frage nach der Vorgehensweise von Generalmajor Fay, dessen als Fay/Jones-Report bekannt gewordenen Bericht bereits in der Strafanzeige vom 29.11.2004 ausführlich gewürdigt wurde, wurde dem Sachverständigen übereinstimmend geschildert, dass Fay zunächst Gruppentreffen von Soldaten einberief. Auf den Treffen erinnerte er die Soldaten in Anwesenheit ihrer Vorgesetzten daran, dass jeder Soldat, der in Abu Ghraib oder an anderen Orten eine Gefangenenmisshandlung beobachtet und diese nicht unterbunden hat, sich strafbar gemacht habe. Viele der befragten Soldaten berichteten Prof. Horton, dass sie im Verlaufe des Auftritts von Generalmajor Fay den Eindruck gewannen, dass jeder, der Beweise für Folterungen liefern würde, zahlreichen Nachteilen ausgesetzt würde. Die Soldaten befürchteten u. a. Strafverfahren, berufliche Nachteile und schließlich sogar einen Einsatz auf irakischen Schlachtfeldern an prekären Stellen. Nach diesen Einschüchterungen befragte Fay die Soldaten, ob sie irgendwelche relevanten Vorfälle im Zusammenhang mit Gefangenenmisshandlung im Irak beobachtet hätten, von dem sie ihm berichten wollten.

Angesichts dieser Ausgangssituation ist dem Sachverständigen Horton darin Recht zu geben, dass das Ergebnis einer solchen „Ermittlung“ durch Generalmajor Fay leicht vorhersehbar war und die tatsächliche Absicht Fays sehr deutlich wurde. Diese bestand offenkundig darin, die Zahl der bekannten Misshandlungsvorfälle gering und die Theorie aufrecht zu erhalten, dass es sich bei den Folterungen in Abu Ghraib nicht um eine systematische Vorgehensweise, sondern um einzelne Fälle, begangen durch einzelne

Personen handelt. Diese Methodik der Untersuchungen von Fay ist nichts anderes als manipulativ. In der Sache manifestiert sich in den Verlautbarungen des US-Militärs das Interesse, die Vorgänge und Verantwortlichkeit entlang der Befehlskette nicht aufzuklären.

Schließlich wird noch einmal ausdrücklich auf die bereits im Schreiben vom 29.01.2005 (dort S. 6) geschilderten Vorgänge anlässlich des Militärstrafverfahrens gegen Specialist Charles A. Graner Jr. verwiesen. Dieser wurde bekanntlich am 15.01.2005 durch ein Militärgericht in Fort Hood, Texas, zu einer Haftstrafe von zehn Jahren wegen seiner Beteiligung an Folter und unmenschlicher Behandlung im Dienste der amerikanischen Streitkräfte in Abu Ghraib verurteilt. Er hat durch seine Verteidigung mehrfach und unter Benennung konkreter Beweistatsachen beantragt, dass über die Befehlslage und Vorgesetztenverantwortlichkeit entlang der Befehlskette bis hin zu dem Beschuldigten zu 3.), Sanchez, Beweis erhoben werden möge. Graner hatte sich mit der Einlassung verteidigt, auf Anweisung von Vorgesetzten gehandelt zu haben. Er und andere Soldaten seien angewiesen worden, die Genfer Konventionen zu missachten und die Gefangenen zu „terrorisieren“. Geheimdienstangehörige, die in den Militärstrafverfahren aussagten, haben bekundet, dass sie die Wachsoldaten aufgefordert hätten, den Willen der Gefangenen zu brechen. Das Militärgericht hatte sich gleichwohl geweigert, Fragen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit und des Befehlsnotstandes nachzugehen. In den Worten der angesehenen Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch offenbart sich darin eine bisher allenfalls für Diktaturen und Bananenrepubliken charakteristische Vorgehensweise.

Die Strategie der Vertuschung und Verdeckung wurde durch den Report „Whitewashing Torture“ von Frank Debatto vom 08.12.2004 anhand des Falles von Sergeant Frank Greg Ford dargestellt. Ford wurde als Soldat im Irak Zeuge von Folterungen und machte davon seinen Vorgesetzten, u. a. seinem Befehlshabenden Offizier, dem Beschuldigten zu 7), Pappas, Meldung. Ford ersuchte ausdrücklich um die Einleitung einer förmlichen Ermittlung. 36 Stunden später wurde Ford aus dem Irak ausgeflogen. Er meldete darauf hin den Vorfall dem FBI, dass die Sache an das US-Justizministerium weitergab. Der weitere Verlauf der Ermittlungen durch das Ministerium waren durch das Bemühen um Vertuschung geprägt. Bezüglich der weiteren Ausführungen des Sachverständigen wird auf dessen Gutachten verwiesen.

2. Gang des Ermittlungsverfahrens

2.1.

Mit Schriftsatz vom 10.02.2005, zugestellt am 11.02.2005, teilte der Generalbundesanwalt dem Unterzeichnenden mit, dass er die mit Schriftsatz vom 29.11.2004 erstattete und mit Schreiben vom 29.01.2005 ergänzte Anzeige geprüft habe und aus den in einem beigefügten Vermerk ausgeführten Gründen der Anzeige keine Folge geben würde.

Dem Vermerk des Generalbundesanwaltes vom 10.02.2005 wurde im einzelnen begründet, warum der Strafanzeige keine Folge gegeben wird:

„Es bedarf keiner Prüfung, ob das Vorbringen der Anzeigenerstatter geeignet ist, einen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigenden Anfangsverdacht zu begründen. Ebenso bedarf es keine Prüfung, inwiefern Immunitätsregelungen der Einleitung eines Ermittlungsverfahren entgegenstehen. Die nach Maßgabe des § 153 f StPO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden in Ansehung des Grundsatzes der Subsidiarität kein Raum ist.

Zwar gilt für die im Völkerstrafgesetzbuch unter Strafandrohung gestellten Verbrechen das Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB). Danach bedarf es für die Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches keines wie immer gearteten Bezuges zum Inland. Das Weltrechtsprinzip legitimiert jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches ist es, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu schließen. Dies hat jedoch vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die fremder Staaten zu geschehen. Dies folgt auch aus Artikel 17 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), das im Regelungszusammenhang des Völkerstrafgesetzbuches zu sehen ist. Danach ist die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofes subsidiär gegenüber der Zuständigkeit des Tatort- oder Täterstaates; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn die zunächst zur Aburteilung berufenen Nationalstaaten „unwilling or unable“ zur Strafverfolgung sind. Aus den selben Gründen darf ein Drittstaat die Rechtspraxis fremder Staaten nicht nach eigenen Maßstäben überprüfen, im Einzelfall korrigieren oder gar ersetzen.

Der nationale Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat der Subsidiarität nicht durch Zurücknahme der Grundentscheidung für den Weltrechtsgrundsatz, sondern durch die differenzierte prozessuale Regelung des gleichzeitig mit dem Völkerstrafgesetzbuch geschaffenen § 153 f StPO Rechnung getragen (BT-Drucks. 14/8524 – Entwurf eines

Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches – S. 37; Kreß, ZStW 114 (2002), 845 f). Für die Auslegung und Anwendung des § 153 f StPO stellt das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes die Richtschnur dar. Danach ist die Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in abgestufter Weise geregelt:

In erster Linie sind der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen ... Die Zuständigkeit von unbeteiligten Drittstaaten ist demgegenüber als Auffangzuständigkeit zu verstehen, die eine Straflosigkeit (sogenannte „impunity“) vermeiden, im übrigen aber die zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll.... Erst wenn die Strafverfolgung durch vorrangig zuständige Staaten oder einen internationalen Gerichtshof nicht gewährleistet wird oder nicht gewährleistet werden kann, etwa weil der Täter sich durch Flucht ins Ausland einer Strafverfolgung entzogen hat, greift die Auffangzuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden. Diese Abstufung rechtfertigt sich aus dem besonderen Interesse des Heimatstaates von Täter und Opfer an der Strafverfolgung sowie aus der regelmäßig größeren Nähe der vorrangig berufenen Gerichtsbarkeiten zu den Beweismitteln

Die Voraussetzungen des § 153 f StPO liegen vor. Vorrangig zuständig für die Strafverfolgung sind nach diesen Grundsätzen die Vereinigten Staaten von Amerika als Heimatstaat der Angezeigten.

Die angezeigten Handlungen wurden außerhalb des Geltungsbereiches der Strafprozessordnung im Sinne von § 153 c Abs. 1 Nr. 1 StPO begangen. Die Bundesrepublik Deutschland ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Anzeigenerstatter weder Handlungs- noch Erfolgsort (§ 9 StGB).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Deutscher als Täter an den angezeigten Tathandlungen beteiligt war (§ 153 f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StPO) oder dass ein deutscher Staatsbürger Opfer der angezeigten Tathandlungen geworden wäre (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StPO).

Das Erfordernis der anderweitigen Verfolgung (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StPO) ist erfüllt. Der Begriff der Verfolgung der Tat ist auf den Gesamtkomplex und nicht auf einen einzelnen Tatverdächtigen und seinen speziellen Tatbeitrag bezogen auszulegen. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift das Tatgeschehen in seiner Gesamtheit. Eine derartige Auslegung des Begriffes der Tat folgt aus dem Römischen Statut, dessen

Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuch dient. Art. 14 Absatz 1 des Statuts nennt ausdrücklich den Begriff der „Situation, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen wurden, ...“. In welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen Einzelpersonen ermittelt, muss wegen des Grundsatzes der Subsidiarität diesem überlassen bleiben. Etwas anders gilt nur, wenn lediglich zum Schein oder ernsthaften Verfolgungswillen ermittelt wird

Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden. So wurden wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte, auch gegen Angehörige der 800. Militärpolizeibrigade, durchgeführt. Mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige im Zusammenhang mit den in der Strafanzeige geschilderten Übergriffen ermittelt wird, muss dabei den Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen bleiben.

Damit ergibt sich die für die Anzeige gebrachten Sachverhalte:

Soweit sich die angezeigten Personen nicht im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches aufhalten und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, liegen die Voraussetzungen des § 153 f Absatz 1 Satz 1 StPO vor ...

Bei den angezeigten Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder bei denen ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist, ist der Anzeige gem. § 153 f Absatz 2 Satz 2 StPO keine Folge zu geben.

Die Angezeigten, die sich nach dem Vortrag der Anzeigenerstatter in Deutschland aufhalten, sind als Angehörige der US-Armee auf deren Stützpunkten in Deutschland stationiert. Sie unterliegen hier auch in Bezug auf ihren Aufenthalt einer besonderen Gehorsamspflicht gegenüber ihrem Dienstherrn. Die Vereinigten Staaten von Amerika als verfolgender Staat haben deshalb uneingeschränkten Zugriff auf diese Personen. Damit stehen sie – auch wenn sie in Deutschland stationiert sind – der amerikanischen Gerichtsbarkeit in gleicher Weise zur Verfügung, als wenn sie sich in den Vereinigten Staaten aufhalten würden. Die nach dem Weltrechtsprinzip zu vermeidende Strafbarkeitslücke besteht nicht, so dass für die Auffangzuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Raum ist. Dies folgt auch aus § 153 f Absatz 2 Satz 2

StPO. Danach kann von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist. Dies muss erst recht gelten, wenn der verfolgende Staat, wie hier uneingeschränkter Zugriff auf einen Tatverdächtigen hat, es mithin einer Auslieferung nicht bedarf.

Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden zeitlich begrenzten Aufenthalt im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches, wenn im bevorrechtigten Staat zu dem Gesamtkomplex Ermittlungen durchgeführt werden. Auch in diesem Fall wären die Angezeigten nicht einer Strafverfolgung durch die Justiz der Vereinigten Staaten entzogen.

Anhaltspunkte, die die Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Denkbar wären dabei wegen des Grundsatzes der Subsidiarität allenfalls solche Maßnahmen, welche die vorrangig zur Untersuchung der Vorfälle berufenen US-Behörden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht selbst vornehmen könnten. Solche Hindernisse sind hier nicht ersichtlich.“

2.2.

Unter dem 21.02.2005 zeigte der Unterzeichnende die Vertretung weiterer 13 Geschädigter von Gefangenenmisshandlungen im US-amerikanischen Gewahrsam in Irak, vor allem im Gefängnis Abu Ghraib, an und erklärte namens und in Vollmacht dieser Personen den Anschluss an die Strafanzeige vom 29.11.2004 und erhob namens und in Vollmacht aller Anzeigenerstatter Gegenvorstellung.

Die vom Unterzeichner gefertigte Gegenvorstellung hat im einzelnen folgenden Wortlaut:

„zeige ich unter Bezugnahme auf die anliegenden (Unter-) Vollmachten an, dass ich die Vertretung weiterer 13 Geschädigter von Gefangenenmisshandlungen im US-amerikanischen Gewahrsam in Irak, insbesondere in dem Gefängnis Abu Ghraib, übernommen habe. Diese schließen sich der Strafanzeige vom 29.11.2004, als Anzeigenerstatter zu 6) – 18), ausdrücklich an. Die Personalien dieser Geschädigten und die Kurzschilderungen ihrer Fälle folgen sogleich (unten I.).

Namens und in Vollmacht der Anzeigenerstatter zu 2) bis 18), des Anzeigenerstatters zu 1), Center for Constitutional Rights und der mit Schriftsatz vom 27.12.2004 und vom 17.02.2005 beigetretenen Anzeigenerstatter Internationale Liga für Menschenrechte

(FIDH, Paris), Lawyers against the War (Vancouver) und International Legal Resources Center (ILRC, Montreal) lege ich gegen die Entscheidung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 10.02.2005, kein Ermittlungsverfahren gegen die angezeigten Beschuldigten einzuleiten,

Gegenvorstellung

ein. Es wird beantragt, die von rechtlich fehlerhafter Ermessensausübung getragene Entscheidung des Generalbundesanwalts vom 10.02.2005 zurückzunehmen, gegebenenfalls aus Sicht der Bundesanwaltschaft im Rahmen des § 153f StPO zu klärende Tatsachenfeststellungen in einer der Sache angemessenen Gewissenhaftigkeit und Intensität zu treffen und sodann antragsgemäß die Ermittlungen gegen Donald Rumsfeld und die anderen angezeigten Beschuldigten aufzunehmen.

Ich wiederhole ferner mein

Akteneinsichtsgesuch vom 29.11.2004

und bitte um Übersendung der Akte an meine Kanzleianschrift.

Hilfsweise wiederhole ich - vorbehaltlich einer positiven Entscheidung über die vorliegende Gegenvorstellung - meinen Antrag aus der Strafanzeige vom 29.11.2004 (S. 170), bei Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB Entscheidungen nach § 13 a StPO i. V. m. § 6 Nr. 9 StGB bezüglich der einzelnen Folterfälle beim Bundesgerichtshof zu erwirken. Als Gerichtsstände bieten sich das Landgericht Heidelberg, Sitz des 5. Korps und Stationierungsort der Beschuldigten zu 3) und 4), sowie das Landgericht Wiesbaden, Sitz der 205. Nachrichtendienstbrigade und Stationierungsort des Beschuldigten zu 7) und (möglicherweise) des Beschuldigten zu 8), an.

Es wird im übrigen mitgeteilt, dass die Geschädigten mit Schriftsatz vom 10.03.2005 beim Oberlandesgericht Karlsruhe einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht haben, der in Kopie auf dem Postwege zur Kenntnisnahme übersandt wird.

Die Entscheidung der Bundesanwaltschaft vom 10.02.2005 erweist sich als grob rechtsfehlerhaft, weil sie sowohl (dazu sogleich II.) den ihr zustehenden Beurteilungs- und Ermessenspielraum gem. § 153 f StPO verkennt als auch (dazu unten III.) den Komplementaritätsgrundsatz des Art. 17 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshof

nicht nur zur Umgehung der differenzierten Regelung des § 153 f StPO anwendet, sondern darüber hinaus noch in vollkommen unzutreffender Weise ausgelegt. Selbst bei unterstellter Richtigkeit der Position der Bundesanwaltschaft ergeben sich im Vorliegenden exklusive Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolgungsbehörden, denen diese unabhängig von einem eventuellen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens hätte nachgehen müssen (dazu unten IV.). Darüber hinaus wurde trotz entsprechenden Vorbringens der Strafanzeige nicht geprüft, ob die Bundesrepublik Deutschland Tatortstaat im Sinne von § 9 StGB ist (dazu V.) Schließlich werden neuere Erkenntnisse über die Verbrechen in Abu Ghraib, deren Beteiligte und den Hintergrund des Geschehens mitgeteilt (dazu VI.).

I. Die Anzeigenerstatter zu 6) – 18) :

6. Ibraheem Jebar Mustafa

Der irakische Muslim Ibraheem Jebar Mustafa, geb. 01. November 1983, wurde durch Angehörige der amerikanischen Streitkräfte am 10. September 2003 festgenommen und bis zum 04. Januar 2004 in Balad Town, Dihloeiya, Tikrit und schließlich Abu Ghraib, dort Camp 5-1, Zelt 20-5, Nummer 151491 festgehalten. Er wurde mit Händen, einem Stock und Kabelenden geschlagen. Ihm wurden mit einem Seil die Füße weggezogen. Er wurde ausgezogen und mit einer Kapuze verhüllt. Er wurde damit bedroht, dass er und seine Familie vergewaltigt würden. Er wurde zwei Tage davon abgehalten, zu essen, zu schlafen und die sanitären Anlagen aufzusuchen. Er wurde mit Fäkalien beworfen. Als er für einen gewissen Zeitraum extremer Hitze ausgesetzt wurde, verlor er das Bewusstsein.

7. Abdul Kareem Hussein Ma'roof

Der irakische Muslim Abdul Kareem Hussein Ma'roof, geb. 01. Juli 1942, wurde von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte am 14. September 2003 festgenommen und bis zum 26. September 2003 inhaftiert. Ein weiteres Mal wurde er am 19. Juni 2004 bis zum 15. August 2004 inhaftiert. Er befand sich in verschiedenen Haftanstalten. In der früheren irakischen Al-Quaddis Army Base, Balad Town, Tikrit, Nummer 1710, in Sammarra und schließlich in Abu Ghraib, Camp 3, Zelt 8, Nummer 161915. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und misshandelt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, ihn zu vergewaltigen und ihn und seine Familie umzubringen. Sie hielten ihn für mehrere Tage davon ab, zu schlafen und die sanitären Anlagen aufzusuchen. Sie setzten ihn extremer Hitze und kalten Temperaturen aus. Mehrere Soldaten berührten ihn unsittlich an den Genitalien. Ihm wurde verwehrt, seine Behandlung für seine Herzbeschwerden durchzuführen. Aufgrund dessen verlor er das Bewusstsein. Er war Zeuge von Folter und Elektroschockbehandlungen von mehreren anderen Gefangenen, einschließlich seines eigenen Sohnes Ibraheem.

8. Umer Abdul Kareem Hussein

Der irakische Muslim Umer Abdul Kareem Hussein, geb. 26. Mai 1970, wurde am 10. September 2003 von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte festgenommen und bis zum 05. Dezember 2004 in Balad Town, Dihloeiya, Tikrit und Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 19, Nummer 151519 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und mit Kalaschnikowgewehren geschlagen. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen bzw. zu stehen. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Er wurde von Soldaten dazu gezwungen, sich wie ein Hund zu verhalten und dabei fotografiert. Während seiner Haft in Tikrit wurde er elektrochockgefoltert. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn und seine Familie mit Vergewaltigung und damit, sexuelle Handlungen an ihm zu vollziehen. Mehrere Male steckten ihm Personen ihre Finger in den After. Er wurde davon abgehalten zu schlafen. Ihm wurde zwischenzeitlich verweigert zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt.

9. Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni

Der irakische Muslim Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni, geb. 1950, wurde von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte am 07. September 2003 festgenommen und bis zum 05. Juli 2004 am Baghdad International Airport festgehalten. Seine Gefangenen-Nummer war 150847. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und von amerikanischen Soldaten geboxt. Er wurde dazu gezwungen, für längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde nackt fotografiert. Amerikanische Soldaten drohten ihm und seiner Familie mit Vergewaltigung oder mit anderen sexuellen Handlungen. Ihm wurde für mehrere Tage verweigert, Nahrung einzunehmen, zu schlafen, zu beten, Medizin einzunehmen sowie sanitäre Anlagen aufzusuchen.

10. Ali Abdul Kareem Hussein

Der irakische Muslim Ali Abdul Kareem Hussein, geb. 07. September 1978, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 10. September 2003 festgenommen und bis 04. Januar 2004 in Balad Town, Dihloeiya, Tikrit, Camp 9-4, Zelt 21, Nummer 151484 sowie Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 19, Nummer 15148 und schließlich in Camp Bucca festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen und verletzt. Er wurde dazu gezwungen, für längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen und zu stehen. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, ihn und seine Familie zu vergewaltigen und umzubringen. Ihm wurde für fünf Tage der Schlaf entzogen. Über längere Zeit wurde ihm verweigert, zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt. Er musste die Folter seines Bruders Ibraheem beobachten. Er war Zeuge einer Beerdigung

eines Mitinhaftierten und sah mit an, wie amerikanische Soldaten auf den Kopf des Verstorbenen urinieren.

11. Abdul Qahir Sabri Ubeid Jabar

Der irakische Muslim Abdul Qahir Sabri Ubeid Jabar, geb. 11. August 1951, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte vom 11. August 2003 bis 20. Dezember 2003 in Al-Dura, Scannya, Bagdad International Airport und Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 14, Nummer 150229 festgehalten. Er wurde oft verhüllt, geschlagen und misshandelt. Er wurde für längere Zeit dazu gezwungen, in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Teilweise saßen Amerikaner auf seinen Schultern. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn und seine Familie mit Vergewaltigung und anderen sexuellen Handlungen. Ihm wurde der Schlaf entzogen, für drei Tage Nahrung entzogen sowie der Zugang zu sanitären Anlagen für zwölf Stunden verweigert. Weiterhin wurde er extremer Hitze und kalten Temperaturen ausgesetzt. Er wurde Zeuge der Folterung seines Sohnes Ameer.

12. Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein

Der irakische Muslim Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein, geb. 01. Juli 1968, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte vom 04. September 2003 bis 15. September 2004 in Balad Town und in der früheren Al-Quaddis Army Base festgehalten. Er wurde mit Händen geschlagen. Er wurde mit kaltem Wasser überschüttet. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde von amerikanischen Soldaten elektrochockgefoltert. Diese bedrohten ihn und seine Familie mit Vergewaltigung. Mehrfach steckten ihm Einzelpersonen ihre Finger in den After. Ihm wurde der Schlaf entzogen und verweigert zu beten. Er verlor das Bewusstsein, als er extremer Hitze ausgesetzt war und ihm Wasser verweigert wurde. Der Anzeigenerstatter hat darüber hinaus beobachten können, wie Amerikaner zwei Inhaftierte, darunter seinen eigenen Bruder, zu Tode folterten.

13. Ali Ubeid Khesara Al-Jubori

Der irakische Muslim Ali Ubeid Khesara Al-Jubori, geb. 01. Juli 1966, wurde am 13. August 2003 von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte festgenommen und bis zum 07. März 2004 in Al-Dura, Scaniya, Bagdad International Airport, in Bucca, Camp 4, Zelt 6, Nummer 115927 und schließlich in Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 12, Nummer 115922 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen und für zwölf Stunden verhüllt und währenddessen geboxt. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Mehrfach wurde er in Abu Ghraib von Hunden bedroht und von ihnen berührt und fotografiert. Amerikaner drohten ihm und seiner Familie mit Vergewaltigung und dem Tod.

Für eine halbe Stunde wurde er von einzelnen Personen an seinen Genitalen in scharmverletzender Weise berührt. Er wurde davon abgehalten zu schlafen. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt. Der Anzeigenerstatter beobachtete die Folter und auch den Tod von mehreren Mitinhaftierten.

14. Buthaina Khalid Mohammed

Der irakische Muslim Buthaina Khalid Mohammed, geb. 01. Juli 1945, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 03. Juli 2003 festgenommen. Er verbrachte drei Tage ohne Nahrung. Ihm wurde der Schlaf entzogen sowie verweigert zu beten und die sanitären Anlagen aufzusuchen. Er wurde dazu gezwungen, in schmerzhaften Positionen zu sitzen und zu stehen. Er wurde verletzt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, seine Familie umzubringen. Einzelne Personen berührten seine Genitalien. Er wurde Ohrenzeuge von Folterungen an seinem Sohn. Die Soldaten sollen seinen Sohn mit einem Stock vergewaltigt haben und damit Blutungen verursacht haben. Der Sohn konnte für mehrere Tage nicht sitzen.

15. Abid Hamed Jassim

Der irakische Muslim Abid Hamed Jassim, geb. 01. Oktober 1978, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte vom 17. April 2004 bis 13. Juli 2004 in Al-Habbaniya Airport, Mujahidi Kheld Base und in Abu Ghraib, Camp 3, Zelt 20, Nummer 160531 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und dann fotografiert. Er wurde geschlagen und mit kaltem Wasser überschüttet. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen und stehen. Amerikaner bedrohten ihn mit Vergewaltigung und damit, seine Familie zu vergewaltigen und umzubringen. Mehrfach berührten einzelne Personen seine Genitalien und steckten ihre Finger in seinen After. Ihm wurde Schlaf entzogen sowie verweigert zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt. Der Anzeigenerstatter war darüber hinaus Zeuge von Folterungen und Todesfällen unter seinen Mitgefangenen in Abu Ghraib.

16. Hamid Ahmed Khalaf Harej Al-Zeidi

Der irakische Muslim Hamid Ahmed Khalaf Harej Al-Zeidi, geb. 01. Juli 1966, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 09. Oktober 2003 festgenommen und bis zum 28. Mai 2004 in Abu Ghraib, dort Camp A, Einzelzelle 12, Zelt 1, Camp E, Einzelzelle 56, Raum 10 und Raum 2, Zelt 1-10, Nummer 151417 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen und in einer Einzelzelle für zwölf Tage ohne Nahrung mit wenig Wasser festgehalten. Ihm wurde der Schlaf entzogen, verweigert zu beten sowie der Zugang zu den sanitären Anlagen verboten. Er wurde mehrfach nackt ausgezogen und in Gegenwart anderer Gefangener gezwungen auf- und abzugehen und dabei fotografiert. Er wurde geboxt, mit Kabelenden, Stöcken und Stangen geschlagen. Er wurde dazu gezwungen, über längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen und zu stehen. Amerikaner bedrohten ihn damit, ihn und seine Familie zu vergewaltigen und umzubringen. Mehrere Soldaten berührten seine

Genitalien. Darüber hinaus wurde der Anzeigenerstatter Zeuge von weiteren Handlungen von Folter und Vergewaltigung von Mitinhaftierten.

17. Mu'ath Mohammed Aluo

Der irakische Muslim Mu'ath Mohammed Aluo, geb. 01. August 1975, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 24.11.2003 festgenommen und bis zum 25. Februar 2004 in Sammerra Police Station, Camp 5, Zelt 19-5, Nummer 154576 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen und verhüllt. Er wurde mit Händen, Stöcken, Stäben und Kabelenden geschlagen. Er wurde dazu gezwungen, über längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde an seinen Händen und an seinen Füßen aufgehängt und musste gefesselt längere Zeiträume stehen. In der Folge dieser Behandlung verlor er das Bewusstsein. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, ihn zu vergewaltigen und sexuelle Handlungen an ihm zu vollziehen. Soldaten berührten seine Genitalien in unsittlicher Weise. Ihm wurde der Schlaf entzogen. Es wurde ihm verweigert zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt. Der Anzeigenerstatter beobachtete im übrigen die Folter an weiteren Mitinhaftierten, einschließlich der Vergewaltigung eines 15 Jahre alten Kindes.

18. Ziyad Abdul Majeed Al-Jenabi

Der irakische Muslim Ziyad Abdul Majeed Al-Jenabi, geb. 06. Juni 1950, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 21. Dezember 2003 bis zum 15. Juni 2004 in Falluja, Mujahiddi Khaleq, Nummer 7422 und in Abu Ghraib, Camp 2-1, Zelt 4-16, Nummer 156325 festgehalten. Im Winter wurde er für vier Tage in einem kleinen Raum ohne Dach festgehalten. Ihm wurde Nahrung und Wasser sowie Kleidung entzogen. Er wurde dazu gezwungen längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde auf einem so genannten Folterstuhl für zehn Stunden gefesselt. In Folge der Misshandlungen verlor er mehrfach das Bewusstsein und musste ins Krankenhaus gebracht werden. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Amerikaner bedrohten ihn damit, ihn und seine Familie zu vergewaltigen und umzubringen. Der Anzeigenerstatter wurde von Soldaten dazu gezwungen, die Folter seines Sohnes mitzuerleben, um ihn zu einem Geständnis zu zwingen. Er war weiterhin Zeuge von weiteren Misshandlungen an vielen seiner Mitinhaftierten.

II.

Der Einstellungsbescheid der Bundesanwaltschaft erkennt die Grundlinien und Prinzipien des Völkerstrafgesetzbuches. Der ausdrückliche Wortlaut des § 1 VStGB regelt dessen Geltung für nach dem 30.06.2002 verübte Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen

gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Der Frankfurter Rechtswissenschaftler Andreas Fischer-Lescano (*Rechtsrealität versus Realpolitik in: HSFK-Standpunkte 1/2005, S. 3*) fügt dieser juristischen Begründung für das Weltrechtsprinzip noch eine weitere hinzu :

„Weil, so kann man zunächst einmal mit Immanuel Kant antworten ‚die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird‘. Weil das, ..., was die Militärs und Nachrichtendienstler im Zuge von militärischen Zwangsdemokratisierungseinsätzen zunichte machen, der demokratisch rechtsstaatliche Kerngedanke schlechthin ist, wenn sie auf die Technik des Folterns zurückgreifen: den rechtlichen Schutz von Individuen vor entwürdigender Behandlung.“

Leitgedanke des in § 1 formulierten Prinzips des VStGB ist der, dass für alle Verbrechen nach dem VStGB unabhängig vom Tatort und der Nationalität der beteiligten Personen eine Zuständigkeit der deutschen Justiz vorliegt und damit auch die zuständige Staatsanwaltschaft, die Bundesanwaltschaft, nach dem Legalitätsprinzip zum Tätigwerden verpflichtet ist (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37). Hintergrund der prozessualen Flankierung dieses Prinzips durch § 153 f StPO war die vom Schrifttum vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisierte restriktive Interpretation des Weltrechtsprinzips nach § 6 Nr. 1 und Nr. 9 StGB durch die Bundesanwaltschaft und den Bundesgerichtshof (vgl. zu letzterer: Merkel, *Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB*, in: Lüderssen (Hrsg.) *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?* 1998, Band 3, 273ff.; Eser, in: Eser u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Meyer-Goßner*, 2001, S.3ff.; Werle, *JZ* 1999, S.1181,1182; *JZ* 2000,755,759). Deutsches Strafrecht sollte nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig ausdrücklich auch dann gelten und grundsätzlich durchgesetzt werden, wenn kein Bezug zu Deutschland besteht. § 153 f Abs. 1 S. 2 StPO trägt dem Ziel des Völkerstrafgesetzbuches, den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen zu entsprechen, zusätzlich dadurch Rechnung, dass die Taten nach dem VStGB auch dann, wenn sie im Ausland begangen worden sind, dem Legalitätsprinzip unterstellt werden. Mit der neu eingeführten Regelung des § 153 f StPO sollte eine für die Verbrechen des VStGB einschlägige prozessuale Vorschrift geschaffen werden, da der für Auslandstaten bisher einschlägige § 153 c StPO diesem nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen konnte (vgl. LR-Beulke, *Nachtrag zu § 153 f Rn 4. Stand 01.11.2003*; Meyer-Goßner, § 153 f Rn 1). Dabei legte der Bundesgesetzgeber Wert darauf, den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft zu strukturieren, indem er gesetzliche Kriterien aufstellte, die als Grundlage der

Ermessensausübung herangezogen werden können. Es sollte vermieden werden, dass die Staatsanwaltschaft in einem politisch sensiblen Bereich autonom, d. h. ohne Hilfestellung des Gesetzgebers Entscheidungen zu treffen und zu verantworten hat.

§ 153 f StPO zielt daher ausdrücklich nicht darauf ab, der Staatsanwaltschaft weite Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuzugestehen. Vielmehr soll in der differenzierten Regelung des § 153 f Abs. 2 StPO ein völkerrechtlich innovatives Stufenverhältnis verschiedener Gerichtsbarkeiten getroffen werden. Grundsätzlich soll jedes Völkerrechtsverbrechen nach dem VStGB vor deutschen Gerichten verhandelt werden können und von der Staatsanwaltschaft ermittelt werden müssen. Doch sollte der Staatsanwaltschaft mit § 153 f StPO ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das diese vor Überlastung durch unzweckmäßige Ermittlungsarbeit schützen soll und zwar vor allem dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37; LR-Beulke a.a.O. Rn 5; SK-Weßlau, § 153 f Rn 1). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass der Täter auch tatsächlich in Deutschland vor Gericht gestellt werden kann, weil er ein Ausländer ist, sich nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist oder wenn ein anderes, ausländisches oder internationales Gericht ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. In solchen Fällen könnten eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft unzweckmäßig sein, so dass der Staatsanwaltschaft hier eine Einstellungsmöglichkeit eröffnet wird (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37, LR-Beulke a.a.O.).

Nichtsdestotrotz verbleibt es bei Völkerstraftaten mit Inlandsbezug bei einer Ermittlungs- und Verfolgungspflicht. Ausdrücklich gilt weiterhin das Legalitätsprinzip. Damit besteht keine Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Einstellung nach § 153 f StPO, wenn ein Inlandsbezug vorliegt (so die absolut herrschende Meinung: Meyer-Goßner a.a.O.; LR-Beulke a.a.O.; SK-Weßlau a.a.O. Rn 2, Rn 15; KMR-Plöd, § 153 f Rn 4; KK-Schoreit, § 153 f Rn 2; Werle, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2002, S. 885, 890 f.; Werle-Jeßberger, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S. 725, 732; Kreß, Völkerstrafrecht und Weltrechtspflegeprinzip, ZStW 114 (2002), S. 818, 845). Die in § 153 f StPO genannten konkreten Voraussetzungen sind daher im Hinblick auf den Telos der Norm eng gefasst und restriktiv zu handhaben (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37, LR-Beulke a.a.O.). Eine Straflosigkeit der Täter soll damit verhindert werden. Gleichzeitig soll, wie bereits ausgeführt, die Staatsanwaltschaft vor der sensiblen Entscheidung bewahrt werden, ob sie eine Strafverfolgung wegen einer im Ausland begangenen Völkerstraftat durchführen soll. Das Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen nach dem

VStGB einzustellen oder von der Aufnahme entsprechender Ermittlungen abzusehen, ist damit vom Gesetzgeber von vornherein sehr begrenzt worden.

Es kann daher für sich genommen keine Rolle spielen, dass es sich bei den angezeigten Straftaten um Auslandstaten handelt (vgl. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 11). Dies reicht als Einstellungsgrund alleine nicht aus (LR-Beulke a.a.O., Rn 42). Insofern ist der Staatsanwaltschaft im Gegensatz zu § 153 c StPO durch diese Tatsache allein noch keine eigenständige Beurteilungskompetenz zugestanden.

Eine Einstellung nach § 153 f Abs. 2 StPO ist nur bei Vorliegen der genannten vier Voraussetzungen möglich. Diese müssen aber im Gegensatz zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft in dem angegriffenen Bescheid kumulativ vorliegen. Es ist also nicht ausreichend, dass es bspw. am Inlandsbezug fehlt oder eine Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist (vgl. BT-Drucks. a.a.O., S. 38, LR-Beulke, a.a.O., Rn 26, Meyer-Goßner a.a.O., Rn 4, KMR-Plöd a.a.O., Rn 5).

Gegenstand der Strafanzeige vom 29.11.2004 sind keine Taten, bei denen ein Deutscher Tatverdächtiger ist oder die sich gegen einen oder mehrere Deutsche richteten. Damit sind die Voraussetzungen gemäß § 153 f Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO erfüllt.

Weiterhin darf sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhalten bzw. ein solcher Aufenthalt nicht zu erwarten sein, wenn eine Einstellung erfolgen soll (§ 153 f Abs. Nr. 3 StPO). Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist wiederum der Telos der Norm zu berücksichtigen: Der Staatsanwalt soll davor bewahrt werden, Ermittlungen durchzuführen, die keinen nennenswerten Aufklärungserfolg versprechen (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37), was der Fall sein kann, wenn der Täter nicht für die deutsche Justiz habhaft ist. Eine Strafverfolgung wird dann häufig weniger Erfolg versprechend sein. Es besteht also nur dann ein Ermessen der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abzusehen, wenn festgestellt wird, dass der Tatverdächtige sich nicht in Deutschland aufhält bzw. ein derartiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Allerdings könnte selbst in den letztgenannten Fällen eine eigenständige Ermittlungsarbeit der deutschen Staatsanwaltschaft zweckmäßig sein, etwa im Hinblick auf spätere Rechtshilfeersuchen (so der Bundesgesetzgeber, BT-Drucks. 14/8524, S. 38) oder weil die Ergebnisse für ein anderes Verfahren verwendet werden können (vg. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 2). Bei der Feststellung, ob ein Inlandsaufenthalt zu erwarten ist, ist zu beachten, dass selbst ein kurzfristiger Aufenthalt bspw. eine Durchreise ausreichend sein soll, da dies genügt, um des Tatverdächtigen habhaft zu werden (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 38; Werle-Jeßberger, a.a.O.). Es ist also ausreichend, dass festgestellt werden kann, dass der

Beschuldigte beruflichen, persönlichen oder familiären Bindungen der Bezüge nach Deutschland hat (vgl. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 11; Werle-Jeßberger, a.a.O.; Beulke, a.a.O., Rn 25). Beulke will der Staatsanwaltschaft z. B. die in § 153 f Abs. 1 StPO eingeräumte Nichtverfolgungs- und Einstellungsermächtigung bereits dann verwehren, wenn schon „irgendein Anknüpfungspunkt im Inland vorliegt“ (vgl. zusammenfassend Kreicker in: Eser/Kreicker (Hrsg), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Freiburg im Breisgau, 2003, S. 263 ff. m.w.N.).

Nach eindeutiger Gesetzeslage und ebenso eindeutiger Kommentierung im Schrifttum besteht mithin für die Staatsanwaltschaft ein Verfolgungszwang, wenn sich die tatverdächtige Person im Inland aufhält oder ein entsprechender Aufenthalt zu erwarten ist. Für Ermessenserwägungen besteht daher kein Raum. Erst recht besteht keine Befugnis der Bundesanwaltschaft, auf das Ermittlungsverfahren ganz zu verzichten (vgl. SK-Weßlau a.a.O.).

Ein Ermessenspielraum der Staatsanwaltschaft nach § 153 f StPO wäre erst dann eröffnet, wenn alle Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 vorliegen. Die Bundesanwaltschaft verkennt den Inhalt der Vorschrift sowie deren Telos, wenn sie versucht, eine umfassende Subsidiarität der deutschen Strafverfolgung zu konstruieren. Eine solche ist vom Gesetzgeber eindeutig gerade nicht gewollt. Daher ist auch der Bezug auf das IStGH-Statut nicht nur gesetzlich nicht vorgesehen, sondern verfehlt.

Die Bundesanwaltschaft stützt ihre Einstellungsentscheidung sowohl auf § 153 Abs. 1 S. 1 StPO als auch auf Abs. 2 S. 2. Diese Begründung geht bereits deswegen offensichtlich fehl, weil erstens sich mindestens drei der Beschuldigten regelmäßig mit ihren Einheiten in Deutschland aufhalten und insoweit im Inland aufhältig sind und zweitens bei allen weiteren Beschuldigten ein regelmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, da starke berufliche und politische Verbindungen zu Deutschland existieren. Dies belegt nicht zuletzt der kürzlich erfolgte Aufenthalt des Beschuldigten zu 1.), Donald Rumsfeld, auf der Münchener Sicherheitskonferenz am 11./12.02.2005.

Somit ist die Entscheidung der Bundesanwaltschaft, keine Ermittlungen gegen Donald Rumsfeld und die anderen Beschuldigten aufzunehmen, bereits aus diesem Grunde rechtsfehlerhaft.

III.

Hilfsweise sei folgendes ausgeführt: Die Bundesanwaltschaft nimmt nicht nur – wie dargelegt - fehlerhaft an, dass ihr bereits dann eine Einstellungsmöglichkeit eröffnet wird, wenn die Voraussetzungen des § 153 f Abs. 2 Nr. 4 StPO vorliegen, also eine vorrangige Strafverfolgung vor einem Internationalen Strafgerichtshof oder durch einen Staat, dessen Angehöriger der Tat verdächtigt ist, erfolgt. Sie nimmt auch eine weitere – zwar originelle, gleichwohl aber unzulässige - Auslegung der Vorschrift vor. Denn eine vorrangige Strafverfolgung soll nach Auffassung der Bundesanwaltschaft bereits dann vorliegen, wenn in Bezug auf das Gesamtgeschehen Ermittlungen gegen einzelne Tatverdächtige oder aufgrund spezieller Tatbeiträge aufgenommen wurden. Dabei nimmt der angegriffene Bescheid Bezug auf den Wortlaut des Art. 14 IStGH-Statut, der von einer „Situation, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen wurden“ spricht. Die Bezugnahme auf Art. 14 des IStGH-Statut ist bereits deswegen irrelevant, weil dieser nur besagt, in welchen Bereichen eine Zuständigkeit des IStGH besteht. Die Vorschrift besagt nichts darüber, in welchen Fällen sie nicht besteht. Genau hierum geht es aber im vorliegenden Fall. Die Bundesanwaltschaft interpretiert Art. 14 IStGH-Statut so, dass eine deutsche Strafverfolgung bereits dann ausscheidet, wenn in der Heimat des oder der Täter zumindest wegen einer Tathandlung aus dem Gesamtkomplex oder gegen eine der beteiligten Personen ermittelt wird. Die Bundesanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Reihenfolge und die angewandten Mittel dem Herkunftsstaat aufgrund eines von ihr konstatierten Subsidiaritätsgrundsatzes exklusiv überlassen seien.

Diese Argumentation geht aus verschiedenen Gründen fehl. Es wird eine im geltenden Völkerrecht keineswegs in dieser Form bestehende Subsidiarität der Ausübung von Strafgewalt auf Grundlage des Weltrechtsprinzips gegenüber derjenigen nach dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip angenommen. Damit setzt sich die Bundesanwaltschaft in Widerspruch zur bereits restriktiven und daher kritisierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 6 Nr. 1 StGB alter Fassung. Bekanntlich hatten einige Senate des Bundesgerichtshofes in einer deutlich vor dem Gesetzgebungsprozess des Völkerstrafgesetzbuches liegenden Rechtsprechung neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 StGB a. F. „einen zusätzlichen legitimierenden Anknüpfungspunkt“ verlangt (BGHSt 45,64; BGH NStZ 1994, 232; BGH NStZ 1999, 236 ff.; BGH StV 1999,240). Hierzu sollte aber nicht etwa das Vorliegen eines der klassischen Anknüpfungspunkte des Strafanwendungsrechtes wie z. B. die deutsche Staatsbürgerschaft eines Täters oder Opfers erforderlich sein. Es sollte vielmehr bereits genügen, dass sich einer der Beschuldigten über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten hat oder

sogar, dass sich die Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Konflikt, in dem es zu Völkermordstraftaten gekommen ist, militärisch oder humanitär engagiert hat.

Dazu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12.12.2000 (BVerfG, 2 BvR 1290/99, Absatz-Nr. 1-49, 38, <http://www.bverfg.de>) einen legitimen Anknüpfungspunkt offenbar bereits im Jurisdiktionsgrundsatz des Weltrechtsprinzips selbst gesehen hat: "Für das Strafrecht bildet neben Territorialitäts-, Schutz-, aktivem und passivem Personalitäts- sowie dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege das Universalitäts- oder Weltrechtsprinzip einen solchen sinnvollen Anknüpfungspunkt (vgl. BVerfGE 92, 277, 320 f.; allgemein vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum a.a.O., 321 f.; Oehler, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 1983, 23 ff.; Werle, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW Bd. 109 (1997), 808, 813 ff.)." An fortgerückter Stelle lässt das BVerfG diese Frage dann indes wieder offen: "Die Frage, ob, wie es die angegriffenen Urteile annehmen, ein weiterer Anknüpfungspunkt im Hinblick auf das Interventionsverbot zu verlangen ist, bedarf keiner Entscheidung (vgl. krit. Ambos, Anmerkung zu BGH – 3 StR 215/98 –, NStZ 1999, 404, 406). Da eine Überdehnung der völkerrechtlichen Kompetenzschränken durch den Bundesgerichtshof jedenfalls keine Beschwerde des Beschwerdeführers begründen kann, ist die Frage hier offen zu lassen." (BVerfG, a.a.O., Rdn. 44).

Subsidiaritätserwägungen finden sich in dieser ausdrücklich den völkerrechtlichen Rahmen des Weltrechtsprinzips und seiner Anwendung auslotenden Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofes als auch des Bundesverfassungsgerichtes allerdings keine. Die Bundesanwaltschaft will also gegen die jüngere Rechtsprechung der beiden obersten deutschen Gerichte und gegen den erklärten Willen des Gesetzesgebers bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches den extraterritorialen Anwendungsbereich des Gesetzes beschränken.

Zudem schafft die Bundesanwaltschaft einen neuen und durch nichts begründbaren Tatbegriff, wenn sie ausführt, dass es ausreichend sei, „wenn im bevorrechtigten Staat zu dem Gesamtkomplex Ermittlungen geführt werden“.

Auch insoweit setzt sich die Bundesanwaltschaft in einem Gegensatz zu den vorzitierten Entscheidungen zu dem Komplex des Völkermord von bosnischen Serben. Denn wenn es ein Gebot des Völkerrechtes wäre, dass der Subsidiaritätsgedanke immer dann durchgreifen würde, wenn eine vorrangige Gerichtsbarkeit wegen der Verstrickung einzelner Personen in ein größeres Tatgeschehen (Abu Ghraib, Sarajevo etc.) Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, hätte keines der in Deutschland wegen Völkerrechtsverbrechen in Jugoslawien geführten Strafverfahren tatsächlich geführt werden dürfen. Denn erstens ermittelte auch die vorrangige

Gerichtbarkeit des Internationalen Jugoslawien-Tribunals in allen Komplexen, wenn auch möglicherweise gegen andere Beschuldigte. Zum anderen fanden selbst in Serbien, in Bosnien und Kroatien einzelne Strafverfahren statt. Mit der im hiesigen Fall entwickelten Begründung hätten daher die knapp 100 Ermittlungsverfahren im Falle des Völkermordes in Bosnien durch die Bundesanwaltschaft gar nicht geführt werden dürfen.

Die Ratio des VStGB ist eindeutig eine andere. Ermittlungen müssen sich auf die selbe Tat beziehen und gegen den oder die selben Täter richten wie in dem anderen Verfahren (vgl. Meißner, Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut, 2003, S. 76). Völkerrechtsverbrechen sind vorwiegend Staatsverbrechen (vgl. Werle, Völkerstrafrecht, Rn 184). In den meisten Fällen sind zumindest auch Repräsentanten der Staatsgewalt an den Straftaten beteiligt. Diesen soll es unmöglich gemacht werden, sich durch ihren Einfluss auf die nationale Gerichtbarkeit einer möglichen Strafverfolgung im Ausland oder vor internationalen Gerichtshöfen zu entziehen. Dies wäre aber dann der Fall, wenn es ausreichend wäre, dass eine Strafverfolgung gegen „Handlanger“ oder „Ausführende“ stattfindet, um etwaige staatliche Vorgesetzte vor der Strafverfolgung durch ein internationales oder ausländisches Gericht zu schützen. Darüber hinaus sind die Strafverfolgungsorgane des Staates, der an den Verbrechen beteiligt ist, generell oft ungeeignet, die Verfolgung dieser Delikte alleine zu übernehmen, da es auf eine Verfolgung der Täter durch den Täter hinaus laufen würde (vgl. Lagodny, Internationaler Strafgerichtshof, ZStW 113 (2001), S. 800, 804). Auf genau dieses Ergebnis läuft aber die Argumentation der Bundesanwaltschaft hinaus. Sie ist mit der Ratio des Völkerstrafrechts offenkundig nicht zu vereinbaren.

Dieser Befund wird unterstützt durch einen Blick auf das Rom-Statut. Art. 17 des IStGH-Statut regelt Kompetenzkonflikte und besagt, dass der Gerichtshof entscheiden kann, dass eine Sache nicht zulässig ist, wenn „in der Sache von einem Staat, der Gerichtbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“. Hier wird nicht behauptet, dass die Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage seien, Ermittlungen gegen alle Tatbeteiligte im Komplex der Straftaten von Abu Ghraib durchzuführen. Im Gegenteil, sie sind es.

Die US-Justiz ist jedoch nicht willens, umfassende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Art. 17 IStGH-Statut kann subsidiäre Jurisdiktion nur dann nicht ausgeübt werden, wenn überprüft wurde, dass ein vorrangig („genuinely“) zuständiger Staat ernsthaft ermitteln oder verfolgen wird. Diese Beschränkung

reflektiert die Besorgnis der Unterzeichnerstaaten des Rom-Statutes, dass der Gedanke des Internationalen Strafgerichtshofs unterminiert würde durch Scheinermittlungen oder nicht-vertrauenswürdige Versprechen von Staaten. Die Delegierten, die das Rom-Statut verabschiedet haben, stimmten darin überein, dass es dem Gerichtshof nach Art. 17 IStGH-Statut erlaubt sein muss, im Rahmen der Zulässigkeit eines Falles festzustellen, ob ein Staat tatsächlich ernsthaft gewillt ist, zu ermitteln und diese ernsthaften Ermittlungen belegt sein müssen (vgl. Michael A. Newton, *Comparative Complementarity: Domestic Jurisdiction Consistent with the Rome Statute of the International Criminal Court*, *Military Law Review*, March, 2001, 167 *Mil. L. Rev.* 20, S. 53 ff). Die vorliegend angegriffene Einstellungsentscheidung basiert aber demgegenüber auf der generellen Unterstellung, dass es „keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden“.

Es kann aber nicht darum gehen, dass wegen einiger der in der Strafanzeige geschilderten Verbrechen Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfindet. Diese Strafverfolgungsmaßnahmen wurden in der Strafanzeige ausdrücklich erwähnt. Entscheidend ist vielmehr, gegen welche Individuen ermittelt wird bzw. gegen welche Individuen Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Gegen keinen einzigen der Beschuldigten ist auch nur die Absicht einer Aufnahme von Ermittlungen oder gar Strafverfolgungsmaßnahmen feststellbar. Wie bereits an mehreren Stellen ausgeführt wurde, beschränken sich die laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungen in den USA auf einen kleinen Kreis von niedrigrangigen Soldaten, die unmittelbar Folterungen vorgenommen haben. Diese Strafverfolgungsmaßnahmen sind in keiner Weise relevant für die nach Art. 17 IStGH-Statut vorzunehmende Prüfung des Willens der USA, ernsthafte Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Diese müssten sich ausdrücklich auf die genannten Beschuldigten beziehen.

Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass die angezeigten Straftaten sich stark von den in den USA strafverfolgten Taten unterscheiden. Denn Kriegsverbrechen beinhalten ein weites Spektrum von aktiven Tätern, von Tätern durch Unterlassen, von unmittelbar eigenhändig handelnden Personen bis zu mittelbaren Tätern an der Spitze der Befehlskette. Dies betrifft insbesondere die Täter, die nach den Grundsätzen der Vorgesetztenverantwortlichkeit strafbar sind. Nach der Logik der Bundesanwaltschaft bedürfte es dieser nach Völkergewohnheitsrecht und nach geltendem Völkerstrafrecht zweifelsfrei anerkannten rechtlichen Figur nicht. Jeder Vorgesetzte hätte es in der Hand, durch die Einleitung von Ermittlungen gegen eigenhändig handelnde niedrigrangige Soldaten

Ermittlungen gegen sich selbst auszuschließen. Dies würde den Gedanken von universeller Jurisdiktion, die auch dem IStGH-Statut zugrunde liegt, konterkarieren. Schon aus diesem Grunde sieht Abs. 2 von Art. 17 IStGH-Statuts eine Reihe von weiteren Voraussetzungen zur Feststellung der Ernsthaftigkeit des Willens zur Strafverfolgung eines Staates vor. Im Einzelnen lautet die Vorschrift:

„Zur Feststellung des mangelnden Willens in einem bestimmten Fall prüft der Gerichtshof unter Berücksichtigung der völkerrechtlich anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, ob ggf. eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Verfahren wurde oder wird geführt oder die staatliche Entscheidung wurde getroffen, um die betreffende Person vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die in Art. 5 bezeichneten, der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen zu schützen;*
- b) In dem Verfahren gab es eine nicht gerechtfertigte Verzögerung, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen;*
- c) Das Verfahren war oder ist nicht unabhängig oder unparteiisch oder wurde und wird in einer Weise geführt, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen.“*

*Diese sehr allgemeinen Kriterien stellen die Basis für eine Überprüfung der Ernsthaftigkeit des Willens eines Staates zur Strafverfolgung dar. Die Bundesanwaltschaft hat eine solche Überprüfung nicht einmal im Ansatz unternommen. Insbesondere unterlässt es die Bundesanwaltschaft vollkommen, auf die eingereichten Unterlagen und vor allem auf das Gutachten von Prof. Scott Horton einzugehen, die das genaue Gegenteil der Feststellungen der Bundesanwaltschaft belegen. Dabei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, wie ein Kommentator zum Rom-Statut ausdrücklich feststellt, dass “[a] state could have an internationally respected judicial system, but if it failed to investigate or prosecute in a genuine manner a specific case, the Court may determine that the case is admissible.” (John T. Holmes, *The Principle of Complementarity, in The International Criminal Court, The Making Of The Rome Statute Issues, Negotiations, Results* (Roy S. Lee ed., 1999), S. 335.*

Es genügt also nicht, dass die Bundesanwaltschaft die nicht weiter dargelegte Auffassung vertritt, dass die USA ungeachtet der Kritik an der Behandlung von Kriegsgefangenen seit dem 11.09.2001 ein angesehener Rechtsstaat sei. Entscheidend sind die Feststellungen zur

Ernsthaftigkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bezüglich der konkreten verfahrensgegenständlichen Misshandlungen und Folter an Strafgefangenen. Dazu finden sich ausführliche und überzeugende Ausführungen in dem Gutachten von Prof. Scott Horton. Insbesondere dessen Zusammenfassung legt dar, dass in dem Fall der Gefangenenmisshandlungen und der Folterstraftaten in Abu Ghraib ein mangelnder Wille der US-Justiz zur Aufklärung und Strafverfolgung im Sinne von Art. 17 IStGH-Statut erkennbar ist.

Der namhafte Experte und Hochschullehrer für Internationales Recht und Kriegsvölkerrecht an der Columbia University of the City of New York, Prof. Scott Horton, setzt sich in dem Gutachten insbesondere mit der Frage auseinander, inwieweit gegenwärtig eine effektive Verfolgung der zur Anzeige gebrachten Taten der in dem Verfahren der Bundesanwaltschaft Beschuldigten erfolgt. Prof. Horton bezieht sich dabei nicht nur auf öffentlich bekannte Vorgänge in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er hat vielmehr persönliche Ermittlungen, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland angestellt sowie mit zahlreichen Auskunftspersonen vor allem aus dem Bereich des Militärs gesprochen. Er analysiert die rechtliche und tatsächliche Lage im Hinblick auf die Strafverfolgung hochrangiger Beteiligten an den Vorgängen in Abu Ghraib und kommt zu dem Ergebnis, dass eine effektive Strafverfolgung in den USA gegenwärtig nicht stattfindet, vielmehr die amerikanische Bundesregierung über Mittel verfügt und diese aktiv einsetzt, um eine Strafverfolgung zu verhindern.

Im Einzelnen machte der Sachverständige folgende Ausführungen:

...

(Gestrichen wurde hier die Passage, die bereits oben S. 19 ff zitiert wird.)

Die Anzeigenerstatter des CCR hatten in dem Schriftsatz vom 27.01.2005 zur andauernden Straflosigkeit hoher Militärs and ihrer zivilen Vorgesetzten u.a. weitere Ausführungen gemacht. Auf diese ging die Bundesanwaltschaft bei ihrer Einschätzung, dass die US-Justiz zur Strafverfolgung der Taten von Abu Ghraib gewillt sei, ebenfalls mit keinem Wort ein.

...

(Gestrichen wurde hier die Passage, die bereits oben S. 6 ff zitiert wird.)

Im übrigen hat sich die Bundesanwaltschaft auch in verfahrensmäßiger Hinsicht nicht an die Regeln des IStGH-Statut gehalten, obwohl sie sich oberflächlich auf dieses stützt. Denn die so genannte Preparatory Commission für das Rom-Statut hat folgende Regel 51 bezüglich des Art. 17 beschlossen:

In considering the matters referred to in article 17, paragraph 2, and in the context of the circumstances of the case, the Court may consider, inter alia, information that the State referred to in article 17, paragraph 1, may choose to bring to the attention of the Court showing that its courts meet internationally recognized norms and standards for the independent and impartial prosecution of similar conduct, or that the State has confirmed in writing to the Prosecutor that the case is being investigated or prosecuted

Diese Regel besagt also, dass der Internationale Gerichtshof nicht freihändig darüber entscheiden kann, in welcher Weise Ermittlungen wegen einer Tat von vorrangigen Jurisdiktion durchgeführt werden. Vielmehr soll der strafverfolgende Staat die Ernsthaftigkeit seines Willens zu Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen selber demonstrieren. Faktisch hat die Bundesanwaltschaft keinerlei Schritte unternommen, auch nur ansatzweise eine Auskunft von Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika darüber zu erhalten, in welcher Weise Ermittlungen gegen alle Beteiligten an den Misshandlungen und Foltermaßnahmen von Abu Ghraib durchgeführt werden. Im Gegenteil impliziert die angegriffene Entscheidung, dass eine Anfrage an US-Stellen entbehrlich sei.

*Es wird daher formell **beantragt**, falls die Bundesanwaltschaft dies nach dem erneuten intensiveren Studium des Gutachtens von Prof. Horton überhaupt für notwendig erachten sollte, im förmlichen Rechtshilfewege*

bei den Bundesjustizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika Auskunft darüber einzuholen, ob und ggf. in welchem Umfang gegen die in der Strafanzeige vom 29.11.2004 benannten Beschuldigten wegen der anzeigegegenständlichen Vorgänge strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden

sowie

Auskunft über den Sachstand der Ermittlungen einzuholen.

Eine generelle Erklärung dahingehend, dass Ermittlungen unternommen wurden, ohne auf die angezeigten Personen und deren Straftaten, insbesondere nach den Prinzipien der Vorgesetztenverantwortlichkeit einzugehen, ist mit Art. 17 IStGH-Statut sowie der Regel 51 nicht vereinbar. Erforderlich ist vielmehr eine ausdrückliche Erklärung der US-Behörden bezüglich aller Beschuldigten, dass bezüglich jedes einzelnen Benannten ernsthafte Ermittlungen wegen der Beteiligung an den Folterstraftaten in Abu Ghraib entweder bereits stattfinden oder aber unmittelbar bevorstehen.

IV.

Im übrigen hat die Bundesanwaltschaft bei ihrer Ermessensentscheidung in keiner Weise berücksichtigt, dass in der Strafanzeige vom 29.11.2004 (ab S. 157ff.) detailliert Ermittlungsansätze aufgezeigt werden, von denen einige den deutschen Strafverfolgungsbehörden geradezu exklusiv zur Verfügung stehen. Die Geschädigten der Folterungen und Misshandlungen von Abu Ghraib sind im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, soweit überhaupt, nur vollkommen unzureichend als Zeugen vernommen worden; die meisten überhaupt nicht. Die Anzeigenerstatter zu 2) – 18) haben sich ausdrücklich zu Vernehmungen gegenüber den deutschen Strafverfolgungsbehörden bereiterklärt. Gleiches gilt für die bisher 31 Zeugen und Geschädigten, die in der Strafanzeige vom 29.11.2004 bezeichnet sind. Es ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, warum gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers insoweit keine Ermittlungen von der Bundesanwaltschaft vorgenommen werden sollen. Denn in der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich betont, dass eine eigenständige Ermittlungsarbeit der deutschen Staatsanwaltschaft zweckmäßig sein kann, etwa im Hinblick auf spätere Rechtshilfeersuchen (so der Bundesgesetzgeber, BT-Drucks. 14/8524, S. 38) oder weil die Ergebnisse für ein anderes Verfahren verwendet werden können (vg. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 2).

Es ist und bleibt mit rechtlichen Argumenten nicht erklärbar, dass ausgerechnet die Bundesanwaltschaft als höchste deutsche Ermittlungsbehörde trotz einer Entwicklung im deutschen Straf- und Strafprozessrecht, die zunehmend Opferinteressen in den Vordergrund rückt, gerade diesen Gesichtspunkt vollkommen ignoriert. Sie will offenbar hinnehmen, dass irakische Opfer schwerster Verbrechen ungehört bleiben sollen, obwohl die westliche Staatenwelt der irakischen Bevölkerung nach den massiven Menschenrechtsverletzungen des irakischen Diktators Saddam Hussein demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse versprochen hat.

V.

Die Bundesanwaltschaft hat sich in dem angefochtenen Bescheid nicht mit der in dem Schriftsatz vom 29.01.2005 dargelegten Auffassung auseinandergesetzt, dass Deutschland Ort eines Teiles der Taten im Sinne von § 9 StGB ist. Dazu war ausgeführt worden :

„Darüber hinaus besteht bei den Folterstraftaten ein Inlandsbezug zu Deutschland. Dieser ist nach heutigem Kenntnisstand bereits erheblich gewichtiger als noch im November 2004 absehbar war. Deutschland dürfte sogar Tatort im strafrechtlichen Sinne sein.

Denn die in den amerikanischen Stützpunkten in Deutschland stationierten Soldaten wurden mit ihren Einheiten größtenteils in Deutschland für ihren Einsatz im Irak ausgebildet und vorbereitet. Unter ihnen waren auch bekanntlich zahlreiche Einheiten, die im Irak bei Gefangenenbetreuung bzw. bei Vernehmungen eingesetzt wurden. (205.

Militärnachrichtendienst-Brigade des V. Corps der US-Armee, 165. und 302. Militärnachrichtendienstbataillon) Schon die dargelegte mangelhafte Ausbildung und Vorbereitungen in diesen Einheiten, insbesondere die ungenügende Vorbereitung auf Gefangenenbetreuung und Vernehmungen entsprechend den Standards der Genfer Konventionen, stellen zumindest im Hinblick auf die in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Pappas und Wojdakowski einen Teil der Tathandlungen dar. Es spricht vieles dafür, dass auch die Gültigkeit der Genfer Konventionen bereits im Rahmen der Ausbildung in Deutschland mit den bekannten fatalen Folgen in Frage gestellt wurde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die operative Truppenführung von Einheiten, die im Irak eingesetzt werden, von der NATO an die Centcom übergeht. Denn die personelle Truppenführung erfolgt weiterhin von Deutschland aus.

Insofern ist Deutschland auch als Tatort anzusehen. Denn Tatort ist jeder Ort, an dem eine auf die Verhinderung des Taterfolges gerichtete Handlung unternommen wurde oder auf die Verhinderung des Taterfolges gerichtete Handlung hätte erfolgen können (vgl. statt vieler: Schönke-Schröder-Eser, StGB, § 9, R.4, 5) „

Insoweit hätte die Bundesanwaltschaft entsprechend dem Legalitätsprinzip weitere (Vor-) Ermittlungen in jedem Falle anstellen müssen. Für eine Anwendung des § 153 f StPO bestand überhaupt kein Raum.

VI.

Im übrigen werden mit der Gegenvorstellung weitere, den Tatverdacht gegen die Beschuldigten stützende Beweismittel vorgelegt. Die Informationen erweisen erneut die Beteiligung der hier angezeigten Personen bei Kriegsverbrechen und im übrigen die weite Verbreitung dieser Kriegsverbrechen.

1. Das Taft-Memorandum vom 11. Januar 2002:

Das neu veröffentlichte Taft-Memorandum macht deutlich, wie hochrangige Offizielle, insbesondere der nunmehr als US-State Attorney vereidigte Alberto Gonzales, die rechtliche Basis dafür geschaffen haben, dass Gefangenenmisshandlungen als erlaubt gelten.

In den Jahren 2001 und 2002 hat der damalige Assistenzbundesanwalt John C. Yoo mehrere Memoranden an Präsident Bush gerichtet. Er empfahl, die Genfer Konventionen nicht anzuwenden, wenn im Krieg gegen den Terror Personen inhaftiert werden. Er legte nahe, dass der US-Präsident Anweisungen geben kann, die höhere Autorität genießen werden als internationales Völkergewohnheitsrecht. Am 11. Januar 2002 übermittelte der damalige Jurist aus dem Außenministerium, William Taft IV, das Memorandum an John Yoo, dass er ebenfalls an den damaligen Richter Gonzales übersandte. Er kritisierte auf insgesamt 40 Seiten gegen Yoos Rechtsauffassung, die er als „ernsthaft fehlerhaft, unhaltbar, unkorrekt und fundamental falsch“ bezeichnete.

Das Taft-Memorandum kommt zu der Schlussfolgerung, dass, wenn Präsident Bush die Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen bezüglich des Schutzes von Gefangenen im Krieg gegen den Terror missachtet, er eines ernsthaften Verstoßes gegen diese Konventionen beschuldigt werden und durch den Rest der Welt als Kriegsverbrecher angesehen werden könnte. Das Taft-Memorandum stellt dazu fest,

“Were the President ... to act lawfully under federal law in a manner that would be inconsistent with the obligations of the United States under customary international law, that action would, notwithstanding its lawfulness under U.S. domestic law, constitute a breach of an international legal obligation of the United States. That breach would subject the United States to adverse international consequences in political and legal fora and potentially in the domestic courts of foreign countries.”

In der Anlage A zu dem Memorandum, *“Fora in which the U.S. determinations may be reviewed if it decides against GPW [Third Geneva Convention] application”*, erklärt William Taft IV, dass Artikel 129 der 3. Genfer Konvention eine Pflicht zur Verfolgung für jeden Unterzeichnerstaat der Konvention statuiert. Er zeigt die Konsequenz dieser Verpflichtung auf, dass nämlich die Vereinigten Staaten diese Genfer Konvention nicht befolgen, im Gegenteil Handlungen vornehmen, die ausdrücklich gegen diese verstoßen. Daher könnten ausländische Strafverfolger gegen US-Regierungsbeamte ermitteln, um festzustellen, ob sie Kriegsverbrechen begangen haben.

Das Taft-Memorandum wurde von den juristischen Beratern John C. Yoo, Alberto Gonzales und weiteren verantwortlichen Rechtsexperten vollkommen ignoriert.

2. Der Artikel von Jane Mayer im *“New Yorker”*, 14. Februar 2005, *“Outsourcing Torture”*:

In der Ausgabe des Magazins *„New Yorker“* vom 14. Februar 2005 erläutert die Journalistin Jane Mayer das so genannte *“extraordinary rendition”*-Programm der USA. Der Artikel wird in Kopie beigelegt, ebenso wie eine Besprechung des Artikels durch den deutschen Journalisten Andrian Kreye in der *Süddeutschen Zeitung* vom 16. Februar 2005. Die Journalistin schlüsselt in ihrem Beitrag noch einmal den bereits in der Strafanzeige vom 29. November 2004 aufgezeigten Weg nach Abu Ghraib auf und dokumentiert, wie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch die US-Regierung geplant und begangen wurden. Sie beschreibt die Verwicklung des CIA in die von ihr geschilderten Handlungen sowie das komplette Ignorieren jeglicher rechtlicher Beschränkungen bei diesem Programm.

Der Beitrag basiert u. a. auf den Aussagen von Dan Coleman, einem ehemaligen FBI-Agenten, der beobachtete, wie die neue Antiterrorismuspolitik von der Bush-Administration

nach dem 11. September 2001 installiert wurde. Er sagt wörtlich, dass „Folter bürokratisiert wurde“. Die bereits vor dem 11. September 2001 angewandte Politik von Rendition ist nach Coleman außer Kontrolle geraten. Die CIA maß sich extralegale Kompetenzen an. CIA-Agenten hätten ihm mitgeteilt, dass sie ein juristisches Beraterbüro hätten, dass ihnen praktisch alles erlaube. Dies bezieht sich vor allem auf die Handlungen außerhalb der USA.

Mittlerweile berichtete auch die New York Times in ihrer Ausgabe vom 06.03.2005 (siehe dazu auch Süddeutsche Zeitung vom 07.03.2005, S. 1) davon, dass Präsident Bush der CIA einen „Freibrief für Entführungen“ gegeben hätte. Die CIA hätte nach eigenem Ermessen Tatverdächtige in ausländische Staaten entführen dürfen, um sie dort vernehmen zu lassen. Die SZ zitiert in diesem Zusammenhang den US-Abgeordneten Edward Markey, der dieses Vorgehen als „Outsourcing von Folter“ bezeichnet hatte.

3. In einem weiteren aufsehenserregenden Beitrag setzt sich die New York Times mit einem weiteren, im hiesigen Schriftsatz vom 29.01.2005 und den Anlagen dazu bereits thematisierten Memorandum aus dem Dezember 2004 auseinander. Dieses neue Memorandum ersetzt bekanntlich das bereits im Schriftsatz vom 29.11.2004 abgehandelte so genannte Bybee-Memorandum über die Folter vom August 2002. Nach dem Bericht der New York Times sieht die aktuelle CIA-Führung die rechtliche Basis für Befragungen und Inhaftierte nunmehr ernsthaft bedroht (Douglas Jehl, C.I.A. Is Seen as Seeking New Role on Detainees, The New York Times, February 15, 2005). Der Beitrag beschreibt, dass jenes Memorandum und andere Dokumente jüngst gezeigt haben, dass die CIA darum kämpft, ihre Angehörigen vor Befragungen durch das Justizministerium darüber zu schützen, wie weit sie gehen könnten, ohne nationales Recht zu verletzen, das den Gebrauch extremer Gewalt gegen Inhaftierte verbietet. Eine solche Reaktion ist eine klare Illustration der Besorgnis von CIA-Offiziellen, ihre Verwicklung in die Misshandlung von Gefangenen könnte aufgedeckt werden. Sie zeigt darüber hinaus die Politik der Bush-Administration bezüglich der Folter- Vorkommnisse und belegt, dass der US-Justizminister Gonzales alles tut, um eine strafrechtliche Verfolgung von US-Regierungsoffiziellen für Misshandlungen und Folter von Gefangenen zu vermeiden.

4. Im Februar 2005 wurde im Cambridge University Press-Verlag ein 2.500seitiges Buch von Karen J. Greenberg und Joshua L. Dratel herausgegeben mit dem Titel „The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib“. Die Publikation ist eine Neuzusammenstellung von Regierungsmemoranden und Berichten. Die Materialien befinden sich teilweise in den der Bundesanwaltschaft als Anlage zur Strafanzeige vom 29.11.2004 übermittelten Dokumentenbänden 1 bis 3. Die New York Times (Michiko Kakutani, Following a Paper Trail

to the Roots of Torture, *The New York Times*, 8. Februar 2005) kommentierte die Herausgabe des Buches damit, dass mit diesen Papieren und Dokumenten vorlägen, die in fast bürokratische Prosa die Ursachen der schrecklichen Bilder der Gefangenenmisshandlungen von Abu Ghraib aufzeigen und die Verwicklungen von der höchsten Ebene der Bush-Administration belegen.

Die *New York Times* schlussfolgert in ihrem Kommentar über diese Publikation:

“What happened to higher-up architects and consultants on administration policy? Mr. Rumsfeld revealed last week that he twice offered to resign over the Abu Ghraib scandal and was twice turned down by President Bush. Mr. Bybee, who defined torture as pain equivalent to "organ failure," was nominated by Mr. Bush to the Ninth Circuit Court of Appeals and took his seat there in 2003. Michael Chertoff, who in his capacity as head of the Justice Department's criminal division advised the C.I.A. on the legality of coercive interrogation methods, was selected by President Bush to be the new secretary of homeland security. William J. Haynes II, the Department of Defense's chief legal officer, who helped oversee Pentagon studies on the interrogation of detainees, was twice nominated by President Bush to the Fourth Circuit Court of Appeals. And Mr. Gonzales, who used the words "obsolete" and "quaint" in reference to the Geneva Conventions, was confirmed last week as attorney general, the nation's top legal post.”

Jüngst wurde aufgedeckt, dass Militäranwälte in Guantanamo versucht haben, inhumane Befragungen zu verhindern. Ihr Anliegen wurde aber von hochrangigen Pentagon-Offiziellen ignoriert (James Gordon Meek, *Military lawyers objected to interrogation methods at Guantanamo, sources say*, *New York Daily News*, 13.02.2005). Obwohl jene Anwälte ihr Anliegen mehrfach vorbrachten, weil sie davon überzeugt waren, dass diese das Recht verletzen, wurden sie von Offiziellen des Verteidigungsministeriums zurückgewiesen, die der Intervention der Juristen keine große Bedeutung beimäßen.

Weiterhin werden sechs Artikel übersandt, die insbesondere auch die Rolle von weiblichen Befragern bei dem mehrfachen Gebrauch von sexuell anstößigen Befragungstechniken belegen. (Raymond Bonner, *Detainee Says He Was Tortured While in U.S. Custody*, *The New York Times*, 13. Februar 2005, und *Habib Details Torture Claims*, *World News*, 14. Februar 2005, Carol D. Leonnig and Dana Priest, *Detainees Accuse Female Interrogators Pentagon Inquiry Is Said to Confirm Muslims' Accounts of Sexual Tactics at Guantanamo*, *The Washington Post*, 10. Februar 2005, *UN warns Guantanamo could worsen 'war on terror'*, *ABC News Online*, 5. Februar 2005)

5. Schließlich wird die durch die beiden Bürgerrechtsorganisationen American Civil Liberties Union (ACLU) und Human Rights First eingebrachte Klage im Staat Illinois gegen den

Beschuldigten zu 1.), Donald Rumsfeld, in Kopie übersandt. Die Klage ist eine vor einem Zivilgericht auf Verurteilung von Schadensersatz erhoben worden und deswegen im übrigen auch kein Beleg der These der Bundesanwaltschaft, in den USA würden staatliche Strafverfolgungsbehörden die Vorgänge in Abu Ghraib umfassend ermitteln und strafverfolgen. Vielmehr ist dies gerade nicht der Fall. Die Klage stützt sich auf eine Anordnung, die Rumsfeld im Dezember 2002 unterschrieben hat und mit der neue Techniken in Verhören von Häftlingen im Gefängnis Guantanamo Bay auf Cuba erlaubt wurden. Zu den neu autorisierten Verhörmethoden gehörten die Anordnung von anstrengenden Körperhaltungen, 20stündige Befragungen, die Wegnahme von Kleidung, das Schüren von Ängsten und die Ermüdung der Sinne. Als sich die Hinweise auf Folter an Häftlingen häuften, seien sie von Rumsfeld ignoriert worden. Aufgrund dieser Anordnung von Folter und der anschließenden Untätigkeit von Rumsfeld sei im Sinne von Prinzipien der Vorgesetztenstrafbarkeit für die Vorgänge in Abu Ghraib ebenso verantwortlich wie die weiteren vor anderen US-Gerichten verklagten Beschuldigten Thomas Pappas, Janis Karpinski und Ricardo Sanchez. Ansonsten sind in der Klage umfangreiche Ausführungen zur Kenntnis der Beschuldigten von den Folterungen und Gefangenenmisshandlungen in afghanischen und irakischen Gefangenenlagern im allgemeinen sowie in Abu Ghraib im besonderen enthalten. Diese seien nachfolgend – in Ergänzung des bisherigen Vortrags zum subjektiven Tatbestand – auszugsweise in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

„Unabhängig von seinen eigenen Befehlen oder der Autorisierung von Befehlen anderer Beteiligten hatte der Beschuldigte Rumsfeld seit dem Jahre 2002 permanent Kenntnis davon, dass Personen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle Folterungen und Misshandlungen begingen bzw. erlaubten und damit US-Recht und Völkerrecht verletzten.

Bereits kurz nach Beginn der militärischen Aktionen in Afghanistan nahm Rumsfeld Kenntnis davon, dass der im Dezember 2001 in Afghanistan festgenommene US-Bürger John Walker Lindh von US-Soldaten im nackten und gefesselten Zustand fotografiert und die Fotos weltweit in Medien veröffentlicht wurden.

Am 07. Januar 2002 erhielt Rumsfeld einen Brief von Amnesty International, in dem Besorgnis über die Behandlung der in Afghanistan festgenommenen Gefangenen ausgedrückt wurde. Insbesondere wurden die Technik des Verhüllens, des Vernehmens des schmerzhaften Positionen, das Abspielen lauter Musik, der längere Schlafentzug, Drohungen, insbesondere Todesdrohungen, das gewalttätige Schütteln und das Benutzen von kalter Luft bei Verhören als mögliche Verletzungen des Verbotes von Folter und Gefangenenmisshandlungen bezeichnet.

Am 22. Januar 2002 übersandte Amnesty International einen weiteren Brief mit Beschwerden über die Behandlung von Gefangenen an Rumsfeld.

Am 10. April 2002 übersandte Amnesty International einen längeres Memorandum an Rumsfeld in dem Misshandlungen von Gefangenen in Afghanistan und auf Guantanamo geschildert wurden. Rumsfeld wurde während einer Pressekonferenz am 15. April 2002 auf dieses Memorandum von Amnesty International angesprochen.

Gegen Ende des Jahres 2002 erhielt ein hochrangiger Funktionär des Verteidigungsministeriums einen Bericht mit Beschwerden von Agenten des US-amerikanischen FBI über verbotene Vernehmungsmethoden gegenüber Gefangenen in Guantanamo. Dieser Bericht wurde dem Beschuldigten Rumsfeld direkt zur Kenntnis gebracht.

Unter den Dokumenten, die von der amerikanischen Bürgerrechtsorganisation ACLU plötzlich veröffentlicht wurden, befanden sich solche, die belegen, dass im August 2002 eine Mannschaft von vier US-Militärs in die Ermordung eines afghanischen Häftlings in US-Haft verwickelt war und dass die Mannschaft anschließend versucht hatte, dieses Verbrechen zu verdecken. Ein „Criminal Investigations Command“ bestätigte dies und befand einen fünften Soldaten für möglicherweise schuldig.

Am 26. Dezember 2002 berichtete die Washington Post in einem Artikel über weit verbreitete und systematische Gefangenemisshandlungen an der US-Airbase in Bagram in Afghanistan. Den dort gebräuchlichen Techniken sollen insbesondere die Vernehmungen in schmerzhaften und Stress-Positionen zählen. Im Artikel wurde weiterhin berichtet, dass US-Militärpersonal regelmäßig dazu vorgesehen war, Gefangene auf Verhöre vorzubereiten („soften up“). Im Dezember 2002 wurde zwei afghanische Inhaftierte in Bagram unter US-Gewahrsam umgebracht, während sie von Angehörigen des 519. Militärnachrichtendienstbataillons vernommen wurden. US-Wissenschaftler bezeichneten Mord als Todesursache der Gefangenen. Trotzdem bestand der militärische Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Afghanistan darauf, dass die Gefangenen aufgrund natürlicher Todesursachen verstorben seien.

Am 26. Dezember 2002 wandte sich die US-Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch mit einem Brief an Präsident Bush und übermittelte eine Kopie an Rumsfeld. In dem Brief wurden die Misshandlungsfälle im US-Gewahrsam in Bagram in Afghanistan angesprochen und deren sofortige Erforschung verlangt.

Am 14. Januar 2003 schrieben die Direktoren diverser US-Menschenrechtsorganisationen an den Vizeverteidigungsminister Paul Wolfowitz und verlangten von ihm, dass die USA klare Richtlinien verabschieden sollten, um Folter zu vermeiden.

Am 05. Februar 2003 trafen sich Abgesandte von Amnesty International mit William Haynes, dem Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, um mit ihm über berichte Vorfälle von Folter und Misshandlungen von Gefangenen in Guantanamo und Afghanistan zu diskutieren. Dieses Gespräch wurde Rumsfeld kommuniziert.

Im März 2003 berichteten angesehene US-Zeitungen wie die New York Times, Los Angeles Times, Wallstreet Journal und Atlanta Journal mehrere Artikel über Berichte von ernsthaften Menschenrechtsverletzungen in den Haftzentren von Guantanamo und Afghanistan, eingeschlossen in den Tod von Gefangenen unter merkwürdigen Umständen in Afghanistan.

Am 10. März 2003 übersandte Amnesty International einen Brief an Präsident Bush mit Kopie an Rumsfeld, in dem die US-Regierung aufgefordert wurde Ermittlungen wegen Folter und Misshandlungen in US-Gewahrsam in der Bagram Airbase einzuleiten. In dem Brief wurden verschiedene Fälle von Misshandlungen konkret beschrieben.

Ab Mai 2003 übersandte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes mehrere detaillierte Berichte über Gefangenemisshandlungen im Irak an das US-Zentralkommando in Qatar. Der Bericht von Mai 2003 beschreibt insgesamt 200 Fälle von Folter und Gefangenemisshandlungen begangen durch US-Soldaten. Der medizinische Delegierte des IKRK berichtete über Spuren auf den Körpern der Misshandelten, die mit ihren Darstellungen der Misshandlungen übereinstimmten. Der kommandierende General John Abizaid bestätigte, dass der Bericht in seinem Büro eingegangen ist.

Der damalige Außenminister Colin Powell bestätigte, dass Rumsfeld die diversen Berichte des IKRK kennt, in dem er mitteilte, dass sowohl er als auch Rumsfeld Präsident Bush regelmäßig über die Inhalte der Berichte unterrichten.

Am 15. Mai 2003 publizierte Amnesty International Darstellungen von Folter und Gefangenenmisshandlungen durch US- und Britische Streitkräfte, geschlossen Vorfälle von Schlägen und Elektroschocks.

Am 23. Juni 2003 übersandte Amnesty International einen Brief an Rumsfeld, in dem Besorgnis Ausdruck verliehen wurde über den Tod eines Inhaftierten in US-amerikanischen Gewahrsams in Afghanistan.

Im Juni 2003 schrieb Amnesty International dem damaligen Leiter der provisorischen Besatzungsbehörde in Irak, Botschafter Paul Bremer, um ihre Besorgnis über die Behandlung von Gefangenen in US-Gewahrsam im Irak übermitteln.

Im frühen Juli 2003 übersandte das IKRK den US-Streitkräften im Irak ein Arbeitspapier, in dem ca. 50 Fälle von Folter und Gefangenenmisshandlung gegen Gefangene im Irak berichtet wurden. Unter den erwähnten Misshandlungen waren u. a. das Schlagen von Häftlingen mit Gewehrläufen, das Zielen auf Gefangene mit Waffen, Schläge, das lange Aussetzen von heißen Temperaturen, Isolationshaft in Dunkelzellen sowie Drohungen mit unbestimmt langer Haft sowie Verhaftung von Familienmitgliedern,

Am 15. Juli 2003 drückte der damalige UN-Hochkommissar für Menschenrechte Sergio Vieira de Mello seine Besorgnis über die Behandlung von Gefangenen in US-Gewahrsam gegenüber Botschafter Bremer aus. In der Folge traf sich Botschafter Bremer im August 2003 mit Rumsfeld und drängte diesen mehrfach darauf, die Bedingungen für US-kontrollierte Gefangenenzentrum im Irak zu verbessern.

Am 23. Juli 2002 veröffentlichte Amnesty International einen zweiten großen Report, in dem die Vereinigten Staaten über Gefangenenmisshandlungen in Irak kritisiert wurden. Sie berichteten von Vorfällen und schlossen den Gebrauch von Elektroschocks, Schlafentzug sowie Stresspositionen mit ein. Mehrere große US-Zeitungen, inklusive der New York Times berichteten über diesen Bericht.

Am 06. September 2003 besichtigte Rumsfeld persönlich das Gefängnis von Abu Ghraib. Zu gleicher Zeit wandte sich der Beschuldigte Geoffrey Miller in Abu Ghraib. Eine Vielzahl auch in der Strafanzeige vom 29.11.2004 berichteten Vorfälle fanden in diesem Zeitraum statt. Nach einer offiziellen Militäruntersuchung wurde während der Zeit von Rumsfelds Besuch in Abu Ghraib von Militärnachrichtendienstpersonal gegenüber Militärpolizisten gefordert und unterstützt, dass diese an Gefangenenmisshandlungen teilnehmen.

Ungefähr einen Monat nach den Besuchen von den Beschuldigten Rumsfeld und Miller in Abu Ghraib zwischen dem 09. Oktober und dem 12. Oktober sowie dem 21. und 23. Oktober 2003 besuchte das IKRK Abu Ghraib und berichtete, dass Gefangene in US-Gewahrsam physischen und psychischen Zwang ausgesetzt seien, der in einigen Fällen die Schwelle zur Folter überschritten habe. Die IKRK berichteten Vorfälle diese betrafen u. a. Drohungen, Schlafentzug, Verletzungen durch Handschellen, Inhaftierung in Dunkelheit in leeren Betonzellen bei kompletter Nacktheit. US-Militärs teilten Vertretern des IKRK mit, dass eine solche Behandlung Teil des Prozesses sei. Während der Besuche stellten die Vertreter des IKRK fest, dass mehrere Gefangene in Abu Ghraib körperliche Spuren von Verletzungen aufwiesen sowie psychologische Symptome wie Selbstmordtendenzen, Gedächtnisverluste und akute Angstsyndrome.

Das IKRK berichtete seine Erkenntnisse in mehreren schriftlichen Zusammenfassungen im Oktober und November 2003. Die Beschuldigten Karpinski, Pappas und Sanchez bekamen im November 2003 Kenntnis von detaillierten Schilderungen von Gefangenenmisshandlungen. Die Beschuldigten Kapinski und Pappas erhielten mindestens einen schriftlichen Bericht über Folter und Gefangenenmisshandlungen durch das IKRK in diesem Zeitraum.

Die Erwiderung zu dem mündlichen und schriftlichen Berichten des IKRK über Folter und andere ungesetzliche Gefangenenmisshandlungen im Oktober und November 2003 widerrief der Beschuldigte Pappas die Erlaubnis für das IKRK zum Betreten der Vernehmungsbereiche und verweigerte die Genehmigung zu Gesprächen mit speziellen Gefangenen. Der Stab des Beschuldigten Sanchez bestätigte diese Vorgehensweise. Die Beschuldigte Karpinski erwiderte auf den IKRK-Bericht vom November 2003 in einen auf den 24. Dezember 2003 datierten Brief. Wie in dem so genannten Fay-Bericht mitgeteilt wird, verharmloste die Beschuldigte Karpinski die im IKRK geschilderten Vorfälle und verleugnete praktisch die inhumane Behandlung und Gefangenenmisshandlungen, die durch das Internationale Rote Kreuz berichtet worden war.

Am 12. November 2003 schrieb die Menschenrechtsorganisation Human Rights First an den US-Kommandierenden der Streitkräfte in Afghanistan mit Kopie an Rumsfeld und erbat Informationen über den aktuellen Stand der Militärforschungen über den Tod von drei Gefangenen, die im US-Gewahrsam in Afghanistan gestorben waren.

Am 14. November 2003 schrieb Amnesty International einen Brief an Rumsfeld, in dem weitere Gefangenenmisshandlungen durch US-Militärs gegenüber irakischen Gefangenen berichtet wurden.

Im Dezember 2003 übermittelte Stuart Herrington von der US-Armee einen Untersuchungsbericht an die hochrangige Nachrichtendienstkommandierende Barbara Fast in Irak. Dieser Bericht wurde unmittelbar dem Beschuldigten Sanchez zur Kenntnis gebracht. Herrington berichtete konkrete Details von Gefangenenmisshandlungen im Irak während einer gemeinsamen Operation von Militärspezialkräften und Nachrichtendienstoffizieren, bekannt als Einheit 121. Herrington berichtete, dass militärisches medizinisches Personal bei Häftlingen körperliche Zeichen von heftigen Schlägen entdeckte. Er zog daraus in seinem Bericht die Schlussfolgerung, dass es klar sei, dass die Einheit 121 dazu angehalten werden müsse, sich in ihrem Verhalten bei der Behandlung von Gefangenen zu zügeln. Herrington berichtete weiterhin, dass die Einheit Familienangehörige von Verdächtigen inhaftiert hatte und sich weigerte, diese Gefangenen freizulassen, bis die eigentlichen Verdächtigen sich stellten. Herrington bezeichnete dies als ein Gefühl von Geiselnahme. Der Beschuldigte Sanchez erhielt im Dezember 2003 Kenntnis vom Herrington-Bericht und leitete diesen an seine Vorgesetzten weiter.

Am 13. Januar 2004 übergab ein in Abu Ghraib stationierter US-Soldat der Armee eine Kopie einer CD mit Fotografien, auf der Untergebene von Rumsfeld zu sehen waren, die an Handlungen von Folter sowie entwürdigender, unmenschlicher und grausamer Behandlung teilnahmen. Die Beschuldigten Rumsfeld und Sanchez erhielten Kenntnis dieser CD.

Am 16. Januar 2004 veröffentlichte die US-Armee eine fünfsätzliche Presseerklärung, in der Vorfälle von Gefangenenmisshandlungen in Irak zugegeben wurden.

Im Februar 2004 gab das IKRK einen umfassenden Bericht über Folter und Gefangenenmisshandlung in US-Gewahrsam im Irak heraus. Kurz darauf erfuhr Rumsfeld von diesem Bericht. Rumsfeld berichtete Präsident Bush darüber, dass das Verteidigungsministerium die mitgeteilten Vorfälle von Gefangenenmisshandlungen im Irak untersuchen würde.

Im späten Februar oder frühen März 2004 erstellte Generalmajor Antonia Taguba den so genannten Taguba-Bericht, in dem detailliert über Folter in Abu Ghraib berichtet wurde. Dieser Bericht ging an den Beschuldigten Sanchez sowie Rumsfeld.

In einer Anhörung vor dem Senatskomitee für die Streitkräfte am 19. Mai 2004 gab General John Abizaid, Oberbefehlshaber des US-Zentralkommandos, zuständig für Irak und Afghanistan zu, „wir hätten es wissen müssen. Und wir hätten es aufdecken müssen und etwas dagegen unternehmen müssen, bevor es (gemeint waren die Gefangenenmisshandlungen) den Punkt erreichten, an dem wir schließlich ankamen. Ich denke daran besteht kein Zweifel“. Nach dem offiziellen Untersuchungsbericht des US-Generalleutnants Anthony Jones wurde der Stab des Beschuldigten Sanchez über Gefangenenmisshandlungen in Abu Ghraib informiert. Ebenso wie in dem nachfolgenden Schlesinger-Bericht wurden zahlreiche Versäumnisse des Stabs des Beschuldigten Sanchez sowie der weiteren Beschuldigten Karpinski und Pappas aufgezeigt.

Während der Militärermittlungsverfahren berichtete einer der Militäranwälte, dass sein Mandant die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten Sanchez bei einer Reihe von Verhören in Abu Ghraib bezeugen kann sowie dessen mögliche Zeugenschaft von Misshandlungen.

Der Beschuldigte Pappas war oft persönlich in Abu Ghraib anwesend und zwar vor allem während der Perioden, in denen es zu den meisten berichteten Vorfällen kam. Er hielt sich über längere Zeiträume in Abu Ghraib auf und war vor allem in dem Zellenblock in Abu Ghraib persönlich anwesend, in dem während eines Verhörs ein Gefangener umgebracht wurde.“

VII. Sollte eine Einstellung bzw. die Nichtaufnahme von Ermittlungen aus anderen als aus den von der Bundesanwaltschaft bisher dargelegten Gründen erwogen werden, bitte ich um ausdrücklich kurzen

rechtlichen Hinweis und erneute Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine Entscheidung über die Gegenvorstellung war zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen.

3.) Formelle Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens

3.1. Antragsbefugnis

Die Geschädigten zu 2) -18) sind befugt, das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben, weil sie sich der Strafanzeige vom 29.11.2004 angeschlossen haben und weil sie Verletzte im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO sind. Sie wären mindestens als Verletzte von Körperverletzungsdelikten nebenklageberechtigt gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 c) StPO. Alle siebzehn Anzeigenerstatter sind in Abu Ghraib und anderen irakischen Haftanstalten Opfer einer Vielzahl von Straftaten geworden, die ihre Verletzteneigenschaft begründen. Gegen sie wurden u.a. Körperverletzungsdelikte, insbesondere gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 und Nr. 4 StGB, Nötigungen gemäß § 240 StGB, Bedrohungen gemäß § 241 StGB sowie unter

Umständen Freiheitsberaubungen gemäß § 239 StGB begangen. Die kurzen Schilderungen der Anzeigenerstatter in der Strafanzeige erlauben nur eine vorläufige rechtliche Würdigung. Eine umfassende Würdigung muss einem späteren Zeitpunkt nach erfolgten Zeugenvernehmungen der Geschädigten und weiteren Ermittlungen vorbehalten bleiben. Mit dem Anschluss an die Strafanzeige und der Erhebung der nachfolgenden Gegenvorstellung haben die Geschädigten jedenfalls ihr unbedingtes Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht.

3.2. Einhaltung der Fristen

Das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Einstellungsbescheid von der Bundesanwaltschaft stammt. Der Bescheid der Bundesanwaltschaft vom 10.02.2005 ging am 11.02.2005 im Büro des Unterzeichners ein. Die Ein-Monats-Frist gemäß § 172 Abs. 3 StPO wurde ebenfalls gewahrt, da der vorliegende Antrag ist somit fristgemäß gestellt und dem Gericht zugesandt worden ist.

3.3. Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz Einstellung nach § 153 f StPO

Die in der Gegenvorstellung näher erläuterte Ausgestaltung des § 153 f StPO bestimmt auch die Möglichkeiten eines Klageerzwingungsverfahrens. Grundsätzlich ist zwar nach § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO eine Klageerzwingung ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen, wozu auch § 153 f StPO gezählt wird, von der Verfolgung abgesehen hat. Allerdings gilt dieser Ausschluss nicht, wenn die allgemeinen gesetzlichen Grenzen der jeweiligen Vorschrift nicht eingehalten worden sind (LR-Graalman-Scheerer, § 172 Rn. 22, 26 (Stand 1.5.2001); SK-Wohlers § 172 Rn. 38 (Stand Januar 2003); KMR-Plöd § 172 Rn. 15 (Stand Mai 2004)). So kann zwar bspw. bei einer Einstellung nach § 153 StPO nicht geltend gemacht werden, dass die Schuld des Täters nicht gering ist oder ein öffentliches Interesse an der Verfolgung vorhanden sei. Dagegen ist ein Klageerzwingungsverfahren zulässig, wenn der Verletzte den Antrag darauf stützt, dass ein hinreichender Verdacht auf ein Verbrechen und nicht nur auf ein Vergehen besteht (OLG Hamm MDR 1993, 460; LR-Graalman-Scheerer § 172 Rn. 22 (Stand 01.05.2001); KK-Schmid § 172 Rn. 41), mithin die Staatsanwaltschaft gegen die Anklagepflicht verstoßen hat (KMR-Plöd § 172 Rn. 15 (Stand Mai 2004)). Die Zulässigkeit der Anfechtung von Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft durch das Klageerzwingungsverfahren lässt sich damit rechtfertigen, dass mittels dieses Instrumentes das Legalitätsprinzip zur Geltung gebracht werden soll (Vgl. SK-Wohlers § 172 Rn. 2 m. umfangr. Rspr-Nachweisen; KK-Schmid § 172 Rn. 1; KMR-Plöd § 172 Rn. 1; Beulke, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2004, Rn. 344). Dafür ist es aber erforderlich, dass die richtige Anwendung der gesetzlichen

Voraussetzungen einer Opportunitätsentscheidung überprüft werden können, da es ansonsten der Staatsanwaltschaft möglich wäre, die Einstellungsregelungen nach eigenem Ermessen anzuwenden, ohne dass dies einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich wäre.

Die Statthaftigkeit eines Klageerzwingungsverfahrens gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 153 f StPO ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Obergerichte haben ein Klageerzwingungsverfahren gegen Opportunitätsentscheidungen in Fällen zugelassen, in denen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der das Opportunitätsprinzip und damit das staatsanwaltschaftliche Ermessen eröffnenden Norm nicht gegeben waren oder jedenfalls deren Nichtvorliegen gerügt wurde.

Genau diese Konstellation liegt hier vor: die Voraussetzungen ‚Aufenthalt des Beschuldigten im Inland‘ ‚nicht zu erwartender Aufenthalt im Inland‘ (bei Einstellung nach § 153 f Abs. 1 S. 1) bzw. ‚hinreichende Strafverfolgung durch einen anderen Staat‘ (bei Einstellung nach § 153 f Abs. 2 S. 2) als Tatbestands-Voraussetzung eröffnen das Ermessen überhaupt erst. Diese Abgrenzung ist folgt bislang teilweise nur schwer möglich ist, da diese Frage bei anderen Normen bislang von den Gerichten vor allem für nicht ohne weiteres übertragbare Einzelfälle beantwortet worden (z. B. Verbrechen statt Vergehen bei § 153 a StPO); siehe die Übersicht bspw. bei KK-Schmid, § 172, Rn. 41ff.). Insbesondere ist § 153 f Abs. 2 StPO nur so zu verstehen, dass die Nr. 1 bis 4 das Ermessen eröffnende Voraussetzungen und damit im Klageerzwingungsverfahren überprüfbar sind. Aus historischer und teleologischer Sicht wollte der Gesetzgeber gerade vermeiden, dass die Verfolgung von VStGB-Verbrechen nur lückenhaft, an politischen Kriterien orientiert und im Ermessen einer Behörde stehend erfolgt. Vielmehr sollte eine umfassende und ohne Ansehen der beschuldigten Person oder betroffenen Staaten erfolgende Verfolgung implementiert werden. Hierfür spricht neben den Gesetzesbegründungen (BT-Drs. 14/8524, S. 12 ff. Dort heißt es bspw.: Ziel des Gesetzes sei es „sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“) insbesondere auch der Wortlaut des § 153 f sowie die Nichtberücksichtigung derartiger Taten in § 153 d Abs. 1, die gerade verhindern sollte, dass eine solche Strafverfolgung von politischen Interessen gelenkt wird. Dies macht es aber (politisch wie auch aus rechtsstaatlicher Perspektive) erforderlich, dass eine derart schwerwiegende Entscheidung wie die Einstellung des Verfahrens gerichtlich überprüfbar ist und nicht alleine von der Exekutive getroffen werden kann.

Darüber hinaus spricht für diese Sichtweise aus systematischer Sicht, dass bei anderen Opportunitätsentscheidungen (bei Geringfügigkeit!), die sich nicht im Bagatellbereich bewegen, ohnehin eine Richterbeteiligung vorgesehen ist (vgl. bspw. §§ 153 Abs. 1 S. 1, 153 a Abs. 1 S. 1 StPO), während vorliegend Verfahren wegen schwerster Verbrechen ohne jede Beteiligung eines Richters alleine von der Ermittlungsbehörde eingestellt werden könnten –

wenn denn ein Klageerzwingungsverfahren nicht zulässig wäre. Die Taten nach VStGB sollen ausweislich des Gesetzgebungsziels eben keinen Sonderstatus (mehr) haben, sondern genauso verfolgt werden wie normale Straftaten.

All dies zusammengenommen sprechen neben dem Wortlaut auch historische, systematische und teleologische Auslegung dafür, dass Einstellungen nach § 153 f soweit wie möglich im Wege des Klageerzwingungsverfahrens gerichtlich überprüfbar sein müssen. In der Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 12 ff. heißt es in der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch : Ziel des Gesetzes sei es „sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“ (so auch ausdrücklich Fischer-Lescano, HSFK- Standpunkte, 1/2005, S. 10).

Für die Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, die sich auf § 153 f StPO stützen, ergibt sich damit Folgendes: Einer gerichtlichen Überprüfung durch ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO sind die sich auf § 153 f StPO berufenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zugänglich, die sich auf die in Abs. 1 und Abs. 2 niedergelegten gesetzlichen Voraussetzungen beziehen. Denn diese sind Ausdruck des § 153 f StPO zugrunde gelegten und von § 172 StPO geschützten Legalitätsprinzips. Unzulässig mögen dagegen Klageerzwingungsanträge sein, die sich auf das Einstellungsermessen der Staatsanwaltschaft beziehen, soweit diese überhaupt eröffnet ist.

Vorliegend geht es um die Voraussetzungen, die die Norm aufstellt, damit das Ermessen der Ermittlungsbehörde überhaupt eröffnet ist. Fraglich ist nämlich, ob ein Inlandsaufenthalt der Beschuldigten besteht bzw. zu erwarten ist oder ob eine vorrangige Gerichtsbarkeit hier die Strafverfolgung betreibt. Damit ist das Klageerzwingungsverfahren statthaft.

Geschichtlich oder anderweitig begründete besondere Bedenken könnten nach den Grundsätzen der Güterabwägung (§ 34 StGB) mit wichtigen Anliegen der Außenpolitik zu Verfahrenshindernissen führen, welche eventuell einer Strafverfolgung entgegenstehen (KK-Schoreit § 153 f. Rn. 3). Dies ist jedoch unzulässig. Denn die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen – und damit die Geltung des Legalitätsprinzips – sind gesetzlich geregelt und in diesem Rahmen gibt es für eine derartige Interpretation keinen Raum. Das Legalitätsprinzip kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden, ansonsten wäre es ein Opportunitätsprinzip.

3.4 Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz nicht erfolgter Aufnahme von Ermittlungen

„Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass das Gesetz in § 172 StPO die Statthaftigkeit des Klageerzwingungsverfahrens an sich nur für den Fall vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt Ermittlungen aufgenommen und das Verfahren sodann mangels genügendem Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Der nicht ausdrücklich geregelte Fall, dass die Ermittlungsbehörde überhaupt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht, weil nach ihrer Ansicht hierfür keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, kann nicht anders behandelt werden. Denn für die rechtliche Bewertung macht es keinen Unterschied, ob die Staatsanwaltschaft formell Ermittlungen durchführt oder diese ablehnt, weil in beiden Fällen die Beachtung des Legalitätsprinzips in Frage steht“ (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Januar 2005 – 1 Ws 152/03 – unter Bezugnahme auf OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2002 – 1 Ws 85/02).

Dementsprechend hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe in dem Beschluss vom 16. Dezember 2003 ausdrücklich einer Rechtsprechung mehrerer weiterer Oberlandesgerichte angeschlossen, welche eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht zur Aufnahme der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dann für zulässig erklärt haben, wenn die Ermittlungsbehörde zu Unrecht aus Rechtsgründen einen Anfangsverdacht verneint und deshalb jede tatsächliche Aufklärung des Sachverhaltes unterlassen hat. Diesen Fall habe der Gesetzgeber mit Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung durch das erste Strafverfahrensänderungsgesetz zum 01. Januar 1975 (vgl. BGBl. Teil 1, S. 3393 ff, 3399) nicht bedacht. Deshalb komme eine lückenfüllende Rechtsfortbildung in Betracht (vgl. hierzu Rieß, NStZ 1986, S. 433; KG NStZ 1990, S. 355 ff). Diese Auffassung entspreche der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rollenverteilung, „nach welcher die Ermittlungskompetenz der Staatsanwaltschaft zugewiesen ist und es nicht Aufgabe der Oberlandesgerichte im Klageerzwingungsverfahren sein kann, ggf. unter Bestimmung von Tatverdächtigen umfangreiche Sachverhalte selbst aufzuklären“. Zwar sähe die Vorschrift des § 173 Abs. 3 StPO die Möglichkeit der Anordnung von Ermittlungen durch den Senat des Oberlandesgerichts zur Vorbereitung seiner Entscheidung vor. Damit seien aber nur solche Fälle erfasst, „in welchen bereits ein weitgehend aufgeklärter Sachverhalt“ vorläge, „der lediglich in einzelnen Punkten näherer Vertiefung“ bedürfe. Die Ermittlungsbehörde habe in rechtlicher Hinsicht die Reichweite des Legalitätsprinzips gem. § 152 Abs. 2 StPO verkürzt, wenn sie ohne nähere Sachaufklärung eine Strafbarkeit zu Unrecht aus rechtlichen Gründen verneine. § 152 Abs. 2 StPO sei „Ausfluss des Legalitätsprinzips“. Danach sei die Staatsanwaltschaft „dann zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer

verfolgbaren Straftat besteht. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, so obläge es der Staatsanwaltschaft und der Polizei diese nach Ihren Möglichkeiten aufzuklären“ (§ 160 StPO). Das Legalitätsprinzip geböte es, „den Ermittlungsansätzen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zunächst einmal nachzugehen“ (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Januar 2005; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Dezember 2002 unter Bezugnahme auf OLG Zweibrücken, NStZ 1981, 193; OLG Bremen, OLGSt StPO § 175 Nr. 1, OLG Koblenz, NStZ 1995, 50 ff; OLG Braunschweig, Wistra 1993, 31 ff; KG NStZ 1990, 355 ff, mit Anm. Wohlers, 300 f = JZ 1991, 46, mit Anm. Eisenberg, 47ff, OLG Celle, Beschluss vom 26.04.2002, 2 Ws 94/02; jüngst auch OLG Köln, NStZ-RR 2003, 212; OLG Hamm StV 2002, 128, 129 ff; zustimmend Lilie Anmerkung zu OLG Hamm StV 2002, 130; Meyer-Goßner, 47. Auflage, § 175 Rn 2; a. A. KK-Schmid, § 175, 5. Auflage, Rn 2 unter Verweis „den klaren, einer richterlichen Rechtsfortbildung nicht zugänglichen Wortlaut der §§ 171, 172, 173 Abs. 3 und 175“; Kuhlmann, NStZ 1981, 193f).

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass das Klageerzwingungsverfahren zunächst aus den oben (3.3) ausgeführten Gründen zulässig ist, obwohl die Bundesanwaltschaft sich bei der Nichtaufnahme von Ermittlungen auf § 153 f StPO stützt. Die Tatsache, dass dementsprechend keine Ermittlungen stattgefunden haben und auch kein Einstellungsbescheid nach § 170 Abs. 2 StPO vorliegt, hindert entsprechend der geschilderten Argumentation des Oberlandesgerichts Karlsruhe und weiterer Oberlandesgerichte nicht an der Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens.

4. Zusammenfassende Würdigung und Begründung des hinreichenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten Donald Rumsfeld u. a.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe legt in der eben zitierten Entscheidung vom 10. Januar 2005 Wert darauf, dass auch in der oben erörterten Konstellation, der Nichtdurchführung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Diese eröffneten erst den Rechtsweg zum Oberlandesgericht (vgl. a.a.O., S. 13). Erforderlich ist demnach, dass in dem Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen und die Beweismittel angeben sind. Das Gericht solle in die Lage versetzt werden, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und Anlagen, eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen.

Dies mag bei den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Antragsbefugnis, Einhaltung der Fristen sowie Schilderung des Gangs der Ermittlungen ohne weiteres einzuhalten sein. Problematischer erweisen sich diese Anforderungen in dem vorliegenden Fall bezüglich der Begründung der Erhebung der öffentlichen Klage gegen die zehn Beschuldigten. Denn die Strafanzeige vom 29.11.2004 intendierte die Begründung eines Anfangsverdachts gegen die zehn Beschuldigten sowie die Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich dieser Anfangsverdacht herleitet. Ein wesentlicher Teil des Sachverhaltes ist bisher noch nicht aufgeklärt. Dies zeigen die permanenten - auch in deutschen Medien an prominenter Stelle berichteten- neuen Veröffentlichungen von US-amerikanischen Journalisten und US-amerikanischen Menschenrechtsorganisationen. Nichtsdestotrotz soll anhand des bisherigen Vortrages nachfolgend eine vorläufige zusammenfassende Würdigung der Tatbeteiligung der zehn Beschuldigten sowie die Begründung des hinreichenden Tatverdachtes erfolgen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich dabei im wesentlichen auf die Darlegungen in der (oben zitierten) Strafanzeige vom 29.11.2004 sowie einzelne Erkenntnisse aus den ergänzend beigebrachten Schriftsätzen und Materialien. Dabei sollen exzessive Wiederholungen tunlichst vermieden werden, so dass bezüglich der Begründung sowie des Umfanges der deutschen Strafgewalt voll umfänglich auf die Darlegungen in der Strafanzeige zu § 1 VStGB, § 6 Nr. 9 StGB und bezüglich der Körperverletzungsdelikte auf die vom Bundesgerichtshof in den Fällen des Völkermordes in Bosnien entwickelten Rechtsprechung zur Annexstrafaten (vgl. BGH NStZ 1999, 396 ff) verwiesen werden soll. Gleiches gilt für eventuelle Strafverfolgungshindernisse (Immunität und das NATO-Stationierungsstatut SOFA). Die rechtliche Würdigung der an den Anzeigenerstattem sowie in mindestens 44 weiteren Fällen begangenen Gefangenenmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen ist ebenfalls in der Strafanzeige detailliert vorgenommen worden. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der von niedrigrangigen Soldaten in den bisherigen Militärgerichtsprozessen in Anspruch genommene Befehlsnotstand kommt offenkundig für die angezeigten militärischen und zivilen Vorgesetzten nicht in Betracht. Soweit ersichtlich hat sich auch keiner der hier Beschuldigten auf eventuelle Irrtümer tatsächlicher oder rechtlicher Art berufen, so dass sich auch insoweit eine Erörterung erübrigt.

Ein besonderes Problem stellt die Bewertung der Beteiligung der einzelnen Beschuldigten dar. Werle (Völkerstrafrecht, R. 396 ff) weist zurecht darauf hin, dass bei Völkerrechtsverbrechen „typischerweise eine Vielzahl von Personen zusammenwirken“. Diese „kollektive Struktur“ entbinde jedoch nicht „von der Feststellung individueller Schuld“ . Dabei stünde das Völkerstrafrecht „nicht nur vor der Aufgabe, innerhalb der Netzwerke kollektiven Handelns überhaupt individualisierbare Verbrechensanteile festzustellen“. „Eine

weitere größere Herausforderung besteht in der Bewertung der einzelnen Verbrechensanteile“. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass sich die völkerstrafrechtliche Dogmatik, insbesondere der Allgemeine Teil, gerade erst entwickelt (vgl. dazu die Ausführungen von Kai Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze einer Dogmatisierung, Berlin 2002, S. 54 ff) sind schon bei vollständig ausermittelten Sachverhalten größere Schwierigkeiten erkennbar. Dies gilt umso mehr bei dem nur in Ansätzen ermittelten Verbrechenskomplex der Gefangenenmisshandlungen im irakischen Abu Ghraib. Wesentliche Dokumente, vor allem interne Regierungspapiere und Befehle, harren noch der Veröffentlichung und Auswertung. Es sind nur ein Bruchteil der infrage kommenden Zeugen, sowohl aus dem Bereich der US-Regierungsadministration und des Militärs als auch erst recht aus dem Kreise der Geschädigten, – in welcher Form auch immer – zu Wort gekommen. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen zur Täterschaft der einzelnen Beschuldigten nur als fragmentarisch und vorläufig zu betrachten.

4.1.) Der Beschuldigte zu 1), Donald Rumsfeld, hat sich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 3, 9 VStGB strafbar gemacht, indem er mit Entscheidung vom 2. Dezember 2002 16 neue Verhörtechniken zuließ, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und sog. milden, nichtverletzenden Kontakt, und im August 2003 den Beschuldigten zu 9.), Generalmajor Miller, damit beauftragte, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo anzupassen, also auch auf die in Abu Ghraib inhaftierten Gefangenen anzuwenden. Damit hat er sich ausserdem tateinheitlich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattem strafbar gemacht. Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatte als ziviler Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz).

Die für Guantánamo zugelassenen besonderen Techniken, wie bspw. der Einsatz von Hunden, das Auskleiden und das Aussetzen der Häftlinge von Hitze, Kälte und sensorischen Angriffen etc., stellen Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB dar, nämlich grausame und unmenschliche Behandlung und Folter, da durch diese Techniken den Gefangenen durch staatliche Organe erhebliche körperliche und seelische Schäden oder

Leiden zugefügt wurden. Das die US-Verhörmethoden im Zusammenhang mit Internierungsverhältnissen von Ausländern in US-Gewahrsam „tantamount to torture“ waren, dürfte mittlerweile unbestritten sein und wurde vom IKRK in seinem Bericht vom 29.11.2004 noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Dem Beschuldigten Rumsfeld war bekannt, dass es im Irak zu darüber hinaus zu schwerwiegenden Gefangenenmisshandlungen, teilweise bis zum Tode der Inhaftierten, kam und dass diese völkerrechtswidrig waren. Der Beschuldigte Rumsfeld wusste seit den ersten Berichten zu Gefangenenmisshandlungen im Irak im Mai 2003 von den Vorfällen, nämlich seit den ersten Berichten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, die der Beschuldigte Rumsfeld nach Minister Powells Angaben zur Kenntnis nahm und dem Bericht von Amnesty International über Folter vom 15. Mai 2003. Auch aufgrund des Besuchs des Beschuldigten Rumsfeld in Abu Ghraib am 6. September 2003 muss von seiner Kenntnis der Gefangenenmisshandlungen ausgegangen werden. Schließlich fand der Besuch des IKRK in Abu Ghraib, bei dem das Komitee die Spuren von Misshandlungen und Folter an den irakischen Gefangenen feststellte, nur kurze Zeit später statt, so dass klar ist, dass auch dem Beschuldigten Rumsfeld Anzeichen für Gefangenenmisshandlungen aufgefallen sein müssen.

Die in Abu Ghraib inhaftierten Gefangenen sind nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im Sinne des § 8 Abs. 6 VStGB, nämlich Kriegsgefangene und Zivilpersonen in einem internationalen Konflikt.

Trotz seiner Kenntnis von der Völkerrechtswidrigkeit der in Guantánamo zugelassenen Verhörmethoden ordnete der Beschuldigte Rumsfeld im Sommer 2003 bei einem Treffen der Nachrichtendienste im Pentagon die Übertragung der Verhörtechniken auf den Irak an. Wegen der enttäuschend geringen Informationen, die im Gegensatz zu Guantánamo bei den Verhören im Irak erlangt wurden, wollte er die Verhörmethoden im Irak an die in Guantánamo verwandten anpassen und schickte zu diesem Zweck in Absprache mit dem Beschuldigten zu 10), Cambone, den Beschuldigten zu 9), Miller mit dem Auftrag in den Irak, sicherzustellen, dass durch die Übertragung der Verhörmethoden aus Guantánamo mehr verwertbare Informationen von den Gefangenen erlangt werden können. Weil dem Beschuldigten Rumsfeld allerdings bewusst war, dass im Irak die Genfer Konventionen Anwendung finden (was er bei diesem Anlass ausdrücklich beklagte) traf er diese Anordnung nur mündlich (Beweis: Gutachten von Scott Horton, Ziff. 16). Da dies vorhersehbar zu Gefangenenmisshandlungen und Folter führen musste, ordnete er damit vorsätzlich die Begehung von Kriegsverbrechen an.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Rumsfeld bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Rumsfeld umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Rumsfeld gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

In jedem Fall sind dem Beschuldigten Rumsfeld alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als ziviler Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Rumsfeld seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert. Er ist Vorgesetzter im Sinne des § 4 VStGB, da er aufgrund der Befehls- und Weisungsbefugnisse, die ihm innerhalb der strikt hierarchischen Struktur als US-Verteidigungsminister, d.h. zweithöchster ziviler Befehlshaber über das US-amerikanische Militär zustehen, die tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle innehat.

Der Beschuldigte Rumsfeld hatte zudem Kenntnis von den Misshandlungsvorfällen in Abu Ghraib. Angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten zu 1), Rumsfeld, in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kann im Übrigen kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Er hat es aber trotz dieser Kenntnis von den Vorgängen und seiner entsprechenden Möglichkeit nicht nur unterlassen, die von seinen Untergebenen begangenen Kriegsverbrechen zu verhindern, sondern hat sie

durch Ausübung des Drucks, mehr Informationen zu erlangen, und die Sanktionierung der weiteren Verhörtechniken sogar vorsätzlich direkt begünstigt und veranlasst.

4.2. Der Beschuldigte zu 2), George Tenet, hat sich für Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB schuldig gemacht. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstatter strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als ziviler Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Daneben stehen die Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 und des Unterlassens der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB.

Der Beschuldigte Tenet war als Direktor des CIA im Tatzeitraum direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB, weil er wissentlich Programme autorisierte, aufgrund derer CIA-Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten. Insbesondere ließ er dabei Häftlinge in Länder überführen, von denen bekannt ist, dass dort bei Vernehmungen gefoltert wird, und sie dort vernehmen, um die so erlangten Informationen verwerten zu können.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Tenet für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Tenet umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Tenet gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Tenet alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als ziviler Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Tenet seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Als Direktor übte er die effektive Befehlsgewalt und Kontrolle über alle CIA Angestellten und Agenten aus, ist also Vorgesetzter im Sinne des § 4 VStGB. Aufgrund einiger von den CIA initiierten Untersuchungen über Todesfälle in Abu Ghraib waren dem Beschuldigten auch die Misshandlungen durch seine Untergebene bekannt, die er nicht angeordnet hatte, und er wusste auch um die Gefahr, dass weitere Verstöße stattfinden. Insbesondere angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten zu 1), Rumsfeld, in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kann im Übrigen kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Trotz dieser Kenntnis veranlasste der Beschuldigte Tenet jedoch keinerlei Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verbrechen, so dass er auch für die Taten seiner Untergebenen, die zweifellos gegen die Genfer Konventionen verstoßen, nach § 4 VStG wie ein Täter zu bestrafen ist. Selbst wenn der Beschuldigte Tenet teilweise keine Kenntnis von den einzelnen Kriegsverbrechen seiner Untergebenen hatte, musste er doch aufgrund seiner Anordnung und der ihm bekannten Vorfälle mit weiteren Verbrechen rechnen. Er unterließ die deshalb erforderliche und pflichtgemäße Beaufsichtigung und Kontrolle seiner Untergebenen, obwohl er so die Begehung weiterer Straftaten durch seine Untergebenen hätte verhindern können, so dass er sich auch wegen Verletzung der Aufsichtspflicht im Sinne des § 13 VStGB strafbar gemacht hat. Denn wegen seiner Kenntnisse von durch seine Untergebenen verschuldete Todesfälle handelt er dabei ohne die in einem solchen Fall gebotene Sorgfalt, also zumindest fahrlässig. Schließlich meldete der Beschuldigte als Vorgesetzter nicht alle der durch seine Untergebenen begangenen Taten unverzüglich den zur Verfolgung zuständigen Stellen oder leitete bis Januar 2004 selbst Untersuchungen ein. Damit verletzte er § 14 VStGB.

4.3. Der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Sanchez, hat sich durch die Autorisierung der Misshandlungspolitik bei den Vernehmungen irakischer Gefangener wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB schuldig gemacht. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattern strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Daneben stehen seine Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 und des Unterlassens der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB.

Der Beschuldigte Sanchez ist für die begangenen Kriegsverbrechen im Sinne des § 8 VStGB direkt strafrechtlich verantwortlich, weil er im September 2003 der Anwendung von neuen Verhörmethoden für in Abu Ghraib inhaftierte Kriegsgefangenen zustimmte, die ihrerseits unmenschliche und grausame Behandlung und Folter darstellen, nämlich unter anderem Isolation über längere Zeiträume, den Einsatz von Militärhunden bei Verhören wegen der berechtigten Annahme, dass die Opfer aus kulturellen Gründen Angst haben und Schlafentzug. Damit autorisierte er unter Ausnutzung seiner Befehlsstellung in den US-Streitkräften eine Politik, die ausdrücklich grausame, unmenschliche und erniedrigende Misshandlungen der Gefangenen erlaubte und Folter zumindest tolerierte. Zudem hat der Beschuldigte Sanchez nicht nur die Misshandlungspolitik als solche autorisiert, sondern die unmittelbaren Täter teilweise direkt angewiesen, die Genfer Konventionen zu missachten und die Gefangenen zu terrorisieren, wie sich durch die Aussagen des Angeklagten Graner in dem Prozess vor dem Militärgericht in Texas ergibt.

Als Generalleutnant hatte der Beschuldigte Sanchez aufgrund der entsprechenden obligatorischen Schulungen Kenntnis davon, dass diese Verhörmethoden nicht der nach den Genfer Konventionen zulässigen Behandlung von Kriegsgefangenen entspricht. Dieses Wissen hatte er zudem spätestens seit seiner Kenntnisnahme von den Zusammenfassungen der IKRK-Berichte im November 2003 und des Untersuchungsberichtes von Herrington im

Dezember des gleichen Jahres. Er handelte also bei der Autorisierung der Techniken vorsätzlich, so dass er den Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB erfüllt.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Sanchez für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Sanchez umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Sanchez gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Sanchez alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als militärischer Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Sanchez seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Als Kommandierender aller US-Streitkräfte im Irak, zu denen auch die Streitkräfte in den irakischen Haftanstalten gehörten, hatte er die Führungs- und Kontrollgewalt über die US-Militärs, die die Misshandlungen in Abu Ghraib begingen. Er ist also als militärischer Befehlshaber der handelnden Soldaten im Sinne des § 4 VStGB. Die in Abu Ghraib begangenen Misshandlungen stellen Kriegsverbrechen dar. Der Beschuldigte Sanchez wusste durch die vielen vorangegangenen Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und von dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die Passage zum subjektiven Tatbestand in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, von den Misshandlungsvorfällen. Spätestens jedoch im Spätsommer 2003 kann aufgrund des Ryder-Berichts und der Berichte des IRKR kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des

Beschuldigten Sanchez von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit auch hinsichtlich der über seine Anordnung hinausgehenden Misshandlungen mehr bestehen. Er unternahm jedoch willentlich nichts, um diese zu verhindern, obwohl ihm – wie er wusste - die Möglichkeiten dafür zustanden, insbesondere weil er sich mehrfach für Besuche in Abu Ghraib befand. Der Beschuldigte Sanchez war sogar bei einer Reihe von Verhören persönlich anwesend und Zeuge von Misshandlungen durch seine Untergebenen, verhinderte diese jedoch nicht, obwohl ihm das aufgrund seiner Position als militärischer Befehlshaber leicht möglich gewesen wäre. Damit ist er wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit nach § 4 VStGB für die Taten seiner Untergebenen verantwortlich und wie die Täter zu bestrafen. Selbst in den Fällen, in denen er keine konkrete Kenntnis von Misshandlungen hatte, war unter den von ihm bei seinen Besuchen vorgefundenen und zur Kenntnis genommenen Umständen ein Misshandlungsmuster erkennbar und hätte von dem Beschuldigten Sanchez durch Einführung strengerer Disziplin und Kontrollmaßnahmen verhindert werden können. Indem er dies unterließ, verletzte er als militärischer Vorgesetzter auch seine Aufsichtspflicht im Sinne des § 13 VStGB.

4.4. Der Beschuldigte zu 4), Generalmajor Walter Wojdakowski, hat sich durch die Autorisierung der grausamen und unmenschlichen Verhörmethoden wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB strafbar gemacht. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattern strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Daneben stehen seine Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 und des Unterlassens der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB.

Indem der Beschuldigte Wojdakowski den Vorgaben des Beschuldigten zu 3), Sanchez, folgend Verhörtechniken direkt autorisierte, die eine grausame und unmenschliche Behandlung darstellen, hat er sich nach § 8 VStGB strafbar gemacht. Denn er wusste, dass durch diese Verhörmethoden, nämlich unter anderem dem Einsatz von Hunden, Fußfesseln,

Entkleiden etc., den Gefangenen erhebliche körperliche und seelische Schmerzen zugefügt wurden, was gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, und handelte bei der Autorisierung der Techniken willentlich und als Vertreter des Staates. Aufgrund der straffen militärischen Organisationsstruktur war ihm auch bewusst, dass seine Anordnungen direkt zur Anwendung der völkerrechtswidrigen Verhörtechniken führen würden.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Wojdakowski für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Wojdakowski umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen ebenfalls vom Vorsatz des Beschuldigten Wojdakowski gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Wojdakowski alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als militärischer Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Sanchez seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Als stellvertretender kommandierender General von CJTF-7 unterstanden ihm unmittelbar alle US-Streitkräfte im Irak, einschließlich der Streitkräfte in Abu Ghraib, welche die Gefangenenmisshandlungen begingen. Denn er übte die militärische Befehls- und Kontrollgewalt über sie aus, ist also militärischer Befehlshaber im Sinne des § 4 VStGB. Der Beschuldigte Wojdakowski wusste spätestens seit November 2003 von den Misshandlungsvorfällen in Abu Ghraib, nämlich seit Veröffentlichung des Berichts des IKRK, der in einem Meeting unter anderem vom Beschuldigten zu 4) ausführlich diskutiert wurde. (Douglas Jehl and Eric Schmitt „Officer cites bar on talk over abuses“, International Herald Tribune, 25. Mai 2004). Im Übrigen kann angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten Wojdakowski von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Obwohl dies ihm aufgrund seiner Position und Aufsichtspflicht möglich und geboten gewesen wäre, unterließ er es, die Gefangenenmisshandlungen durch seine Untergebenen zu unterbinden.

Er versäumte es darüber hinaus trotz eindeutiger Anzeichen und später auch in Kenntnis von Gefangenenmisshandlungen, für eine ordnungsgemäße Führung, Überwachung und Aufsicht über den Haftbetrieb und den Stab zu sorgen, wodurch weitere Misshandlungen hätten verhindert werden können. Damit verletzte seine Aufsichtspflicht gemäß § 13 VStGB. Er versäumte es zudem, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, den Beschuldigten zu 3), Sanchez, unverzüglich Meldung über die begangenen Straftaten zu machen. Damit verstieß er auch gegen § 14 VStGB.

4.5. Die Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Janis L. Karpinski, hat sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als militärische Vorgesetzte im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Daneben steht die Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB und wegen Unterlassens der Meldung einer Straftat im Sinne des § 14 VStGB. Tateinheitlich hat sie sich wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 13 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattern strafbar gemacht.

Die Beschuldigte Karpinski war vom 20. Juni 2003 bis 24. Mai 2004 Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade und hatte als solche die Befehlsgewalt über die US-Gefängniseinrichtungen im Irak, einschließlich Abu Ghraib, und die Verantwortung, die Häftlinge dort zu sichern und zu schützen. Sie war damit militärische Befehlshaberin im Sinne des § 4 VStGB. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie im November 2003 zur Brigadegeneralin befördert wurde, weil sie weiterhin die effektive Autorität über die 800. Militärpolizeibrigade, von deren Angehörigen die Gefangenenmisshandlungen begangen wurden, innehatte und als deren Vorgesetzte fungierte. Denn nach § 4 Abs. 2 VStGB steht

einem militärischen Befehlshaber eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- und Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

Die Beschuldigte Karpinski hatte Kenntnis von Misshandlungen der Gefangenen durch ihre Untergebenen. Sie hatte schon vor ihrem Amtsantritt Kenntnis davon, dass es zu Misshandlungen in Gefangenenlagern kam, nämlich seit der Kriegsgerichtsempfehlung von Generalleutnant Gentry, die sie unterstützte, spätestens jedoch seit den IKRK-Berichten, über die sie im Oktober 2003 mit Oberstleutnant Chew sprach und deren Abschlussbericht sie von Oberstleutnant Jordan erhielt und im Dezember 2003 unterschrieb. Im Übrigen kann angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die die Beschuldigte Karpinski sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand der Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis der Beschuldigten Karpinski von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Trotz ihres Wissens von den Vorgängen in Abu Ghraib unterließ sie es, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um solche Kriegsverbrechen ihrer Untergebenen zu verhindern und unterbinden, obwohl dies ihre Pflicht gewesen wäre: sie sorgte weder dafür, dass ihre unzureichend ausgebildeten Untergebenen effektive Schulungen über den Umgang mit den Gefangenen erhielten noch überwachte sie die Vorgänge ausreichend oder zog personelle Konsequenzen, obwohl ihr all das möglich gewesen wäre. Damit erfüllt sie als militärische Befehlshaberin den Tatbestand des § 4 VStGB und werden ihr die Kriegsverbrechen ihrer Untergebenen verantwortlich.

Die Beschuldigte Karpinski hat sich zudem als militärischer Befehlshaberin der Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB schuldig gemacht, da sie schon vor ihrer tatsächlichen Kenntnis aufgrund ihrer häufigen Besuche die sich aufdrängende Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Verhörmethoden und der Zustände in den Gefängnissen hatte und es daher zumindest fahrlässig unterließ, ihre Untergebenen gehörig zu beaufsichtigen und so weitere Verbrechen nach § 8 VStGB zu verhindern.

Darüber hinaus erfüllt sie den Tatbestand des § 14 VStGB, weil sie es als militärische Vorgesetzte unterließ, die ihr bekannten Taten umgehend bei einer zur Verfolgung und Untersuchung zuständigen Stelle anzuzeigen.

4.6. Dem Beschuldigten zu 6), Oberstleutnant der US Armee Reserve Jerry L. Phillabaum, sind als militärischem Vorgesetzten die Kriegsverbrechen seiner Untergebenen, die Straftaten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB darstellen, nach § 4 Abs. 1 VStGB zuzurechnen. In Tateinheit dazu stehen die Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB und das Unterlassen der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstatern und 4, 13 StGB strafbar gemacht.

Der Beschuldigte Phillabaum war von Februar 2003 bis zu seiner Suspension am 17. Januar 2004 Kommandeur des 320. Militärpolizei Bataillons im Irak, d.h. des unter anderem für die Wachkräfte von Zellenblock 1 der Forward Operation Base in Abu Ghraib verantwortlichen Bataillons. Der Beschuldigte Phillabaum war damit militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB, weil er nach der militärischen Kommandostruktur für das Gefängnis und die Soldaten, die die Misshandlungen begingen, zuständig war, d.h. die tatsächliche Befehlsgewalt hinsichtlich Aufsicht, Führung, Disziplin und Schulung seiner Untergebenen innehatte. An seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit für die Taten der ihm persönlich unterstehenden Soldaten ändert sich auch nichts, wenn diese Aufgaben ausführten, die ihr von einem anderen Bataillon zugewiesen wurden.

Der Beschuldigte Phillabaum hatte seit den von Oberstleutnant Gentry geführten Untersuchungen Kenntnis, dass Gefangene durch die ihm unterstehenden Soldaten misshandelt wurden, spätestens aber seit der Anzeige eines Misshandlungsvorfalles am 20. September 2003 durch LT Sutton und sein IRF-Team und dem Hinweis des IKRK auf nackte Gefangene in den Zellen. Im Übrigen kann angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte Phillabaum sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten Phillabaum von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen.

Trotz dieser Kenntnis von den Misshandlungen und der Systematik der Misshandlungen durch die unter seiner Aufsicht stehenden Soldaten, um von den Gefangenen Informationen zu erlangen unterließ es der Beschuldigte Phillabaum, seine Untergebenen an weiteren

Misshandlungen zu hindern, die – wie er aufgrund seiner militärischen Position wusste – gegen die Genfer Konventionen verstoßen. Eine Verhinderung der durch seine Untergebenen begangenen Kriegsverbrechen wäre ihm durch eine effektive Überwachung und Kontrolle oder durch Versetzungsmaßnahmen möglich gewesen. Damit sind ihm nach § 4 VStGB die Straftaten seiner Untergebenen zuzurechnen und er wie die Täter zu bestrafen.

Der Beschuldigte Phillabaum hat sich zudem wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 VStGB strafbar gemacht, weil er spätestens seit den von Oberstleutnant Gentry geführten Untersuchungen von Misshandlungen der Gefangenen durch die ihm unterstehenden Soldaten wusste, es aber versäumte, für die erforderliche Überwachung, Kontrolle und für entsprechende Schulungen zu sorgen, die in einer solchen Situation zur Vermeidung der weiteren vorhersehbaren Kriegsverbrechen erforderlich gewesen wären. Er hätte auch bei einer ordnungsgemäßen Durchsicht der MP-Logbücher, Untersuchung der Computerdateien und Inspektion der ihm unterstehenden Einrichtungen viel früher von den Misshandlungen und ihrem Ausmaß Kenntnis haben können. Insofern hat er es zumindest fahrlässig im Sinne des § 13 VStGB unterlassen, die seiner Befehlsgewalt unterstehenden Untergebenen gehörig zu beaufsichtigen.

Darüber hinaus zeigte der Beschuldigte Phillabaum die ihm zur Kenntnis gekommenen Misshandlungs-Taten nicht unverzüglich an, so dass er sich als militärischer Befehlshaber auch nach § 14 VStGB wegen Unterlassung der Meldung einer Straftat strafbar gemacht hat.

4.7. Der Beschuldigte zu 7), Oberst der US Armee Thomas Pappas, hat sich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB schuldig gemacht, indem er die Anwendung der völkerrechtswidrigen Vernehmungsmethoden anordnete. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattem strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im

Anzeigeschriftsatz). Hinzu kommt seine Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 und des Unterlassens der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB.

Der Beschuldigte Pappas ist für die begangenen Gefangenenmisshandlungen direkt verantwortlich, weil er den Einsatz von gegen die Genfer Konventionen verstoßenden Vernehmungsmethoden selbst angeordnet und autorisiert hat. Beispielsweise ersuchte er um Militärhunde, um diese bei den Vernehmungen einsetzen zu lassen, obwohl die Einschüchterung der Häftlinge durch Hunde, insbesondere wegen der unter den Opfern aus kulturellen Gründen verbreiteten Angst vor Hunden eine grausame, zumindest aber eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung darstellt und somit gegen Humanitäres Völkerrecht verstößt. Dies war dem Beschuldigten Pappas aufgrund seiner Position, spätestens aber ab Kenntnisnahme von den anschließenden IKRK-Berichten im November 2003 bekannt.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Pappas für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Pappas umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Pappas gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Pappas alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als militärischer Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Sanchez seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Er war als Kommandeur der im Irak stationierten 205. Military Intelligence Brigade mit der taktischen Kontrolle des Gefängnisses Abu Ghraib betraut. Durch die Unterordnung der 800.

Militärbrigade unter die Kontrolle der 205. MI Brigade übte Oberst Pappas damit die effektive Befehls- und Führungsgewalt über die Soldaten in Abu Ghraib aus, d.h. er fungierte als ihr militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 VStGB.

Der Beschuldigte Pappas hatte Kenntnis von dem Muster der Misshandlungen, die seine Untergebenen begingen. Das ergibt sich zum einen durch seine häufigen Besuche in Abu Ghraib, wo er ab dem 16. November 2003 sogar wohnte, so dass ihm die Misshandlungen nicht entgangen sein können. Besonders oft besuchte er Abu Ghraib in der Periode, in der es zu den meisten berichteten Vorfällen kam, bspw. war er persönlich in dem Zellenblock anwesend, in dem während eines Verhörs ein Gefangener umgebracht wurde. Im Übrigen kann angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten Pappas von Gefangenenmisshandlungen durch seine Untergebene auch in von ihm nicht autorisierten Fällen bestehen. Seine Kenntnis lässt sich auch daraus ableiten, dass er den Teams des IKRK zweimal den Zugang zu bestimmten Häftlingen verweigerte. Zudem erzählte er Generalmajor Tabuga, dass es bei Verhören teilweise zu Fesselungen und erzwungener Nacktheit der Gefangenen kam. Trotz dieser Kenntnis unterließ er es vorsätzlich, die Misshandlungen durch entsprechende Überwachungs- und Kontrollmechanismen oder personelle Schritte zu verhindern. Damit hat sich als militärischer Vorgesetzter wegen der Kriegsverbrechen seiner Untergebenen nach § 4 VStGB strafbar gemacht.

Zudem verstieß er gegen seine Aufsichtspflicht im Sinne des § 13 VStGB, weil er es trotz Kenntnis von begangenen Misshandlungen und dem sich abzeichnenden Misshandlungsmuster versäumte, sicherzustellen, dass die Soldaten vor den Verhören entsprechend geschult und während der Verhöre ordnungsgemäß überwacht wurden. Darüber hinaus hat er gegen seine Meldepflicht aus § 14 VStGB verstoßen, indem er die ihm zur Kenntnis gelangten Taten nicht unverzüglich seinen Vorgesetzten oder anderen zur Untersuchung oder Verfolgung zuständigen Stellen meldete.

4.8. Der Beschuldigte zu 8), Oberstleutnant der US Armee Stephen L. Jordan, hat sich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VStGB strafbar gemacht, indem er die Anordnung des sogenannten Iraqi Police roundup traf.

Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattern strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Hinzu kommt seine Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13 und des Unterlassens der Meldung einer Straftat nach § 14 VStGB.

Der Beschuldigte Jordan ordnete am 24. November 2003 das sogenannte Iraqi Police roundup an, in dessen Rahmen irakische Polizisten verhaftet und „in Vorbereitung“ der Vernehmungen ausgezogen, über einen längeren Zeitraum nackt festgehalten und mit Militärhunden bedroht wurden. Diese Behandlung verstößt gegen die Genfer Konventionen, was der Beschuldigte Jordan aufgrund seiner Ausbildung wusste. Daher handelte er bei der Begehung der Straftaten nach § 8 VStGB vorsätzlich.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Jordan für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Jordan umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Jordan gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Jordan alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als militärischer Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen

systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Sanchez seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Der Beschuldigte Jordan war Kommandeur des JIDC, seit dem 19. November 2003 sogar offiziell Stellvertretender Direktor des JIDC und hatte daher die klare Befehlsgewalt über das JIDC in Abu Ghraib. Ihm war auch bewusst, dass ihm die Kommando-Aufgabe übertragen worden war, denn er benahm sich nach Aussage anderer Streitkräfteangehöriger als Kommandeur. Der Beschuldigte Jordan hatte Kenntnis von der Misshandlung der irakischen Gefangenen durch seine Untergebenen, weil er teilweise bei den Verhören und Misshandlungen anwesend war. Seine Kenntnis lässt sich auch daraus ableiten, dass er Zeuge vom Tod eines Häftlings infolge Misshandlungsverletzungen am 4. November 2003 war. Im Übrigen kann angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte Jordan sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten Jordan von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Dass er zudem um die Völkerrechtswidrigkeit der Misshandlungen wusste wird daran deutlich, dass er mithalf, den Tod eines Häftlings zu vertuschen. Trotz seiner Kenntnis von den Misshandlungen der Gefangenen durch seine Untergebenen und deren Völkerrechtswidrigkeit unterließ er es jedoch vorsätzlich, seine Untergebenen an der Begehung von Kriegsverbrechen zu hindern, sondern schien die Misshandlungen sogar zu billigen: er entfernte weder die in die Taten verwickelten Soldaten dauerhaft vom Dienst oder versetzte sie in eine andere Position, noch etablierte er grundlegende Standards, Rechenschaftspflichten und Kontrollen, um so sicherzustellen, dass den Häftlingen der in den Genfer Konventionen gewährte Schutz zuteil wurde. Damit ist er als militärischer Vorgesetzter für die Kriegsverbrechen seiner Untergebenen verantwortlich und daher gemäß § 4 VStGB wie ein Täter zu bestrafen.

Da er es zudem trotz Kenntnis von den Misshandlungen zudem versäumte, geeignete Überwachungen und Schulungen einzuführen, durch die die erkennbar bevorstehenden weiteren Misshandlungen in Abu Ghraib hätten verhindert werden können, verletzte er als militärischer Befehlshaber auch seine Aufsichtspflicht über die seiner tatsächlichen Kontrolle unterstehenden Soldaten gemäß § 13 VStGB.

Zudem hat sich der Beschuldigte Jordan nach § 14 VStGB strafbar gemacht, indem er die Kriegsverbrechen seiner untergebenen Soldaten, die ihm bekannt wurden, nicht unverzüglich meldete oder anzeigte, sondern im Gegenteil sogar vertuschte, wie es beispielsweise im Fall des verstorbenen am 4. November 2003 Häftlings zeigte.

4.9. Der Beschuldigte zu 9), Generalmajor der US Armee Geoffrey Miller, hat sich wegen Kriegsverbrechen und Anstiftung zu Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3, 9 VStGB i.V.m. § 26 StGB strafbar gemacht. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattem strafbar gemacht.

Der Beschuldigte Miller hat die Soldaten vorsätzlich dazu bestimmt, die Gefangenen in Abu Ghraib zur Erlangung von Informationen grausam und unmenschlich zu misshandeln, indem er bei einem Besuch im Irak im August 2003 sagte, dass der Einsatz von Hunden „mit und ohne Maulkorb“ in den Verhörtzellen „okay“ sei und dass Häftlinge wie Hunde behandelt werden sollten. Damit bestimmte er, auch aufgrund seiner Position als erfahrener Verantwortlicher für die Häftlingsbehandlung in Guantánamo, die Soldaten und ihre Vorgesetzten dazu, die Gefangenen bei den Verhören zu misshandeln. Dabei wusste er aufgrund seiner Position, dass solche Gefangenenmisshandlungen nach den Genfer Konventionen verboten sind. Dass er die handelnden Soldaten und ihre Vorgesetzten noch in anderer Weise zur Misshandlung der Gefangenen anstiftete, liegt auf der Hand – zum einen, weil er von dem Beschuldigten zu 10), Cambone, und dem Beschuldigten zu 1), Rumsfeld, gerade mit dem Ziel in den Irak gesandt wurde, sicherzustellen, dass durch die Übertragung der Vernehmungsmethoden aus Guantánamo von den Gefangenen mehr verwertbare Informationen erlangt werden können und zu anderen, weil nach seinem Besuch in Abu Ghraib sich dort die schlimmsten Misshandlungsvorfälle ereigneten.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte Miller für in Guantánamo begangene Kriegsverbrechen direkt nach § 8 VStGB verantwortlich. Indem er eine Reihe von Techniken einführte, um die Gefangenen „weich“ zu machen, unter anderem Schlafentzug, verlängerte Isolation, simuliertes Ertränken, Aussetzung von extremer Hitze oder Kälte etc., hat er seine Position ausgenutzt, um die Gefangenen durch die vernehmenden Soldaten misshandeln zu lassen. Da er das Kommando über die Einheiten des militärischen Nachrichtendienstes und die Militärpolizei-Einheiten vereinigte, hatte er eine Position inne, in der seinen Anweisungen sicher Folge geleistet wurde. Da er wusste, dass die eingeführten Vernehmungsmethoden gegen die Genfer Konventionen verstoßen und dass seine Anweisungen befolgt würden, hat

er sich vorsätzlich nach § 8 Abs. 1 Nr.3 und 9 VStGB strafbar gemacht. Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich auch als militärischer Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz).

4.10. Der Beschuldigte zu 10), Steven Cambone, hat sich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3, 9 VStGB schuldig gemacht, indem er die Anwendung grausamer und unmenschlicher Vernehmungsmethoden zur Erlangung von Informationen anordnete. Tateinheitlich hat er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB an einer zu ermittelnden Zahl von Inhaftierten u.a. den Anzeigenerstattern strafbar gemacht.

Nach vorläufiger Bewertung handelte er dabei sowohl als Mittäter gemeinsam mit den anderen hier Beschuldigten sowie einer unbekanntem Vielzahl weiterer Personen (§ 25 II StGB) als auch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft (§§ 25 I 2. Alternative, 25 II StGB) sowie in den Einzelfällen mindestens auch als Anstifter (§ 26 StGB). Daneben hat er sich mindestens in den nachgewiesenen 44 in der Strafanzeige geschilderten Fällen sowie in den Fällen der 17 Anzeigenerstatter als ziviler Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht (vgl. dazu im übrigen die umfangreichen Ausführungen im Anzeigeschriftsatz). Hinzu kommt seine Strafbarkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 13.

Als Unterstaatssekretär für den Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium wurde dem Beschuldigten zu 10) die Zuständigkeit für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verteidigungsministeriums übertragen. Da er im Rahmen dieser Zuständigkeit anordnete, „hart gegen die Irakis im Militärgefängnis vorzugehen, die verdächtigt wurden, zu den Aufständischen zu gehören“ und für die Einzelheiten der Vernehmungsoperation in Abu Ghraib verantwortlich war, ist davon auszugehen, dass er damit anordnen wollte, dass die Häftlinge zur Erlangung von Informationen grausam und unmenschlich behandelt wurden, und seine Anordnung auch entsprechend verstanden wurde. Dabei handelte er in Kenntnis von der Völkerrechtswidrigkeit einer solchen Behandlung, also vorsätzlich. Zudem entschied der Beschuldigte Cambone gemeinsam mit dem Beschuldigten zu 1), Rumsfeld, den Beschuldigten zu 9), Miller, in den Irak zu senden, um so die Übertragung der Verhörtechniken aus Guantánamo auf den Irak zu forcieren sowie ein heimliches Programm von US-Militärs und CIA gemeinsam umzusetzen, im Rahmen dessen es den

Verhörspersonen gestattet war, völkerrechtswidrige Verhörmethoden gegen irakische Gefangene anzuwenden. Durch solche Anordnungen im Rahmen der strikten Befehlshierarchie zwischen Verteidigungsministerium und Streitkräften hat sich der Beschuldigte direkt nach § 8 VStGB für die begangenen Kriegsverbrechen strafbar gemacht.

Die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten Cambone für die Kriegsverbrechen bezieht sich dabei auf alle Arten von Misshandlungen, die er direkt durch Anweisungen vorgegeben hat. Inwieweit die darüber hinausgehenden Vernehmungsmethoden und Misshandlungen der Gefangenen noch vom Vorsatz des Beschuldigten Cambone umfasst waren, muss durch weitere Ermittlungen geklärt werden, insbesondere durch die Auswertung der Informationen des US-amerikanischen Nachrichtendienstes und weiterer aufgrund der Zivilrechtsklage von ACLU jetzt freigegebenen Dokumente. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob auch die umfangreichen sexuellen Misshandlungen der Gefangenen vom Vorsatz des Beschuldigten Cambone gedeckt waren. Dafür spricht, dass die Anordnungen der Vorgesetzten der misshandelnden Soldaten in jedem Fall die Nacktheit der Gefangenen in zahlreichen Situationen umfasste. Letztlich bleibt es jedoch den Ermittlungen vorbehalten zu klären, ob daraus auch auf einen Vorsatz bezüglich sexueller Misshandlungen geschlossen werden kann.

Daneben sind dem Beschuldigten Cambone alle Arten von Gefangenenmisshandlungen durch die ihm unterstehenden Soldaten zumindest über seine Verantwortlichkeit als ziviler Vorgesetzter der Täter gemäß § 4 VStGB zurechenbar. Denn diese geschahen systematisch, waren durch so viele Berichte dokumentiert, dass der Beschuldigte Sanchez seine Kenntnis nicht bestreiten kann, und wurden dennoch von ihm als Vorgesetztem nicht verhindert.

Als für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten zuständiger Unterstaatssekretär für den Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium hatte insoweit er effektive Autorität und Kontrolle über diejenigen militärischen Befehlshaber, die für die Einheiten zuständig waren, die Kriegsverbrechen begingen. Damit ist er also ziviler Vorgesetzter im Sinne des § 4 VStGB. Er hatte Kenntnis von der Begehung von Straftaten durch die ihm unterstehenden Soldaten, und zwar zum einen, weil er die Straftaten zum Teil selbst autorisiert hatte und daher davon ausgehen musste, dass die für bestimmte Fälle autorisierten strafbaren Vernehmungsmethoden auch in anderen Fällen zum Einsatz kommen würden. Zum anderen kann auch angesichts der Vielzahl der Berichte über Gefangenenmisshandlungen, die der Beschuldigte sowohl von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes als auch als Ergebnis von Untersuchungen

entweder im Original oder in Abschrift erhielt (siehe dazu die oben zitierten Ausführungen zum Kenntnisstand des Beschuldigten in der Zivilrechtsklage von ACLU) und die die Misshandlung von Gefangenen zunächst in Guantánamo und später im Irak belegen, kein vernünftiger Zweifel an der Kenntnis des Beschuldigten von den Misshandlungen und deren Völkerrechtswidrigkeit bestehen. Der Beschuldigte Cambone unterließ es jedoch, diese Straftaten zu verhindern, obwohl ihm das aufgrund seiner Kenntnis und Position möglich gewesen wäre, so dass er sich damit nach § 4 VStGB schuldig machte.

Darüber hinaus versäumte er es trotz Kenntnis von den Straftaten bzw. sich aufdrängender Gelegenheit zur Kenntnisnahme entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Kontroll- und Überwachungsmechanismen einzuführen. Damit hat er seine gehörige Aufsichtspflicht über die seiner Anordnungsgewalt unterstehenden Soldaten verletzt, sie in Abu Ghraib Kriegsverbrechen begangen haben, so dass er nach § 13 VStGB strafbar ist.

Die (vorläufige) Liste der Beweismittel :

1. Angaben der Anzeigenerstatter zu 2) bis 18) (Anlage)

2. Offizielle Untersuchungsberichte

2.1. Fay/Jones-Bericht

2.2. Schlesinger-Bericht

2.3. Taguba-Bericht

2.5. Memorandum von William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defense, to Secretary of Defense Donald Rumsfeld, Re: Counter-Resistance Techniques, 2. Dezember 2002

2.6. Memorandum des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld an den Befehlshaber des U.S. Southern Command vom 16. April 2003

2.7. Defense department Regular Briefing 17. Juni 2004

2.8. Hearing of the House Armed Services Committee, 9. September 2004

2.9. Taft-Memorandum vom 11. Januar 2002

2.10. Bybee-Memorandum, December 2004

3. Wissenschaftliche Materialien

The Center On Laws And Security
3.1 Torture Volume 1 / August 2004

3.2 Torture Volume 2 / August 2004

3.3 Torture Volume 3 / August 2004

3.4 Prof. Scott Horton, Columbia University of the City of New York, Expert-Report

4. Menschenrechtsberichte

- 4.1 Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung, Theo van Boven, 01. September 2004
- 4.2 Human Rights Watch, The Road To Abu Ghraib, Juni 2004
- 4.3 The World Organisation for Human Rights, Leading by Example, 26. Juni 2004
- 4.4 Human Rights First, Getting To Ground Truth, September 2004
- 4.5. Berichte des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes u.a. von Februar und November 2004
- 4.6. Bericht „Whitewashing Torture“ von Frank Debatto vom 08.12.2004

5. Zeitungsartikel

- 5. 1 Duncan Campbell, The Guardian, January 25, 2003
- 5.2 Dana Priest, Joe Stephens, The Washington Post, May 9, 2004
- 5.3 Carla Anne Robbins, Greg Jaffe, David S. Cloud, The Wall Street Journal, May 13,2004
- 5. 4 James Risen, David Johnston, The New York Times, May 12, 2004
- 5.5 Bob Drogin, Los Angeles Times, May 16, 2004
- 5.6 Dana Priest, The Washington Post, October 24, 2004
- 5. 7 Arthur Kane, Miles Mofeit, The Denver Post, May 28, 2004
- 5. 8 Bob Drogin, Los Angeles Times, May 16, 2004
- 5.9 Eric Schmitt, Thom Shanker, The New York Times, June 17, 2004
- 5.10 James Risen, The New York Times, May 13, 2004
- 5.11 Miles Mofeit, Denver Post, May 19, 2004
- 5.12 Alex Roth, Jeff McDonald, The San Diego Union-Tribune, May 30, 2004
- 5.13. Seymond Hersh, The Grey Zone, The New Yorker, May 25 2004
- 5.14. Dana Priest, Barton Gellman, The Washington Post, December 26, 2002
- 5.15. Douglas Jehl, The New York Times, October 26, 2004
- 5.16. BBC News, December 22, 2004, www.news.bbc.co.uk
- 5.17. Jane Mayer im “New Yorker”, February 14, 2005
- 5.18. Douglas Jehl, The New York Times, February 15, 2005
- 5.19. Michiko Kakutani, The New York Times, 8. Februar 2005
- 5.20. Raymond Bonner, The New York Times, 13. Februar 2005
- 5.21. Habib Details Torture Claims, World News, 14. Februar 2005
- 5.22. Carol D. Leonnig and Dana Priest, The Washington Post, 10. Februar 2005

5. Antrag auf Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Art. 100 Grundgesetz

Aus den Ausführungen in der Strafanzeige vom 29.11.2004 sowie im vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf der einen Seite und dem Vermerk der Bundesanwaltschaft auf der anderen Seite wird deutlich, dass über die oben unter 1. geschilderten völkerrechtlichen Regeln im hiesigen Rechtsstreit deutlich unterschiedliche Auffassungen bestehen. Die Auflösung dieses Konfliktes ist unmittelbar relevant für die Entscheidung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung. Über die ausstehenden Fragen wurde im Zusammenhang mit dem Völkerstrafgesetzbuch und § 153 f StGB – soweit ersichtlich – von deutschen Gerichten noch nicht entschieden. Es hat sich auch noch keine staatsanwaltschaftliche Praxis herausgebildet. Die Fragen sind auch entscheidungserheblich, da die Ausführungen der Bundesanwaltschaft zur Subsidiarität einer auf dem Weltrechtsprinzip gründenden Geltung des deutschen Strafrechts (§ 1 VStGB) gegenüber der Gerichtsbarkeit der Herkunftsstaates von Täter oder Opfer und die Reichweite der Subsidiarität die tragenden Argumente für die Einstellungsentscheidung der Bundesanwaltschaft waren. Die Bundesanwaltschaft bezieht sich dabei unmittelbar auf Regeln des Völkerrechts, insbesondere auf die Art. 14 und 17 des IStGH-Statuts. Die Auslegung dieser Regeln durch die Bundesanwaltschaft ist nicht haltbar. Zur Entscheidung über diese Fragen ist das Bundesverfassungsgericht berufen – sollte das angerufene Gericht Zweifel haben. Auf der Grundlage der unzutreffenden Auslegung dieser Völkerrechtsregeln entschied die Bundesanwaltschaft keine Ermittlungen aufzunehmen. Bei zutreffender Auslegung hätte sie diese Ermittlungen einleiten müssen.

Zu den völkerrechtlichen Fragestellungen wird in den nächsten Tagen ein Kurzgutachten der Völkerrechtler Prof. Dr. Michael Bothe und Dr. Andreas Fischer-Lescano von der Universität Frankfurt a.M. nachgereicht. Mit den Gutachtern sind die oben genannten Fragestellungen bereits abgesprochen.

Im übrigen wird um Übersendung von Kopien aller in der Sache abgegebenen Stellungnahmen weiterer Beteiligter, insbesondere des Generalbundesanwaltes, sowie um Gelegenheit zur Gegenäußerung gebeten.

Kaleck
Rechtsanwalt